

Stadtverordnetenversammlung

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung der Univer-
sitätsstadt Marburg

Geschäftsführung: Lothar Sprenger
Telefon: 06421 201-1209
E-Mail: lothar.sprenger@marburg-stadt.de
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12
Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 18.01.2024

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg (öffentlich)** am

**Freitag, dem 26.01.2024, 16:30 Uhr,
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg**

lade ich Sie ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 2 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2023 | |
| 3 | Fragestunde | |
| 4 | Neufassung der Richtlinie zum Zuschussprogramm Klimafreundlich
Wohnen | VO/1656/2023 |
| 5 | I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung | VO/1667/2023 |
| 6 | Wirtschaftsplan 2024 der Stiftung St. Jakob | VO/1617/2023 |
| 7 | Jahresabschluss des DBM 2022 und Bestellung des Wirtschaftsprü-
fers für das Geschäftsjahr 2023 | VO/1696/2024 |
| 8 | DBM Wirtschaftsplan 2024 | VO/1695/2024 |
| 9 | Änderung der Betriebssatzung des DBM | VO/1694/2024 |

10	Mobile Löschwasserversorgung im Landkreis Marburg-Biedenkopf	VO/1664/2023
11	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 21/3 „Solarpark Hermers- und Haddamshausen am Martinsberg“ in den Stadtteilen Hermers- und Haddamshausen der Universitätsstadt Marburg gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)	VO/1637/2023
12	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21/6 „Solarpark Hermers- und Haddamshausen am Martinsberg“ in den Stadtteilen Hermers- und Haddamshausen der Universitätsstadt Marburg gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)	VO/1638/2023
13	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 12/3 „Solarpark Ginseldorf am Dingelberg“ im Stadtteil Ginseldorf der Universitätsstadt Marburg gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)	VO/1640/2023
14	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12/8 „Solarpark Ginseldorf am Dingelberg“ im Stadtteil Ginseldorf der Universitätsstadt Marburg gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)	VO/1641/2023
15	Dringlichkeitsanträge	
16	Anträge der Fraktionen	
16.1	Antrag der Fraktionen von B90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg betr. Verbesserung des Grundwasserschutzes durch gezielte Verortung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Trinkwasserschutzzone	VO/1680/2024
16.2	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Stadtgrün per "Mausklick" – Vorschlagsportal Stadtgrün	VO/1681/2024
16.3	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Berichterstattung über die Vergabe von Gutachten bis zu 10.000 Euro	VO/1683/2024
16.4	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. ein Baum für jedes Neugeborene	VO/1684/2024
16.5	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Sanierung städtischer Gebäudebestand	VO/1685/2024
16.6	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Wasserampel einführen – Bürger über Versorgungsstand informieren	VO/1686/2024
16.7	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr.: Weitere Nutzung der Elektrobussakkus für Photovoltaik	VO/1687/2024
16.8	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Solardach-Radweg(e) für Marburg	VO/1688/2024

16.9	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr.: Modellversuch Countdown-Ampel(n)	VO/1689/2024
16.10	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktionen betr. Standortentwicklung Universitätsstraße 10	VO/1690/2024
16.11	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr.: Mit Künstlicher Intelligenz im Schwimmbad Leben retten	VO/1691/2024
17	Kenntnisnahmen	
17.1	Neues Logo und Corporate Design für die Universitätsstadt Marburg	VO/1605/2023

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Elke Neuwohner

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1656/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.12.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Vogel, Christin; Friedrich, Jochen; Siehl, Achim	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Neufassung der Richtlinie zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Richtlinie zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die bisherige Richtlinie zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen vom 01.08.2022 tritt hiermit außer Kraft.

Sachverhalt

Die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ wurde aktualisiert und soll die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 01.08.2022 ersetzen.

Begründung:

Die Richtlinie zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen wurde zuletzt im Sommer 2022 überarbeitet. In den Themenfeldern der energetischen Sanierung und der erneuerbaren Energien ergeben sich innerhalb relativ kurzer Zeiträume Veränderungen, z.B. durch eine neue Förderkulisse auf Bundes- und Landesebene, die die Anpassung eines Förderprogramms auch auf kommunaler Ebene sinnvoll machen. Zudem ist es notwendig, ein solches Förderprogramm ständig zu

evaluieren und neuen Entwicklungen und technischen Innovationen anzupassen. Daher wurde die „Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen“ erneut überarbeitet und aktualisiert.

Erläuterung und Begründung der wichtigsten Änderungen (siehe auch Synopse im Anhang):

1. Die Förderung einer Photovoltaikanlage ist mit einer der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Fassaden-Photovoltaikanlagen, Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung, Wallbox, Heizstab, Wärmepumpe und Stromspeicher.

Folgende Maßnahmen wurden neu hinzugefügt:

- Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung
Begründung: Die Förderung der Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung soll die für Klimaanpassung und Klimaschutz sinnvolle Kombinationsmöglichkeit stärker in die Wahrnehmung der Bürger*innen rücken.
- Brauchwasser-Wärmepumpen
Begründung: Brauchwasser-Wärmepumpen bieten die effizienteste Art der Wärmebereitstellung und sind somit aus Klimaschutzsicht unterstützenswert.

Folgende Maßnahmen wurden gestrichen:

- Denkmalschutz
Begründung: Nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden die dachintegrierten Photovoltaikanlagen gestrichen, da sie sich in der Praxis bei denkmalgeschützten Gebäuden aus bauphysikalischen Gesichtspunkten nicht bewährt haben.
- Mieterstrom
Begründung: Diese Maßnahme wurde nicht nachgefragt und soll daher gestrichen werden, um das Zuschussprogramm übersichtlicher zu gestalten.

2. Die Förderung von Photovoltaikanlagen soll zukünftig nicht mehr gestaffelt und insgesamt reduziert werden. Bisher werden Leistungen von 0,5 bis 4,9 kWp mit 250 Euro pro kWp, Leistungen von 5 bis 9,9 kWp mit 200 Euro pro kWp und Leistungen von 10 bis 25 kWp mit 150 Euro pro kWp bezuschusst. Der maximale Zuschuss beträgt bisher noch pro Objekt exklusive der kombinierbaren Maßnahmen 4.500 Euro.

Zukünftig werden Photovoltaikanlagen mit generell 150 Euro pro kWp bezuschusst. Der maximale Zuschuss beträgt pro Antrag inklusive der damit kombinierbaren Maßnahmen 3.000 Euro. Zudem wird der Zuschlag pro kWp bei Fassaden-Photovoltaikanlagen von 50 Euro auf 25 Euro reduziert. Bei der neu hinzugefügten Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung ist ebenso ein Zuschlag von 25 Euro pro kWp vorgesehen.

Begründung: Seit einiger Zeit sind deutlich sinkende Komponentenpreise für Photovoltaikanlagen auf dem Markt festzustellen, was zu günstigeren Anlagenpreisen für die Endkundinnen und Endkunden führt. Zudem ist durch steigende Energiekosten, den deutlich spürbaren Klimawandel und die aktuelle geopolitische Situation die Bereitschaft zur Investition in eine Photovoltaikanlage bei vielen Bürger*innen deutlich größer. Daher besteht nicht mehr die Notwendigkeit, mit sehr hohen Zuschussprämien Anreize zu setzen.

Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Staffelung zu komplex für viele Antragssteller*innen ist. Durch die Vereinfachung wird das Zuschussprogramm übersichtlicher und einfacher zu verstehen, sowie leichter zu bewerben.

3. Die Förderung für Wallboxen und Wärmepumpen ist weiterhin mit der Photovoltaik-Förderung kombinierbar. Künftig sind sie aber auch ohne eine vorhandene oder gleichzeitig bezuschusste Photovoltaikanlage förderfähig.

Begründung: Wärmepumpen spielen bei der Wärmewende eine zentrale Rolle und sollen daher auch ohne vorhandene Photovoltaikanlage gefördert werden.

Die Elektromobilität ist für die Verkehrswende nicht weniger wichtig als die Wärmepumpen für die Wärmewende. Private Wallboxen reduzieren den Druck auf öffentliche Ladesäulen und zu Hause kann das Auto für die Eigentümer*innen am günstigsten geladen werden.

4. Der Zuschuss für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von „Ü20-Photovoltaikanlagen“ und für elektrostatische Partikelabscheider für Biomasse-Heizanlagen werden gestrichen.

Begründung: Die Maßnahmen wurden nicht nachgefragt und sollen daher gestrichen werden, um das Programm übersichtlicher zu gestalten.

5. Der Zuschuss für die Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage wird gestrichen.

Begründung: Die Maßnahme wurde mit dem Beschluss des Sonderförderprogramms Balkonkraftwerke außer Kraft gesetzt und kann daher nun im Zuge der Überarbeitung gestrichen werden.

6. Der Zuschuss für die Ansteuerung eines Heizstabs wird von 500 Euro auf 250 Euro reduziert.

Begründung: Im Vergleich zur neu hinzugefügten Brauchwasser-Wärmepumpe, die mit 500 Euro gefördert wird, sind die Heizstäbe in der Anschaffung deutlich günstiger und sollten daher nicht gleichwertig gefördert werden.

7. Die Dämmung des Daches wird zukünftig mit maximal 3.000 Euro anstatt bisher 5.000 Euro gefördert.

Begründung: Aufgrund der zusätzlich vorhandenen attraktiven Förderbedingungen für

Dachdämmungen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), erscheint eine maximale Fördersumme von 3.000 Euro angemessen. Zudem ist dies stringent mit der Förderhöchstsumme der Förderung von Photovoltaikanlagen.

Nadine Bernshausen

Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Synopse zur Neufassung Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen 2024
- 2 Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen_Stand 2024

Synopse der Überarbeitung der Richtlinie zum Förderprogramm Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen

Hinweis: Neu hinzugekommene Punkte sind rot geschrieben, Passagen die wegfallen sind durchgestrichen.

Richtlinie alt (2022)	Richtlinie neu (2024)
<p>Name: Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen</p>	<p>Name: Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen</p>
<p>Ziel der Förderung Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.</p>	<p>Ziel der Förderung Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Bestandsgebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.</p>
<p>1. Förderungsfähige Maßnahmen Folgende Maßnahmen sind förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage. Diese Förderung ist mit einer der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom oder Stromspeicher. • Denkmalschutz: Installation oder Erweiterung einer dachintegrierten Photovoltaikanlage auf denkmalgeschützten Gebäuden. Fassaden Photovoltaikanlagen • Wallbox: 11 kW Wallbox mit intelligenter Ladesteuerung. • Power to Heat: Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos) oder einer Wärmepumpe für Heizungszwecke, die intelligent angesteuert wird (SG Ready oder bessere Schnittstelle). • Mieterstrom: Bezuschusst werden die Kosten der Messsysteme (Hardware) pro Messeinheit/Wohneinheit. 	<p>1. Förderungsfähige Maßnahmen Folgende Maßnahmen sind förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlage: Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage. Diese Förderung ist mit einer der folgenden Maßnahmen dieses Förderprogramms kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden-Photovoltaikanlagen, Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung, Wallbox, Power to Heat, Heizstab, Wärmepumpe Mieterstrom oder Stromspeicher. • Denkmalschutz: Installation oder Erweiterung einer dachintegrierten Photovoltaikanlage auf denkmalgeschützten Gebäuden. • Fassaden-Photovoltaikanlage: Installation oder Erweiterung einer Fassaden-Photovoltaikanlage • Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung: Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage auf einer Dachbegrünung. • Wallbox: Installation einer 11 kW Wallbox mit intelligenter Ladesteuerung.

<ul style="list-style-type: none"> • Stromspeicher: Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms. • Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) nur für Mieter*innen. • Umbau einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind). • Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlage gedeckt wird. • Elektrostatische Partikelabscheider für Heizungsanlagen für Holz oder Pellets. Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen. • Bauliche Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke, wenn hierbei Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/ Naturdämmstoffe (Holzfaser, Hanf, Wolle, Schafs- oder Baumwolle, Schilf, Flachs etc.) oder Zellulose verwendet werden. Es sind die U-Werte einzuhalten, die als Mindestanforderungen in GEG/EnEV angegeben sind: Dach und oberste Geschossdecke: 0,24 oder besser; Kellerdecke: 0,30 oder besser. Wenn sich die Mindestanforderungen in GEG/EnEV ändern, sind diese einzuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Power to Heat: Heizstab: Installation und Ansteuerung eines externen Heizstabs (stufenlos oder mindestens dreistufig) • Warmwasser-Wärmepumpe: Installation einer Warmwasser-Wärmepumpe (Trinkwasser-/Brauchwasser-Wärmepumpe) • Wärmepumpe für Heizungszwecke: Installation einer Wärmepumpe für Heizungszwecke die intelligent angesteuert wird (SG Ready oder bessere Schnittstelle). • Mieterstrom: Bezuschusst werden die Kosten der Messsysteme (Hardware) pro Messeinheit/Wohneinheit. • Stromspeicher: Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms. • Installation oder Erweiterung einer Mikro-Photovoltaikanlage (Plug-In-PV/ Stecker-Solar-Modul/ Balkonmodul) nur für Mieter*innen. • Umbau einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind). • Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend durch diese Anlage gedeckt wird. • Elektrostatische Partikelabscheider für Heizungsanlagen für Holz oder Pellets. Kaminöfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Wärmedämmung: Bauliche Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke, wenn hierbei Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/ Naturdämmstoffe (Holzfaser, Hanf, Wolle, Schafs- oder Baumwolle, Schilf, Flachs etc.) oder Zellulose verwendet werden. Es sind die U-Werte einzuhalten, die als Mindestanforderungen in GEG/EnEV zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns angegeben sind: Dach und Oberste Geschossdecke: mindestens 0,24 oder besser; Kellerdecke: mindestens 0,30 oder besser. Wenn sich die Mindestanforderungen in GEG/ EnEV ändern, sind diese einzuhalten.
<p>2. Antragsberechtigung</p> <p>2.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme an Gebäuden oder Wohnungen in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt. Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter*innen antragsberechtigt. Wohnungsbaugesellschaften sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.</p> <p>2.2. Pro Liegenschaft bzw. Wohnung kann nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten (es gilt das Datum der Antragstellung) im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden. Ebenso kann pro Person, Unternehmen oder Verein nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten gefördert werden. Nur die Förderung von Photovoltaikanlagen ist mit einer der folgenden Maßnahmen kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden Photovoltaikanlagen, Wallbox, Power to Heat, Mieterstrom, Stromspeicher.</p>	<p>2. Antragsberechtigung</p> <p>2.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer*innen, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie von Eigentümer*innen bevollmächtigte Personen. die die Maßnahme an Gebäuden oder Wohnungen in ihrem Eigentum im eigenen Namen durchführen oder von Dritten (z.B. Verwalter*innen oder Vertretungsberechtigte) durchführen lassen. Vorgenannte Dritte sind gleichermaßen zur Stellung des Antrages berechtigt. Für den Zuschuss von Mikro-Photovoltaikanlagen sind nur Mieter*innen antragsberechtigt. Wohnungsbaugesellschaften sind nicht zur Stellung eines Antrags berechtigt.</p> <p>2.2. Pro Liegenschaft bzw. Wohnung kann nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten (es gilt das Datum der Antragstellung) im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden. Ebenso kann pro Person, Unternehmen oder Verein nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten gefördert werden. Nur die Förderung von Photovoltaikanlagen ist mit einer der folgenden Maßnahmen dieses Förderprogramms kombinierbar: Denkmalschutz, Fassaden-</p>

	Photovoltaikanlagen, Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung , Wallbox, Power to Heat , Heizstab , Wärmepumpe Mieterstrom, Stromspeicher.
<p>3. Fördervoraussetzungen</p> <p>3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.</p> <p>3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Neubau gelten alle Gebäude für zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. Einzug (An-/Ummeldung).</p> <p>3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.</p> <p>3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen. Auch die Dämmung der obersten Geschossdecke und Kellerdecke können in Eigenleistungen durchgeführt werden. Hier muss das verwendete Dämmmaterial und der U-Wert in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/ Fachfirma bestätigt werden.</p> <p>3.5. Der Antrag wird nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt.</p> <p>3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.</p> <p>3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.</p> <p>3.8. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig über artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss-, Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, inklusive der energetischen Sanierung und Installation neuer Photovoltaikanlagen zu informieren. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern,</p>	<p>3. Fördervoraussetzungen</p> <p>3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.</p> <p>3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Neubau gelten alle Gebäude für bis zwei Jahre nach Fertigstellung. bzw. Einzug (An-/Ummeldung).</p> <p>3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.</p> <p>3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Mikro-PV-Anlagen. Auch die Dämmung der obersten Geschossdecke und Kellerdecke können in Eigenleistungen durchgeführt werden. Hier muss das verwendete Dämmmaterial und der U-Wert in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/ Fachfirma bestätigt werden.</p> <p>3.5. Der Antrag wird nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt.</p> <p>3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg einen Rückforderungsanspruch des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.</p> <p>3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor. Die Mikro-PV-Anlage ist beim Netzbetreiber angemeldet.</p> <p>3.8. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig über artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss-, Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, inklusive der energetischen Sanierung und Installation neuer Photovoltaikanlagen zu informieren. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie</p>

<p>Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann ggf. einen Baustopp nach sich ziehen. Setzen Sie sich daher so früh wie möglich, spätestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahmen, mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung. Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Planung und gegebenenfalls notwendigen Genehmigungsverfahren. Bitte beachten Sie, dass der Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme darstellt. Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde per Mail (naturschutz@maburg-stadt.de) oder telefonisch (06421/201-1078). Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: „Energetische Sanierung von Gebäuden und Installation von Photovoltaik und Solarthermie an Gebäuden im Einklang mit dem Artenschutz“.</p>	<p>Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann ggf. einen Baustopp nach sich ziehen. Setzen Sie sich daher so früh wie möglich, spätestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahmen, mit der Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg in Verbindung. Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Planung und gegebenenfalls notwendigen Genehmigungsverfahren. Bitte beachten Sie, dass der Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg eine Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme darstellt. Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde per Mail (naturschutz@maburg-stadt.de) oder telefonisch (06421/201-1078). Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: „Energetische Sanierung von Gebäuden und Installation von Photovoltaik und Solarthermie an Gebäuden im Einklang mit dem Artenschutz“.</p>
<p>4. Förderung</p> <p>4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.</p> <p>4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten.</p> <p>4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.</p> <p>4.4 Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlagen von 0,5 bis 4,9 kWp Leistung werden mit 250 Euro pro kWp bezuschusst. Anlagen mit 5 bis 9,9 kWp Leistung werden mit 200 Euro pro kWp bezuschusst. 	<p>4. Art und Höhe der Förderung</p> <p>4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.</p> <p>4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu beachten. Die Summe der öffentlichen Förderungen darf die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.</p> <p>4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.</p> <p>4.4 Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlagen werden mit 150 Euro pro kWp bezuschusst. Bei Photovoltaikanlagen werden Leistungen von 0,5 bis 4,9 kWp mit 250 Euro pro kWp bezuschusst.

Anlagen mit Leistungen von 10 bis 25 kWp werden mit 150 Euro pro kWp bezuschusst.
 Der maximale Zuschuss beträgt pro Objekt exklusive der damit kombinierbaren Maßnahmen 4.500 Euro.
 Die Leistungen der PV-Anlagen werden kaufmännisch gerundet.

Beispielrechnung:

Für eine 13,4 kWp PV-Anlage mit Speicher:
 Zuschuss Photovoltaik bis 4,9 kWp
 (4,9 aufgerundet auf 5 kWp): $5 \times 250 = 1.250 \text{ €}$
 Zuschuss Photovoltaik von 5 bis 9,9 kWp
 (4,9 aufgerundet auf 5 kWp): $5 \times 200 = 1.000 \text{ €}$
 Zuschuss Photovoltaik ab 10 kWp
 (3,4 abgerundet auf 3 kWp): $3 \times 150 = 450 \text{ €}$
 Zuschuss herkömmlicher Speicher: 500 €
 Gesamtzuschusssumme: 3.200 €

- 50 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bis 4,9 kWp.
 25 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden von 5 bis 25 kWp.
 Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 50 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen bis 4,9 kWp.
 25 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen von 5 bis 25 kWp.
 Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- 150 Euro für eine Wallbox (11 kW) mit intelligenter Ladesteuerung (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage).
 Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- Power to Heat (nur in Verbindung einer vorhandenen

Leistungen von 5 bis 9,9 kWp werden mit 200 Euro pro kWp bezuschusst.
 Leistungen von 10 bis 25 kWp werden mit 150 Euro pro kWp bezuschusst.
 Der maximale Zuschuss beträgt **pro Antrag pro Objekt exklusive** der damit kombinierbaren Maßnahmen **3.000** 4.500 Euro.
 Die Leistungen der PV-Anlagen werden kaufmännisch gerundet.

Beispielrechnung:

Für eine 13,4 kWp PV-Anlage mit Speicher:
 Zuschuss Photovoltaik bis 4,9 kWp
 (4,9 aufgerundet auf 5 kWp): $5 \times 250 = 1.250 \text{ €}$
 Zuschuss Photovoltaik von 5 bis 9,9 kWp
 (4,9 aufgerundet auf 5 kWp): $5 \times 200 = 1.000 \text{ €}$
 Zuschuss Photovoltaik ab 10 kWp
 (3,4 abgerundet auf 3 kWp): $3 \times 150 = 450 \text{ €}$
 Zuschuss herkömmlicher Speicher: 500 €
 Gesamtzuschusssumme: 3.200 €

- ~~50 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bis 4,9 kWp.~~
~~25 Euro pro kWp Zuschlag bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden von 5 bis 25 kWp.~~
 Diese Förderung ist nur kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.
- **25** ~~50~~ Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden-Photovoltaikanlagen bis 4,9 kWp.
~~25 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden Photovoltaikanlagen von 5 bis 25 kWp.~~
 Diese Förderung ist nur **in Kombination** kombinierbar mit der Photovoltaikförderung **möglich**.
- **25 Euro pro kWp Zuschlag bei der Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage auf einer Dachbegrünung.**
Diese Förderung ist nur in Kombination mit der Photovoltaikförderung möglich.
- 150 Euro für eine Wallbox (11 kW) mit intelligenter Ladesteuerung (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage).

<p>oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage): 500 Euro Ansteuerung eines Heizstabs (stufenlos) 750 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit Standard-Kältemittel. 1.500 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit natürlichem Kältemittel (R290, R600a, R717, R744). Die Wärmepumpe muss intelligent angesteuert werden (SG Ready oder bessere Schnittstelle). Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 200 Euro für Mieterstrom pro Messeinheit/Wohneinheit, bezuschusst werden nur die Kosten der Messsysteme (Hardware). Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung. • 500 Euro für einen herkömmlichen Stromspeicher. 1.500 Euro für einen Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien (Salzwasser, Redox Flow, Wasserstoff). Nur in Verbindung mit einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage. Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung. • 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage bis 499 Wp und 250 Euro für eine Anlage über 500 Wp. • 500 Euro für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind). • 2.000 Euro pro Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit 	<p>Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung. Eine Wallbox ist auch ohne eine vorhandene oder gleichzeitig bezuschusste Photovoltaikanlage förderfähig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Power to Heat: • 250 500 Euro für die Ansteuerung eines externen Heizstabs (stufenlos oder mindestens dreistufig). (nur in Verbindung einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage) Diese Förderung ist nur kombinierbar in Kombination mit der Photovoltaikförderung oder in Verbindung mit einer vorhandenen Photovoltaikanlage möglich. • 500 Euro für eine Warmwasser-Wärmepumpe (Trinkwasser- / Brauchwasser-Wärmepumpe) • 750 Euro für eine konventionelle Wärmepumpe für Heizungszwecke mit (fluorierten) Standard-Kältemittel. • 1.500 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit natürlichem Kältemittel (R290, R600a, R717, R744). Die Wärmepumpe muss intelligent angesteuert werden (SG Ready oder bessere Schnittstelle). Nur in Verbindung mit einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage. Diese Die Förderung von Wärmepumpen ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung. Wärmepumpen sind auch ohne eine vorhandene oder gleichzeitig bezuschusste Photovoltaikanlage förderfähig. • 200 Euro für Mieterstrom pro Messeinheit/Wohneinheit, bezuschusst werden nur die Kosten der Messsysteme (Hardware). Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung. • 500 Euro für einen herkömmlichen Stromspeicher (Lithium-Ionen).
--	---

<p>erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 500 Euro für elektrostatische Partikelabscheider für Biomasse Heizungsanlagen (Scheitholz, Hackschnitzel oder Pellets). • Bei der Dämmung des Daches werden 15 Euro je m² gedämmter Fläche bis max. 5.000 Euro pro Objekt bezuschusst. • Bei der Dämmung der oberen Geschossdecke oder der Kellerdecke werden 15 Euro (bei Eigenleistungen 7,50 Euro) je m² gedämmter Fläche bis max. 1.000 Euro pro Objekt bezuschusst. 	<ul style="list-style-type: none"> • 1.500 Euro für einen Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien (Natrium-Ionen/Salzwasser, Natrium-Nickelchlorid, Redox Flow, Wasserstoff). Nur in Verbindung mit einer vorhandenen oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage. Diese Förderung ist nur in Kombination kombinierbar mit der Photovoltaikförderung oder in Verbindung mit einer vorhandenen Photovoltaikanlage möglich. • 150 Euro für eine Mikro-Photovoltaikanlage bis 499 Wp und 250 Euro für eine Anlage über 500 Wp. • 500 Euro für Umbaukosten von einer Überschussanlage zu einer Eigenverbrauchsanlage von Ü20 Photovoltaikanlagen (Anlagen, die über 20 Jahre alt sind). • 2.000 Euro pro Antrag Objekt für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, das mit erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird. • 500 Euro für elektrostatische Partikelabscheider für Biomasse Heizungsanlagen (Scheitholz, Hackschnitzel oder Pellets). • Bei der Dämmung des Daches werden 15 Euro je m² gedämmter Fläche bis max. 3.000 5.000 Euro pro Antrag Objekt bezuschusst. • Bei der Dämmung der oberen Geschossdecke oder der Kellerdecke werden 15 Euro (bei Eigenleistungen 7,50 Euro) je m² gedämmter Fläche bis max. 1.000 Euro pro Objekt bezuschusst.
<p>5. Antragstellung</p> <p>5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme (es gilt</p>	<p>5. Antragstellung</p> <p>5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ausführung der Maßnahme (es gilt das Datum</p>

das Datum der Abschlussrechnung) schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.

5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
- Wenn die Maßnahme in Eigenleistungen durchgeführt wird (möglich bei Mikro-PV, Dämmung der Kellerdecke oder oberste Geschossdecke): Die Rechnung der Materialkosten.
- 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail
- Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.
- Bei dachintegrierten PV-Anlagen: Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung.
- Bei Wallbox, Stromspeicher, Heizstab oder Wärmepumpe ohne gleichzeitig beantragte PV-Anlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Bei einem Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien ist der Nachweis über das verwendete Speichermedium z.B. in der Rechnung vorzulegen.
- Beim Umbau einer Ü20 Photovoltaikanlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Bei Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel ist der Nachweis über das verwendete Kältemittel z.B. in der Rechnung vorzulegen.
- Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird.
- Bei baulicher Wärmedämmung des Daches, der obersten

der Abschlussrechnung) **spätestens nach zwei Monaten schriftlich** bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen.

Bei Eigenleistungen zählt das Datum des Nachweises durch den Energieeffizienz-Experten oder die Fachfirma als Abschluss der Maßnahme.

Bei Eigenleistungen dürfen zwischen Rechnungsdatum für die Materialien und dem Abschluss der Maßnahme maximal neun Monate liegen.

Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.

5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
- Wenn die Maßnahme in Eigenleistungen durchgeführt wird (möglich bei ~~Mikro-PV~~, Dämmung der Kellerdecke oder oberste Geschossdecke): Die Rechnung der Materialkosten.
- 2 bis 3 aussagekräftige Fotos der **Maßnahme, für die der Antrag gestellt wird** Solar-, Speicher-, Heizungsanlage oder Dämmung (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail.
- ~~Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn von Dritten Förderung in Anspruch genommen wurde.~~
- ~~Bei dachintegrierten PV-Anlagen: Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung.~~
- ~~Bei Wallbox, Stromspeicher oder Heizstab oder Wärmepumpe ohne gleichzeitig beantragte PV-Anlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.~~
- Bei einem Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien ist der Nachweis über das verwendete Speichermedium z.B. in der Rechnung vorzulegen.
- ~~Beim Umbau einer Ü20 Photovoltaikanlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.~~
- Bei Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel ist der Nachweis über das

<p>Geschossdecke oder der Kellerdecke sind der Nachweis über die Größe der gedämmten Fläche in m², den U-Wert und das verwendete Material in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/Fachfirma nachzuweisen.</p>	<p>verwendete Kältemittel z.B. in der Rechnung vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz: Nachweis, dass das Netz mit erneuerbaren Energien bzw. bei Gas inklusive KWK betrieben wird. <p>Bei baulicher Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke sind der Nachweis über die Größe der gedämmten Fläche in m², den U-Wert und das verwendete Material in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/Fachfirma nachzuweisen.</p> <p>5.3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.</p>
<p>6. Prüfungsrecht</p> <p>Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.</p>	<p>6. Prüfungsrecht</p> <p>Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.</p>
<p>7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung</p> <p>7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.</p> <p>7.2. Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z.B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.</p> <p>7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten</p>	<p>7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung</p> <p>7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.</p> <p>7.2. Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z.B. Drittmittel oder Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.</p> <p>7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten</p>

Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.	Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.
8. Inkrafttreten Die Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 25.09.2020.	8. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.08.2022 25.09.2020 .

Richtlinie der Universitätsstadt Marburg zum Zuschussprogramm Klimafreundlich Wohnen

Stand: 2024

Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung von Bestandsgebäuden und der Energieversorgung in der Universitätsstadt Marburg.

1. Förderungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Photovoltaikanlage:
Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage.
Diese Förderung ist mit **einer** der folgenden Maßnahmen dieses Förderprogramms kombinierbar: Fassaden- Photovoltaikanlagen, Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung, Wallbox, Heizstab, Wärmepumpe oder Stromspeicher.
- Fassaden Photovoltaikanlagen: Installation oder Erweiterung einer Fassaden-Photovoltaikanlage
- Wallbox: Installation einer 11 kW Wallbox
- Heizstab: Installation und Ansteuerung eines externen Heizstabs (stufenlos oder mindestens dreistufig)
- Warmwasser-Wärmepumpe: Installation einer Warmwasser- Wärmepumpe (Trinkwasser-/Brauchwasser-Wärmepumpe)
- Wärmepumpe für Heizungszwecke: Installation einer Wärmepumpe für Heizungszwecke
- Stromspeicher: Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.
- Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz
- Bauliche Wärmedämmung:
Bauliche Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke, wenn hierbei Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen/ Naturdämmstoffe (Holzfaser, Hanf, Wolle, Schafs- oder Baumwolle, Schilf, Flachs etc.) oder Zellulose verwendet werden.
Es sind die U-Werte einzuhalten, die als Mindestanforderungen in GEG/EnEV zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns angegeben sind: Dach und oberste Geschossdecke: mindestens 0,24 oder; Kellerdecke: mindestens 0,30. Wenn sich die Mindestanforderungen in GEG/ EnEV ändern, sind diese einzuhalten.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer*innen, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie von Eigentümer*innen bevollmächtigte Personen.
- 2.2. Pro Liegenschaft kann nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten (es gilt das Datum der Antragstellung) im Rahmen des Zuschussprogramms Klimafreundlich Wohnen gefördert werden. Ebenso kann pro Personen, Unternehmen oder Verein nur eine Maßnahme innerhalb von 12 Monaten gefördert werden.

Nur die Förderung von Photovoltaikanlagen ist mit **einer** der folgenden Maßnahmen dieses Förderprogramms kombinierbar: Fassaden- Photovoltaikanlagen, Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung, Wallbox, Heizstab, Wärmepumpe, Stromspeicher.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme wird in der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.
- 3.2. Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Neubau gelten alle Gebäude bis zwei Jahre nach Fertigstellung.
- 3.3. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- 3.4. Die Maßnahme muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Auch die Dämmung der obersten Geschossdecke und Kellerdecke können in Eigenleistungen durchgeführt werden. Hier muss das verwendete Dämmmaterial und der U-Wert in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/Fachfirma bestätigt werden.
- 3.5. Der Antrag wird nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt.
- 3.6. Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Marburg eine Rückforderung des gewährten Zuschusses nebst Zinsen vor.
- 3.7. Gesetzliche Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz oder Gestaltungssatzung) und Einverständnisse (z.B. von Vermieter*innen oder Eigentümergemeinschaften) liegen vor.
- 3.8. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig über artenschutzrechtliche Bestimmungen für alle Bau-, Abriss-, Dämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, inklusive der energetischen Sanierung und Installation neuer Photovoltaikanlagen zu informieren. In den kleinsten Ritzen und Spalten von Dächern, Fassadenverkleidungen und Dachböden können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren, wie Fledermäusen oder Vögeln befinden. Das Entfernen und Beseitigen dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung stellt nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann ggf. einen Baustopp nach sich ziehen. Setzen Sie sich daher so früh wie möglich, spätestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahmen, mit der Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg in Verbindung. Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Planung und gegebenenfalls notwendigen Genehmigungsverfahren.

Bitte beachten Sie, dass der Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg eine Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme darstellt.

Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde per Mail (naturschutz@marburg-stadt.de) oder telefonisch (06421/201-1078).

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt: „Energetische Sanierung von Gebäuden und Installation von Photovoltaik und Solarthermie an Gebäuden im Einklang mit dem Artenschutz“.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 4.2. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind zu

beachten. Die Summe der öffentlichen Förderungen darf die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

4.3. Der Zuschuss ergibt sich wie folgt:

- Photovoltaikanlagen werden mit 150 Euro pro kWp bezuschusst. Der maximale Zuschuss beträgt pro Antrag inklusive der damit kombinierbaren Maßnahmen 3.000 Euro.
Die Leistungen der PV-Anlagen werden kaufmännisch gerundet.
- 25 Euro pro kWp Zuschlag bei Fassaden-Photovoltaikanlagen.
Diese Förderung ist nur in Kombination mit der Photovoltaikförderung möglich.
- 25 Euro pro kWp Zuschlag bei der Installation oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage auf einer Dachbegrünung. Diese Förderung ist nur in Kombination mit der Photovoltaikförderung möglich.
- 150 Euro für eine Wallbox (11 kW) - Diese Förderung ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung. Eine Wallbox ist auch ohne eine vorhandene oder gleichzeitig bezuschusste Photovoltaikanlage förderfähig.
- 250 Euro für die Ansteuerung eines externen Heizstabs (stufenlos oder mindestens dreistufig). Diese Förderung ist nur in Kombination mit der Photovoltaikförderung oder in Verbindung mit einer vorhandenen Photovoltaikanlage möglich.
- 500 Euro für eine Warmwasser-Wärmepumpe (Trinkwasser- / Brauchwasser-Wärmepumpe)
- 750 Euro für eine konventionelle Wärmepumpe für Heizungszwecke mit fluoriertem Standard-Kältemittel.
- 1.500 Euro für eine Wärmepumpe für Heizungszwecke mit natürlichem Kältemittel (R290, R600a, R717, R744). Die Förderung von Wärmepumpen ist kombinierbar mit der Photovoltaikförderung. Wärmepumpen sind auch ohne eine vorhandene oder gleichzeitig bezuschusste Photovoltaikanlage förderfähig.
- 500 Euro für einen herkömmlichen Stromspeicher (Lithium-Ionen).
- 1.500 Euro für einen Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien (Natrium-Ionen/Salzwasser, Natrium-Nickelchlorid, Redox Flow, Wasserstoff). Diese Förderung ist nur in Kombination mit der Photovoltaikförderung oder in Verbindung mit einer vorhandenen Photovoltaikanlage möglich.
- 2.000 Euro pro Antrag für einen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz.
- Bei der Dämmung des Daches werden 15 Euro je m² gedämmter Fläche bis max. 3.000 Euro pro Antrag bezuschusst.
- Bei der Dämmung der oberen Geschossdecke oder der Kellerdecke werden 15 Euro (bei Eigenleistungen 7,50 Euro) je m² gedämmter Fläche bis max. 1.000 Euro pro Objekt bezuschusst.

5. Antragstellung

5.1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist nach Ausführung der Maßnahme (es gilt das Datum der Abschlussrechnung) spätestens nach zwei Monaten **schriftlich** bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Bei Eigenleistungen zählt das Datum des Nachweises durch den Energieeffizienz-Experten oder die Fachfirma als Abschluss der Maßnahme. Bei Eigenleistungen dürfen zwischen Rechnungsdatum für die Materialien und dem Abschluss der Maßnahme maximal neun Monate liegen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.

5.2. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen)
- Wenn die Maßnahme in Eigenleistungen durchgeführt wird (möglich bei Dämmung der Kellerdecke oder oberste Geschossdecke): Die Rechnung der Materialkosten.
- Zwei bis drei aussagekräftige Fotos der Maßnahme, für die der Antrag gestellt wird.
- Bei Stromspeicher oder Heizstab ohne gleichzeitig beantragte PV-Anlage: Der Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Bei einem Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien ist der Nachweis über das verwendete Speichermedium z.B. in der Rechnung vorzulegen.
- Bei Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel ist der Nachweis über das verwendete Kältemittel z.B. in der Rechnung vorzulegen.
- Bei baulicher Wärmedämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Kellerdecke sind der Nachweis über die Größe der gedämmten Fläche in m², den U-Wert und das verwendete Material in einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder durch einen Energieeffizienz-Experten/Fachfirma nachzuweisen.

5.3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

6. Prüfungsrecht

Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

7. Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung

- 7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben werden zu Unrecht ausgezahlte Beträge mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- 7.2. Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z.B. Drittmittel oder Spenden, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- 7.3. Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.08.2022.

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1667/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.12.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Vogel, Christin; Brüning, Monika	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung

Beschlussvorschlag

Der beigefügte I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung wird beschlossen.

Sachverhalt

Gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung wird den Beiratsmitgliedern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR je Sitzung gezahlt.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) sieht für die Beiratsmitglieder aktuell eine nach Sitzungsdauer gestaffelte Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 600,00 EUR bei einer Sitzungsdauer von bis vier Stunden und bis zu 1.200,00 EUR bei einer Sitzungsdauer von über acht Stunden vor (siehe dazu die Anlage „Merkblatt AKH zur Aufwandsentschädigung für Mitglieder temporärer Gestaltungsbeiräte“).

Der Beirat für Stadtgestaltung der Universitätsstadt Marburg hat satzungsgemäß fünf Mitglieder. Pro

Jahr finden sechs Sitzungen im Abstand von etwa zwei Monaten statt. Die Sitzungsdauer variiert je nach Anzahl und Komplexität der zu beratenden Projekte, liegt aber durchschnittlich im Bereich von vier bis sechs Stunden.

§ 5 der Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung soll entsprechend der Vorgabe der AKH angepasst werden, mit der Folge, dass den Beiratsmitgliedern künftig nach Sitzungsdauer gestaffelte Aufwandsentschädigungen in Höhe von

600,00 EUR bei einer Sitzungsdauer bis 4 Stunden,
800,00 EUR bei einer Sitzungsdauer bis 6 Stunden und
1.000,00 EUR bei einer Sitzungsdauer von über 6 Stunden

gezahlt werden.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Dr. Michael Kopatz
Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen

Wurden bisher Aufwandsentschädigungen in Höhe von 2.500 Euro je Sitzung fällig, so wären es entsprechend der vorgeschlagenen Anpassung an die Vorgaben der AKH bei einer durchschnittlichen Sitzungsdauer zwischen 4 und 6 Stunden künftig $5 \times 800 \text{ Euro} = 4.000 \text{ Euro}$ je Sitzung.

Anlage/n

- 1 Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung mit Änderungen I. Nachtrag
- 2 I. Nachtrag Geschäftsordnung Beirat für Stadtgestaltung
- 3 Merkblatt AKH zur Aufwandsentschädigung für Mitglieder temporärer Gestaltungsbeiräte

Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2012 folgende Geschäftsordnung für den Beirat für Stadtgestaltung beschlossen:

§ 1

Sprecher/in

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin vertritt den Beirat für Stadtgestaltung nach außen. Er/Sie hat Rederecht im Bau- und Planungsausschuss. Der/die Vorsitzende kann die Funktion des Sprechers/der Sprecherin übernehmen.

§ 2

Beschlussfähigkeit

Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung. Für die vom Beirat für Stadtgestaltung zu erarbeitenden Stellungnahmen ist die Zustimmung von drei Mitgliedern erforderlich.

§ 3

Widerstreit der Interessen

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 25 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 4

Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten

Den Beiratsmitgliedern werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie ggf. Übernachtungskosten ersetzt. Die Abrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufwandsentschädigung

~~Den Beiratsmitgliedern wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR je Sitzung gezahlt.~~

Den Beiratsmitgliedern wird je Sitzung eine Aufwandsentschädigung gestaffelt nach Sitzungsdauer gezahlt:

Bei einer Sitzungsdauer von

bis zu 4 Stunden	600,00 Euro
bis zu 6 Stunden	800,00 Euro
über 6 Stunden	1.000,00 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft. Die bisher gültige Geschäftsordnung vom 13. März 1998 tritt außer Kraft.

Marburg, 23. Juli 2012

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

I. Nachtrag
zur
Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung vom 26.01.2024 folgenden I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung beschlossen:

I.

§ 5 der Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung wird wie folgt neu gefasst:

„Den Beiratsmitgliedern wird je Sitzung eine Aufwandsentschädigung gestaffelt nach Sitzungsdauer gezahlt:

Bei einer Sitzungsdauer von

bis zu 4 Stunden	600,00 Euro
bis zu 6 Stunden	800,00 Euro
über 6 Stunden	1.000,00 Euro.“

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister



Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des temporären Gestaltungsbeirats

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) gewährt den Gestaltungsbeiratsmitgliedern für ihre Tätigkeit im Gestaltungsbeirat die nachstehenden Aufwandsentschädigungen.

Es handelt sich um Sätze pro Sitzungstag. Als Zeitaufwand angerechnet werden die Sitzungszeiten. Fahrtzeiten können darüber hinaus in freier Vereinbarung vergütet werden. Persönliche Vorbereitungszeiten sind in den Sätzen bereits berücksichtigt. Die Umsatz-/ Mehrwertsteuer ist in den Beträgen nicht enthalten.

Zeitaufwand	bis 4 Stunden	600 Euro
	bis 6 Stunden	800 Euro
	bis 8 Stunden	1.000 Euro
	über 8 Stunden	1.200 Euro

Reisekosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Nebenkosten: Erstattung auf Nachweis

- Fahrtkosten:**
- > Flug (Economy-Klasse)
 - > Bahn
 - > ÖPNV, Taxi
 - > KfZ (0,30 € / km Benutzung eigener PKW)
- Übernachtungskosten:**
- > für Übernachtung/en inkl. Frühstück
- Nebenkosten:**
- > Parken, Gepäckbeförderung und Ähnliches

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1617/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.11.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20 - Finanzservice	
Sachbearbeitung:	Kauffmann, Fabian (Stiftungsbetreuer); Aab, Jonas	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Wirtschaftsplan 2024 der Stiftung St. Jakob

Beschlussvorschlag

Der beigefügte Wirtschaftsplan 2024 der Stiftung St. Jakob wird beschlossen.

Sachverhalt

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Stiftung St. Jakob obliegt die endgültige Beschlussfassung des Wirtschaftsplans der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg. Der Vorstand der Stiftung hat den Wirtschaftsplan 2024 per Umlaufbeschluss vom 28.11.2023 beraten und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, diesen in der hier vorliegenden Fassung zu beschließen.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2024 der Stiftung St. Jakob



Stiftung St. Jakob

- Stiftung des öffentlichen Rechts -

Wirtschaftsplan 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Gewinn- und Verlustrechnung.....	1
II. Erläuterungen.....	2
III. Finanzplan 2024	5
IV. Darlehensübersicht.....	6

I. Gewinn- und Verlustrechnung

	Plan 2024	Plan 2023	Ist 2022
Umsatzerlöse	909.460	903.788	933.325
Mieterträge MAHSJ Cölbe	552.000	552.000	552.000
Mieterträge Betriebskostenerstattung Cölbe	11.000	11.000	10.843
Mieterträge MAHSJ Auf der Weide	305.760	305.760	310.960
Erstattungen Versicherungen	10.700	10.700	10.717
Erbbauzins GeWoBau Sudetenstraße	18.000	18.000	15.000
Erbbauzins GWH Ockershäuser Allee	12.000	6.328	6.328
Sonstige Erstattungen	0	0	27.477
Sonstige betriebliche Erträge	63.000	63.000	381.985
Auflösung Rückstellungen	63.000	63.000	32.463
Auflösung von Sonderposten	0	0	99.427
Sonstige außerordentlichen Erträge	0	0	250.095
Finanzerträge	39.113	0	0
Zinserträge	39.113	0	0
Erträge	1.011.573	966.788	1.315.310
Materialaufwand und Fremdleistungen	577.083	565.133	860.998
Mietaufwand Hausgemeinschaften Cölbe	420.000	420.000	420.000
Betriebskosten Cölbe	11.000	11.000	10.843
Instandhaltung Gebäude Ist-Aufwand	63.000	63.000	37.430
Instandhaltung Gebäude Rückstellung	63.000	63.000	53.898
sonst. betriebl. Aufwendungen	83	25	0
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	20.000	0	0
Sonstiger betrieblicher Aufwand	0	0	27.477
Abschreibungen	118.673	127.996	163.151
Sonstige betriebliche Aufwendungen	221.063	95.700	101.305
Versicherungen	10.700	10.700	10.717
Kosten des Zahlungsverkehrs	520	0	15
kaufm. Betriebsführung	9.843	8.108	9.520
Sonstige außerordentliche Aufwendungen	0	0	1.052
Sonstige ordentliche Aufwendungen	200.000	85.000	80.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.980	35.903	39.334
Zinsen für langfristige Darlehen	20.980	35.903	39.334
Aufwand	937.798	824.732	1.164.788
Betriebsergebnis	73.774	142.056	150.522
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresüberschuss	73.774	142.056	150.522

II. Erläuterungen

Die Stiftung St. Jakob wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2003 zwecks Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, zur Begrenzung des Haftungsrisikos und zur Optimierung der Steuerung zum 01.01.2004 neu konstituiert.

Demnach ist der Zweck der Stiftung die Förderung der Altenhilfe. Der Stiftungszweck soll durch den Erwerb, die Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen, die den Bedürfnissen alter Menschen entsprechen, sowie Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von geeigneten Heimplätzen erreicht werden.

Die Stiftung St. Jakob stellt als Vermieterin ihre Einrichtungen der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH (MAHSJ) zur Verfügung.

Geschäftsjahr 2023

Im laufenden Geschäftsjahr wurden die Altenpflegeeinrichtungen in Cölbe und Auf der Weide weiterhin an die MAHSJ vermietet. Das Grundstück in der Sudetenstraße wird per Erbbaurechtsvertrag von der GeWoBau Marburg GmbH („GeWoBau“) betrieben, die Stiftung vereinnahmt einen Erbbauzins. Die MAHSJ zog im Jahr 2022 in den Neubau. Die GeWoBau beabsichtigt, den Altgebäudebestand dem sozialen Wohnungsbau zuzuführen und dafür das Grundstück zu teilen. Sie trägt die entstehenden Kosten.

Die GWH trat mit dem Wunsch an die Stiftung St. Jakob heran, den Erbbaurechtsvertrag für die Liegenschaft Ockershäuser Allee vorzeitig zu verlängern.

Ein Teil der vorhandenen Liquidität wurde in Form einer Ende 2022 abgeschlossenen Festzinsanleihe und ab Mitte 2023 mit einem Festgeld verzinslich angelegt. Fälligkeit ist Mitte 2024, wenn die Zinsbindung der beiden Darlehen der Helaba mit einer Restschuld von rd. 1,5 Mio. € endet. Es ist beabsichtigt, sie durch ein Darlehen der Stadt Marburg abzulösen, das aus haushaltstechnischen Gründen noch im laufenden Jahr ausbezahlt werden soll.

Aus dem mit 151 T€ guten Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2022 erfolgte im laufenden Geschäftsjahr in Verwirklichung des Stiftungszwecks gemäß Vorstandsbeschluss v. 07.06.2023 eine Zuwendung an die MAHSJ in Höhe von 85 T€.

Planung für das Jahr 2024

Für das kommende Jahr wird von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Die Stiftung St. Jakob vermietet die ihr obliegenden Altenpflegeeinrichtungen Auf der Weide in Marburg und Am Schubstein in Cölbe an die MAHSJ.
- Die Mietverträge für die Einrichtungen Auf der Weide und Cölbe werden unverändert fortgeführt. Die Instandhaltungsrücklage Cölbe liegt bei 63 T€.
- Eine Erhöhung der Miete an die GeWoBau für die Liegenschaft in Cölbe um 1 T€ pro Monat erfolgt zum 01.01.2026, eine weitere Erhöhung um 2 T€ weitere fünf Jahre später.
- Für das Grundstück in der Sudetenstraße erhält die Stiftung St. Jakob von der GeWoBau einen Erbbauzins von 18 T€.

- Der Erbbauzins der GWH für das Grundstück in der Ockershäuser Allee wird im Zuge einer zum Jahresende 2023 anstehenden Verlängerung der Vertragslaufzeit von rd. 6,3 T€ auf 12 T€ erhöht.
- Die Zinsen der beiden Helaba-Kredite sind bis zum 30.06.2024 festgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt werden sie vollständig getilgt.
- Zu diesem Zweck wird noch im Jahr 2023 ein Darlehen der Stadt Marburg aufgenommen (s. Deckungsmittel im Finanzplan). Es weist einen Zinssatz von 2,99 % auf und ist bis Ende 2024 zins- und tilgungsfrei.
- Für die Planung einer Photovoltaikanlage Auf der Weide sind zunächst nur Planungskosten von 20 T€ (annahmegemäß mit Umsatzsteuerbefreiung) berücksichtigt. Über die tatsächliche Umsetzung ist zu beschließen, sobald die Planung umsetzungsreif ist.

Um die Wirkung auf die Ergebnisrechnung aufzuzeigen, erfolgt planerisch eine erneute Zuwendung an die MAHSJ, nun in Höhe von 200 T€ auf Basis eines mit Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zu fassenden Vorstandsbeschlusses. Die Höhe und Steigerung gegenüber dem Vorjahr wird insbesondere durch das zins- und tilgungsfreie erste Jahr des städtischen Darlehens ermöglicht.

Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge

Für Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien und Grundstücken der Stiftung St. Jakob an die GWH, die GeWoBau und die MAHSJ sind 909 T€ geplant. Sie setzen sich zusammen aus den Erträgen aus Erbbauzinsen von Grundstücken von der GWH (Ockershäuser Allee 12 T€) sowie der GeWoBau (Sudetenstraße 18 T€), einer Betriebskostenerstattung für Cölbe (11 T€), Erstattungen der MAHSJ für Versicherungen (10,7 T€) sowie aus Mieterlösen für die Einrichtungen Auf der Weide (306 T€) und in Cölbe (552 T€). Hinzu kommt die Auflösung der Instandhaltungsrücklage Cölbe (63 T€), die annahmegemäß vollständig in Anspruch genommen wird.

Zinsen und ähnliche Erträge

Eine Festzinsanleihe über 500 T€ erbringt 3,45 % Zinsen, weitere 300 T€ sind für elf Monate als Festgeld mit einem Zinssatz von 2,95 % angelegt und seit August 2023 liegen 500 T€ auf einem mit 2,75 % verzinsten Tagesgeldkonto. Dies wird für den Plan 2024 als konstant fortgeführt. In Summe werden Zinserträge i.H.v. 39 T€ erwartet.

Materialaufwand und Fremdleistungen

Der Mietaufwand für die Einrichtung in Cölbe ist mit 420 T€ beziffert, 11 T€ sind für die dortigen Nebenkosten geplant. Gemäß vertraglicher Regelung werden 63 T€ als Instandhaltungsrücklage sowie 63 T€ als tatsächlicher Instandhaltungsaufwand an Gebäudeteilen aufwandswirksam berücksichtigt. Für die Planung einer Photovoltaikanlage Auf der Weide mit 194 kW_p sind 20 T€ vorgesehen. Zur Zeichnung der Festzinsanleihe war die Registrierung eines Legal Entity Identifiers (LEI) erforderlich, dessen Verlängerung Kosten von 0,1 T€ verursacht (sonst. betr. Aufwendungen).

Insgesamt wird der Material- und Fremdleistungsaufwand mit rd. 577 T€ beziffert.

Abschreibungen

Die prognostizierten Abschreibungen belaufen sich auf rd. 118,7 T€.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

10,7 T€ sind für Versicherungen vorgesehen, 9,8 T€ für die kaufmännische Betriebsführung sowie eine Zuwendung an die MAHSJ i.H.v. 200 T€. Die Kosten des Zahlungsverkehrs beinhalten die Depotgebühr im Rahmen der Festzinsanleihe.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen für die langfristigen Darlehen bei der Helaba betragen rd. 21 T€ bis Mitte 2024. Für das Darlehen der Stadt Marburg fallen erst ab 2025 Zinsen an.

Sonstige Steuern

Es wird nicht mit Steuern gerechnet.

Ergebnis

Im Wirtschaftsplan ergibt sich ein Jahresgewinn in Höhe von rd. 74 T€.



Dr. Thomas Spies

Vorsitzender

III. Finanzplan 2024

Deckungsmittel	in €
1. Zuführung zu Rückstellungen abzgl. Entnahmen	0
2. Zuführung zu Sonderposten abzgl. Entnahmen	0
3. Abschreibungen und Anlagenabgänge	118.673
4. Jahresüberschuss	73.774
5. Rücklage aus Kredit Stadt Marburg Ende 2023	<u>1.500.000</u>
Summe	1.692.447

Ausgaben	in €
1. Investitionen	0
2. Tilgung von Krediten	1.564.742
davon Helaba-Volltilgung	1.564.742
davon Stadt Marburg	0
3. Freie Liquidität	<u>127.705</u>
Summe	1.692.447

IV. Darlehensübersicht

Darlehensgeber	Zinssatz p.a.	Zinssatz gültig bis	Darlehensstand 31.12.2023	Zinsen	Tilgung	Annuität	Darlehensstand 31.12.2024
Helaba	2,15 %	30.06.2024	847.916,37	13.452,90	847.916,37	-	0,00
Helaba	2,10 %	30.06.2024	716.825,53	7.526,67	716.825,53	-	0,00
Stadt Marburg	2,99 %	15.12.2033 (Laufzeitende)	1.500.000,00	-	-	-	1.500.000,00
Summe			3.064.741,90	20.979,56	1.564.741,90	-	1.500.000,00

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1696/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.01.2024
Dezernat:	I	
Fachdienst:	FB 2 - Finanzen	
Sachbearbeitung:	Jürgen Wiegand	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Jahresabschluss des DBM 2022 und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss des DBM für das Geschäftsjahr 2022 wird auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung der Theobald Jung Scherer AG beschlossen,
2. Der aus den Bereichen Straßenreinigung/Winterdienst (991.334,46 €), Straßenunterhaltung (10.756,07 €), Kanal- und Gewässerunterhaltung (833.972,52 €) und Friedhofunterhaltung (50.604,30 €) entstandene Überschuss sowie das Defizit aus Grünflächenunterhaltung (-98.253,55 €), insgesamt + 1.788.413,80 € sind vollständig in die Ergebnismrücklage des DBM einzustellen.
3. Der entstandene Überschuss des Bereichs Entsorgung i.H.v. 211.100,87 € ist an den Müllgebührenhaushalt der Stadt Marburg abzuführen.
4. Der ermittelte Verlust von -1 € aus dem Abgang von Anlagevermögen aus dem im DBM aktivierten Alt-Kanalnetz aus der Rücklage der Kanalvermögensbewertung (10.674.428,48 €) ist auszugleichen und der dann verbleibende Überschuss i.H.v. 435.271,76 € der DBM-HGB-Kanalgebührenrücklage (5.073.563,84 €) zuzuführen.

Der unter Berücksichtigung kommunalabgabenrechtlicher Verpflichtungen gegenüber den Kanalgebührenpflichtigen nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Überschuss des Kanalgebührenhaushaltes beträgt somit insgesamt 435.270,62 €.

5. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
6. Als Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 für den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) wird die Theobald Jung Scherer AG, Lahnstraße 1, 35398 Gießen bestellt.

Sachverhalt

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss wird dann nach erfolgter Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Stadtverordnetenversammlung über die Betriebskommission und den Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Theobald Jung Scherer AG, Gießen, verfügt über einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Prüfung von Jahresabschlüssen öffentlicher Unternehmen und Eigenbetriebe. Da in den letzten 5 Jahren Herr Sebastian Jung als Prüfer tätig war, erfolgt nunmehr turnusgemäß ein Wechsel. Den Jahresabschluss 2023 wird als verantwortliche Prüferin daher Frau Sandra Müllich prüfen. Frau Müllich verfügt bereits über Erfahrungen im Stadtkonzern Marburg durch ihre Prüfertätigkeit für Tochtergesellschaften der Stadtwerke Marburg. Gerade vor dem Hintergrund der anstehenden erheblichen Änderungen der Organisationsprozesse und Strukturen beim DBM und der Stadtwerketochtergesellschaft MEG erscheint dies daher als sinnvoll.

Die Betriebskommission des DBM hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 der Vorlage zugestimmt.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 231122 DBM Prüfbericht JA 2022 final_E-Kopie

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

des

Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM)

Marburg

Unverbindliche elektronische Kopie des Prüfungsberichtes
vom 17. Oktober 2023.

Nur der Prüfungsbericht in Papierform ist verbindlich.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1 Lage des Unternehmens	4
2.2 Unregelmäßigkeiten	8
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
3.1 Gegenstand der Prüfung	9
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	9
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
4.1.2 Jahresabschluss	15
4.1.3 Lagebericht	15
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	16
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	18
4.3.2 Finanzlage	22
4.3.3 Ertragslage	24
5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	26
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	27

ANLAGENVERZEICHNIS

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2022	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Spartenerfolgsübersicht 2022	Anlage 6
Spartenerfolgsübersicht 2021	Anlage 7
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 8
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 9
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 10
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 11
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 12

Elektronische Kopie

Elektronische Kopie

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Der Betriebsleiter Joachim Brunnet des

**Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM),
Marburg**

(im Folgenden auch "DBM Marburg" oder "Eigenbetrieb" genannt)

hat die Theobald Jung Scherer AG mit Schreiben vom 04. April 2023 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 nach §§ 316 und 317 HGB zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31. März 2023 zu Grunde.

Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (HessEigBGes) auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) beachtet. Hiernach erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Gemäß den Vorgaben der Satzung des Eigenbetriebes in Verbindung mit den Vorschriften des § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes) ist der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten September 2023 bis November 2023 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Berichterstattung des Auftrags erfolgte anschließend ebenfalls in unseren Geschäftsräumen. Wir haben unsere Prüfung am 17. November 2023 beendet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 17. November 2023 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2022, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2022 (Anlage 4) beigefügt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet die Anlage 5.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist gemäß § 27 Abs. 2 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die gemäß § 24 Abs. 3 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes aufzustellende Erfolgsübersicht. Die Erfolgsübersichten des Berichts- und Vorjahres sind diesem Prüfungsbericht als Anlagen 6 und 7 beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 8 und 9 dargestellt.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 10 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Der berufsrechtlich zwingend anzuführende Fragenkatalog nach § 53 HGrG stellt die Anlage 11 dar.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 12 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Eigenbetrieb, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungen zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle etc., die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Das in den operativen Bereichen getätigte Umsatzvolumen ist gegenüber 2021 insbesondere in den Bereichen Grünflächenbewirtschaftung, Straßenunterhaltung und Sportstätten und Spielplatzunterhaltung gestiegen.

- Der operative Produktionsbereich des DBM (ohne Kanalgebührenhaushalt) verzeichnet einen Gewinn in Höhe von insgesamt 2.000 T€
- Der Kanalgebührenhaushalt für Schmutz und Niederschlagswasser schließt mit einem handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 435 T€ gegenüber 1.407 T€ im Vorjahr ab. Die Minderung ergibt sich aus der Gebührensenkung der Schmutzwassergebühr.
- Das Eigenkapital hat sich aufgrund des positiven Jahresergebnisses von TEUR 2.435 erhöht. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt damit zum Bilanzstichtag 70,0 % (i.Vj. 64,0 %).
- Bereits seit mehreren Jahren hat der DBM interkommunale Kooperationen mit mehreren Städten und Gemeinden im Landkreis. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Kanal- und Gewässerunterhaltungstätigkeiten. Auch im Jahr 2022 unterstützte der DBM mit verschiedensten Tätigkeiten die benachbarten Kommunen.
- In der Grünflächenpflege steigt der Anspruch an den DBM durch den erstellten und fortentwickelten Grünflächenmanagementplan bzw. das qualifizierte Leistungsverzeichnis mit entsprechenden Pflegestandards. Hier wird eine Verbindung zwischen dem erwarteten bzw. vorgegebenen Pflegestandard, den erforderlichen Ressourcen und damit notwendigen Kosten transparent hergestellt. Diese Informationen stellen die wesentlichen Grundlagen dar, um den gewünschten Qualitätsstandard und die dafür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten der Grünflächenpflege abschätzen zu können. Welcher Pflegestandard den Marburger Grünflächen zugestanden wird, kann an Hand der zur Verfügung gestellten Daten simuliert werden. Die gewerblichen Aufträge in der Grünflächenunterhaltung (z.B. GeWoBau) und der Dauergrabpflegeaufträge werden auch in 2022 fortgeführt.

- Im Jahr 2022 wurden Themen wie „Saubere Stadt“ und „Beseitigung von Graffiti“ auch öffentlich vor dem Hintergrund des Stadtjubiläums „Marburg 800“ intensiv diskutiert. Eine Arbeitsgruppe entwickelte dazu im Vorhinein ein Konzept mit differenzierten Lösungsvorschlägen, um die anstehenden Aufgaben bewältigen zu können. Die Koordination der Graffiti-Beseitigungsmaßnahmen ist beim DBM angesiedelt. Die Reinigung ist auch 2022 sehr erfolgreich verlaufen, obgleich das Stadtjubiläum und die damit verbundenen Reinigungsmaßnahmen insgesamt eine große Herausforderung darstellten. Nach wie vor sind in der Reinigung mit Reinigungsobjekten (bspw. Erwin-Piscator-Haus) äußerst reinigungsintensive Bereiche übernommen worden, die aufgrund der Vorgaben grundsätzlich täglich zu reinigen sind. Dafür werden erhebliche Kapazitäten eingesetzt.
- In den Sparten wurden folgende Geschäftsergebnisse erzielt:

– Straßenreinigung / Winterdienst	EUR	991.334,46
– Grünflächenunterhaltung	EUR	-98.253,55
– Friedhofunterhaltung	EUR	50.604,30
– Kanal- und Gewässerunterhaltung	EUR	833.972,52
– Straßenunterhaltung / Beschilderung	EUR	10.756,07
– Entsorgung	EUR	211.100,87
- Im Geschäftsjahr 2022 erfolgten bei DBM insgesamt Investitionen in Höhe von 1.730 T € Die wesentlichen Investitionen von rund 864 T€ waren verbunden mit Modernisierungsmaßnahmen der Fuhrparkausstattung. Investiert wurde in Kanal-LKW und LKW mit Spezialaufbauten (547 T€), Arbeitsmaschinen und Bagger (219 T€), Radlader (72 T€), diverse Pkw und Pritschen (26 T€). Noch nicht fertig gestellte Bauvorhaben im Bereich der Grünpflege in der Ockershäuser Allee konnten in 2022 als „Anlagen im Bau“ in Höhe von rund 545 T€ bereits aktiviert werden. Investitionen in Gebäude beliefen sich auf rund 47 T€ Sonstige Anschaffungen erfolgten in diverse Kleingeräte/Werkzeuge und in sonstige Betriebsausstattungen i.H.v. insgesamt rund 274 T€

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Nach Vorlage des finalen Ergebnisberichts der durchgeführten Organisationsuntersuchungen hat die Stadtverordnetenversammlung im Juni 2023 eine Neuorganisation der Aufgaben und der Organisationsstruktur des DBM beschlossen, welche ab 2024 durchgeführt wird.
- Grundsätzlich wird der DBM die ihm weiterhin übertragenen und für die Stadt Marburg wichtigen Aufgaben der Straßenreinigung, der Entsorgung, der Straßen-, Kanal- und Gewässerunterhaltung sowie des Winterdiensts zuverlässig ausführen. Aktuell sind dafür grundsätzlich ausreichende personelle und technische Kapazitäten vorhanden, um bei entsprechender finanzieller Ausstattung durch die Stadt Marburg, die Aufgaben ausführen zu können.
- Neben der organisatorischen Neuausrichtung verbleibt weiterhin die dringende und schnellstmöglich zu planende Aufgabe, die Infrastruktur des DBM insgesamt und besonders an der betrieblichen Drehscheibe des DBM, dem Servicehof, zukunftsfähig zu entwickeln. Dazu werden intensive und möglichst schnell zu realisierende Aktivitäten erforderlich sein.
- Das primäre, wirtschaftliche Risiko des DBM liegt auch nach Veränderung der oben beschriebenen Aufgaben und der Organisationsstruktur in den verbleibenden Aufgabengebieten, bedingt durch die weiterhin bestehende Ausrichtung als städtischer, kommunaler Dienstleister, zunächst in der Entwicklung des städtischen Haushaltes und den damit verbundenen Aufträgen und Mittelbereitstellungen für DBM-Dienstleistungen.

- Für das Geschäftsjahr 2023 rechnet die Betriebsleitung mit Erträgen und Erlösen von in Summe 41.933 T€ Demgegenüber sind Aufwendungen in Höhe von 41.366 T€ geplant. Insgesamt wird für 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 567 T€ gerechnet. Davon erzielt der Kanalgebührenhaushalt einen handelsrechtlichen Überschuss 311 T€ und 256 T€ beträgt der geplante Gewinn für das operative Geschäft des DBM.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2022 nicht innerhalb der ersten sechs Monate des darauf folgenden Geschäftsjahres aufgestellt worden ist. Ferner wurde der Vorjahresabschluss nicht unverzüglich nach Feststellung öffentlich in der ortsüblichen Form bekanntgegeben.

Daraus ergeben sich keine Konsequenzen für unseren Bestätigungsvermerk.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Der Gegenstand der durchgeführten Abschlussprüfung ist auf Grund des § 123 Abs. 1 Ziffer 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG gegenüber der Regelung in § 317 HGB erweitert worden.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der gesetzlichen Vertretung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem (einschließlich der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Aufstellung des Lageberichtes) gewonnen.

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit, Bewertung und Ausweis der Rückstellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Umsatzrealisierung

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusster Auswahl in Stichproben überzeugt. Hierbei wurden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Saldo zum Bilanzstichtag
- Unterjährige Bewegungen

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Wir haben uns hinsichtlich der Verwertung und der Einschätzung auf die für die Beurteilung wesentlichen Untersuchungen Dritter gestützt:

- Altersteilzeitgutachten der Willis Towers Watson GmbH, Wiesbaden, vom 11. August 2023

Wir haben dieses Gutachten nach kritischer Prüfung für die Bewertung der Altersteilzeitrückstellungen zugrunde gelegt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns schriftlich im Rahmen der Vollständigkeitserklärung am 17. November 2023 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Die Betriebsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HBG und § 26 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes erforderlichen Angaben enthält.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Unternehmens sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebes ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von EDV-Systemen KIRP der Firma Unit4 Business Software GmbH durchgeführt. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfolgt über den Personalservice der Universitätsstadt Marburg.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und § 26 EigBGes sind vollständig und zutreffend.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind zutreffend im Anhang angegeben.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen der wertbestimmenden Faktoren haben wir im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung nicht festgestellt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

Aufgrund der technischen Aufbereitung kann es zu systembedingten Rundungsdifferenzen kommen, die aber insgesamt unwesentlich sind.

	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Umsatzerlöse (TEUR)	37.955	38.411	38.203
Jahresüberschuss (TEUR)	2.647	3.809	2.435
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (TEUR)	5.687	5.787	2.999
Bilanzsumme (TEUR)	43.738	44.985	44.592
Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	226	230	238

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021.

Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
gewerbliche Schutzrechte	13,3	0,0	50,8	0,1	-37,5	-73,8
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.880,4	10,9	4.990,9	11,1	-110,5	-2,2
2. Verteilungsanlagen	24.292,4	54,5	25.113,3	55,8	-820,9	-3,3
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	840,3	1,9	772,1	1,7	68,2	8,8
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.358,1	5,3	2.376,2	5,3	-18,1	-0,8
5. Geleistete Anzahlungen	579,5	1,3	114,2	0,3	465,3	407,4
	<u>32.964,1</u>	<u>73,9</u>	<u>33.417,6</u>	<u>74,3</u>	<u>-453,5</u>	<u>-1,4</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	368,9	0,8	368,9	0,8	0,0	0,0
II. Forderungen						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	906,4	2,0	156,9	0,3	749,5	477,7
2. Forderungen gegen die Universitätsstadt Marburg	10.144,0	22,7	10.839,1	24,1	-695,1	-6,4
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	206,6	0,5	196,9	0,4	9,7	4,9
	<u>11.625,9</u>	<u>26,1</u>	<u>11.561,8</u>	<u>25,7</u>	<u>64,1</u>	<u>0,6</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1,8	0,0	5,6	0,0	-3,8	-67,9
	<u>44.591,8</u>	<u>100,0</u>	<u>44.985,0</u>	<u>100,0</u>	<u>-393,2</u>	<u>-0,9</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	5.110,0	11,5	5.110,0	11,4	0,0	0,0
II. Rücklagen						
1. Allgemeine Rücklagen	17.180,7	38,5	14.787,3	32,9	2.393,4	16,2
2. Zweckgebundene Rücklagen	6.488,9	14,6	5.073,6	11,3	1.415,3	27,9
III. Gewinn (+) / Verlust (-)						
1. Gewinn des Vorjahres	3.808,7	8,5	2.424,9	5,4	1.383,8	57,1
2. Einstellung in die Rücklagen	-3.816,7	-8,6	-2.445,4	-5,4	-1.371,3	56,1
3. Entnahmen aus den Rücklagen	8,0	0,0	20,5	0,0	-12,5	-61,0
4. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	2.434,8	5,5	3.808,7	8,5	-1.373,9	-26,9
	<u>31.214,8</u>	<u>70,0</u>	<u>28.779,6</u>	<u>64,0</u>	<u>2.435,2</u>	<u>8,5</u>
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	23,1	0,1	31,2	0,1	-8,1	-26,0
C. Empfangene Ertragszuschüsse	427,8	1,0	423,8	0,9	4,0	0,9
D. Rückstellungen						
sonstige Rückstellungen	2.990,4	6,7	2.900,8	6,4	89,6	3,1
E. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.770,2	19,7	10.351,5	23,0	-1.581,3	-15,3
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	955,9	2,1	2.291,3	5,1	-1.335,4	-58,3
	<u>9.726,1</u>	<u>21,8</u>	<u>12.642,8</u>	<u>28,1</u>	<u>-2.916,7</u>	<u>-23,1</u>
F. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>209,9</u>	<u>0,5</u>	<u>206,8</u>	<u>0,5</u>	<u>3,1</u>	<u>1,5</u>
	<u>44.591,8</u>	<u>100,0</u>	<u>44.985,0</u>	<u>100,0</u>	<u>-393,2</u>	<u>-0,9</u>

Die Vermögenslage ist wesentlich durch das Gesamtvermögen (Bilanzsumme) und das Reinvermögen (Eigenkapital) sowie deren Bestandteile bestimmt.

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR -393 bzw. -0,9 % auf TEUR 44.592 verringert.

Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 749,5). Gegenläufig wirkte sich im Wesentlichen die Abnahme der Forderungen gegen die Universitätsstadt Marburg (TEUR 695) aus. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf das Guthaben der Stadtkasse (TEUR 470) zurückzuführen.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 74,3 % in 2021 auf 73,9 % in 2022 vermindert.

Der Rückgang bei den Sachanlagen um TEUR 454 beruht auf planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 2.065 denen Zugänge in Höhe von TEUR 1.730 entgegenstehen.

Dementsprechend hat sich das mittel- und kurzfristige Vermögen um TEUR 60 bzw. 0,5 % auf nunmehr TEUR 11.628 erhöht.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs ist um TEUR 2.435 bzw. 8,5 % auf TEUR 31.214 angestiegen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs beträgt damit zum Abschlussstichtag 70,0 % des Gesamtkapitals gegenüber 64,0 % im Vorjahr.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Gebührenüberdeckung im Bereich Schmutzwasser (TEUR 1.342), Urlaubs- und Überstunden der Mitarbeiter (TEUR 708), Aufwandsrückstellungen (TEUR 538), Altersteilzeitverpflichtungen (TEUR 324), Gewährleistungsverpflichtungen (TEUR 43) sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft (TEUR 36).

Der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultiert ausschließlich aus der planmäßigen Tilgung der Darlehen.

Die Finanzierungsstruktur wird regelmäßig durch Verhältniszahlen zwischen fristenkongruenten Vermögens- und Kapitalteilen gekennzeichnet. Bei dem Eigenbetrieb ist zum Bilanzstichtag die goldene Bilanzregel in der strengeren Form gewahrt, da das langfristige Vermögen vollständig durch Eigenkapital abgedeckt ist.

Die Liquiditätslage des Eigenbetriebs lässt sich dadurch kennzeichnen, dass die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes während des Berichtsjahres stets gewährleistet war.

Elektronische Kopie

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	<u>2022</u> <u>TEUR</u>	<u>2021</u> <u>TEUR</u>
Periodenergebnis	2.435	3.809
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.104	1.996
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	90	-592
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-553	237
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.308	21
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-98	-80
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	329	396
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.999	5.787
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	1	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	98	88
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.649	-1.432
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.550	-1.344
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.581	-2.220
- Gezahlte Zinsen	-329	-396
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.910	-2.616
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-461	1.827
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.077	7.250
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	8.616	9.077

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2022</u> <u>TEUR</u>	<u>2021</u> <u>TEUR</u>
Guthaben bei der Stadtkasse	8.409	8.880
Sparbücher Legate	205	194
Kassenbestand	2	3
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>8.616</u>	<u>9.077</u>

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2022 TEUR 2.999. Somit standen dem Unternehmen ausreichend finanzielle Mittel für Investitionen zur Verfügung, die es selbst erwirtschaftet hat.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich im Berichtsjahr ein Mittelzufluss von insgesamt TEUR 2.999. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus dem Jahresergebnis (TEUR 2.435), aus den Abschreibungen (TEUR 2.104), den Zinsaufwendungen (TEUR 329). Gegenläufig wirkten sich im Wesentlichen die Verbindlichkeiten (TEUR 1.308).

Aus der Investitionstätigkeit resultierte ein Mittelabfluss von TEUR -1.550. Dies ist im Wesentlichen die Folge aus den Neuinvestitionen in das Sachanlagevermögen (TEUR 1.649). Gegenläufig wirken sich die Einzahlungen aus den Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (TEUR 98) aus.

Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr TEUR -1.910. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus der planmäßigen Tilgung der Darlehen (TEUR 1.581) sowie den gezahlten Zinsen (TEUR 329) zusammen.

Insgesamt ergab sich im Geschäftsjahr ein Mittelabfluss von TEUR -461, so dass sich der Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2022 auf TEUR 8.616 reduziert hat.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2022		2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	38.203,5	99,6	38.410,8	100,0	-207,3	-0,5
+ Andere aktivierte Eigenleistungen	169,7	0,4	0,0	0,0	169,7	-
= Gesamtleistung	38.373,2	100,0	38.410,8	100,0	-37,6	-0,1
+ Sonstige betriebliche Erträge	653,8	1,7	1.040,0	2,7	-386,2	-37,1
- Materialaufwand	18.137,2	47,3	17.798,1	46,3	339,1	1,9
= Rohergebnis	20.889,8	54,4	21.652,7	56,4	-762,9	-3,5
- Personalaufwand	12.758,5	33,2	12.157,3	31,7	601,2	4,9
- Abschreibungen	2.103,6	5,5	1.995,7	5,2	107,9	5,4
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.227,0	8,4	3.256,8	8,5	-29,8	-0,9
= Betriebsergebnis	2.800,7	7,3	4.242,9	11,0	-1.442,2	-34,0
- Finanzaufwand	328,9	0,9	396,0	1,0	-67,1	-16,9
= Finanzergebnis	-328,9	-0,9	-396,0	-1,0	67,1	-16,9
= Ergebnis nach Steuern	2.471,8	6,4	3.846,9	10,0	-1.375,1	-35,7
- Sonstige Steuern	37,0	0,1	38,2	0,1	-1,2	-3,1
= Jahresergebnis	2.434,8	6,3	3.808,9	9,9	-1.374,1	-36,1

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 38.203 konnten im Geschäftsjahr auf dem Niveau des Vorjahres (TEUR 38.411) gehalten werden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verzeichnen einen Rückgang um TEUR -386. Grund hierfür ist die Auflösung von Rückstellungen.

Der Personalaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um TEUR 601. Die Personalaufwandsquote hat sich insbesondere aufgrund der gestiegenen Gesamtleistung von 31,7 % auf 33,2 % erhöht. Die Erhöhung ist durch die Neueinstellung von Beschäftigten zu verzeichnen.

Unter Einbeziehung des Personalaufwands, der Abschreibungen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbleibt ein positives Betriebsergebnis von TEUR 2.801, das um TEUR 1.442 unter dem Vorjahreswert liegt.

Bedingt durch einen Finanzaufwand von TEUR 329 ergibt sich ein negatives Finanzergebnis in Höhe von TEUR 329.

Bei den sonstigen Steuern handelt es sich im Wesentlichen um Kraftfahrzeugsteuer.

Im Berichtsjahr wurde somit ein positives Jahresergebnis von TEUR 2.435 erwirtschaftet, welches um TEUR 1.374 unter dem Vorjahreswert liegt.

Elektronische Kopie

5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

a) Allgemeines

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 11 dargestellt. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) genutzt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat weder hinsichtlich der Leitungsorganisation noch hinsichtlich des Instrumentariums und der Leitungstätigkeit zu Beanstandungen geführt.

Die Organisation sowie das Rechnungswesen sind dem Gegenstand und Umfang eines kleinen kommunalen Eigenbetriebes entsprechend ausgestaltet.

c) Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität des Eigenbetriebs ist unter dem Abschnitt 4.3 dargestellt.

d) Verlustbringende Geschäfte

Im Geschäftsjahr wurde insgesamt ein Jahresüberschuss erzielt.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 17. November 2023 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM), Marburg, zum 31. Dezember 2022 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen

der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu-

künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen/dolosen Handlungen oder Unrichtigkeiten/Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Gießen, den 17. November 2023

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Prof. Dr. Hubert Jung
Wirtschaftsprüfer

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie

Elektronische Kopie

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2022	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Spartenerfolgsübersicht 2022	Anlage 6
Spartenerfolgsübersicht 2021	Anlage 7
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 8
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 9
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 10
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 11
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 12

ANHANG
des
Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM)
Marburg

zum 31. Dezember 2022

I. Allgemeine Angaben

Der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) produziert Dienstleistungen in den Bereichen Entsorgung, Straßenreinigung/Winterdienst, Straßenunterhaltung/Beschilderung, Kanal- und Gewässerunterhaltung sowie Friedhof- und Grünflächenunterhaltung.

Zur Unterstützung der Hauptproduktionszweige gibt es Hilfsbetriebe, die durch ihre Querschnittfunktion die Hauptproduktion unterstützen. Dies sind die Kfz- und Kleingerätewerkstatt, welche zum 01.01.2004 an die SWM GmbH outgesourced wurde, div. Material- und Vorratslagerstätten sowie die Verwaltung. Demgemäß ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 24 Abs. 3 EigBGes um eine Erfolgsübersicht mit einer betriebszweigbezogenen Aufteilung der Erträge und Aufwendungen ergänzt.

Zur Verrechnung der Leistungen zwischen den Betriebszweigen wird über eine differenzierte Auftragsabwicklung und Umlageberechnung in dem Geschäftsjahr 2022 eine weitgehend verursachungsgerechte Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die Hauptproduktionsbereiche erreicht.

Zum 01.01.2007 wurde dem DBM der Kanalgebührenhaushalt der Stadt Marburg übertragen. Die entsprechenden Vermögens- und Kapitalpositionen sind in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Die Betriebsführung des Kanalgebührenhaushaltes ist auf die SWM GmbH übertragen worden. Basierend auf der am 24. November 2006 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg beschlossenen Neuorganisation der Stadtentwässerung wurde die operative Umsetzung dieser Umstrukturierung im 1. Quartal 2009 abgeschlossen.

Die Fortschreibung des Alt-Kanalnetzwerkes erfolgt auf der Basis des zum 01.01.2007 ermittelten Wertansatzes. Neuinvestitionen ins Kanalnetz werden von der Betriebsführerin, der SWM GmbH, getätigt und aktiviert. Zum 01.01.2013 wurde die gesplittete Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser eingeführt.

Zum 01.01.2018 erfolgte eine Umstrukturierung der gewerblichen und hoheitlichen Entsorgung der Stadt Marburg bzw. des DBM. Die gewerbliche Entsorgung, d.h. die Entsorgung in Umlandgemeinden und die Einsammlung des Gelben Sackes wurden ausschließlich auf die Marburger Entsorgungs-GmbH (MEG) übertragen. Die Einsammlung der hoheitlichen Entsorgungsfractionen wurde auf die neu gegründete Marburger Kommunal-GmbH (MKG) übertragen. Der DBM unterstützt die beiden Unternehmen weiterhin durch Bereitstellung von Verwaltungs-, Logistik-, Umschlags- und Lagerkapazitäten.

Eine spartenbezogene Aufteilung von Bilanzposten ist nach dem Eigenbetriebsrecht nicht notwendig.

II. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss des DBM zum 31. Dezember 2022 wurde auf der Grundlage des § 22 EigBGes und der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Abschreibungen sind nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Die Zugänge im Geschäftsjahr 2022 wurden nach der linearen Methode abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) wurden die ab 2008 geltenden Regelungen des EStG angewendet. Alle GwG mit Anschaffungskosten von 250 bis 1.000 Euro werden als Sammelposten zusammengefasst und über 5 Jahre abgeschrieben.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind per Festwertansatz in der Bilanz bewertet. Die Wertfeststellung ist auf der Basis einer körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 erfolgt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde neben differenzierten Einzelwertberichtigungen zur Deckung des allgemeinen Kreditrisikos eine angemessene Pauschalwertberichtigung von 1 % der Netto-Forderungen gebildet. Für strittige Forderungen gegen die Universitätsstadt Marburg sind die Ausfallrisiken durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt bzw. in Anspruch genommen worden. Das Ausfallrisiko für Forderungen des Kanalgebührenhaushaltes wurde durch eine empirisch belegte Rückstellung gemäß dem von der SWM GmbH zur Verfügung gestellten Datenmaterial berücksichtigt.

Die liquiden Mittel sind zum Nennbetrag bilanziert.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Die im Zuge der Übernahme des Kanalgebührenhaushaltes von der Stadt Marburg weitergegebenen Investitionszuschüsse wurden als Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen bilanziert. Die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Die von Anschlussnehmern erhobenen Anschlussbeiträge sind als empfangene Ertragszuschüsse passiviert. Die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlichten Sieben-Jahres-Durchschnittszins zum 31. Dezember 2022 abgezinst worden.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der beigefügte Anlagenspiegel.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die Rückstellungen wurden in Höhe der zu erwartenden Verpflichtungen gebildet. Von den Rückstellungen entfallen rund 1.095 T€ auf Personalverpflichtungen aus Resturlaub, Überstunden, Jubiläum, Berufsgenossenschaft, rückwirkender Höhergruppierungen und Alterszeit.

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten und die sonstigen Angaben hierzu gemäß § 22 EigBGes i.V.m. §§ 268 Abs. 5 S. 1 und 285 Nr. 1 HGB sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

	31.12.2022	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre	31.12.2022
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten für Kanalgebührenhaushalt	8.513.347,42	1.246.473,05	7.266.874,37	2.652.465,37	9.711.538,06
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten für DBM allgemein	256.899,00	171.284,00	85.615,00	0,00	639.943,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	955.947,41	955.947,41	0,00	0,00	2.291.321,60
	<u>9.726.193,83</u>	<u>2.373.704,46</u>	<u>7.352.489,37</u>	<u>2.652.465,37</u>	<u>12.642.802,66</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich zusammen aus den im Rahmen der Übertragung des Kanalnetzes auf den DBM übertragenen Fremdkapitalverpflichtungen und weiterhin aus den im Rahmen vom Regierungspräsidium Gießen erteilten Kreditermächtigungen aufgenommenen Krediten für Investitionen im DBM bei der Sparkasse Marburg-Biedenkopf und bei der KfW. Weitere Sicherheiten wurden nicht vereinbart.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Erträge verteilen sich inklusive der anderen aktivierten Eigenleistungen und der sonstigen betrieblichen Erträge in folgender Weise auf die Betriebszweige:

	<u>2022</u> <u>TEUR</u>
Entsorgung	8.797
Straßenreinigung/Winterdienst	5.465
Straßenunterhaltung/Beschilderung	1.336
Kanal- und Gewässerunterhaltung	2.687
Kanal Gebührenhaushalt	12.107
Friedhof	1.341
Grünflächenbewirtschaftung	4.596
Betriebe gewerblicher Art (Tiefbau und Grünflächenunterhaltung)	776
Betriebe gewerblicher Art (DSD und Gewerbemüll)	826
Sportstätten- und Spielplatzunterhaltung	807
Übrige	290
	<u>39.027</u>

Sonstige Angaben

Der DBM beschäftigte im Jahresdurchschnitt neben dem Betriebsleiter 237 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon 213 Beschäftigte (ehemals „Arbeiter“) und 25 Beschäftigte (ehemals „Angestellte“) sowie im Jahresdurchschnitt 18 Auszubildende.

Aus Mietverhältnissen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von T€175 im Folgejahr.

Das nach § 285 Nr. 17 HGB anzugebende Honorar des Abschlussprüfers beträgt T€16 (netto) und entfällt vollständig auf Abschlussprüfungsleistungen.

Betriebsleitung

Die Leitung des DBM oblag im Berichtsjahr

Herrn Dipl.-Kaufmann Joachim Brunnet, Marburg

Die Arbeitnehmer-Brutto-Bezüge der Betriebsleitung und der stellvertretenden Betriebsleitung betragen im Berichtsjahr 189 T€

Betriebskommission

Zu Mitgliedern der Betriebskommission waren im Jahr 2022 bestellt:

Magistratsmitglieder:

Frau Kirsten Dinnebier, Stadträtin, Vorsitzende

Herr Dr. Thomas Spies, Oberbürgermeister (stellv. Vorsitzender)

Herr Hans-Werner Seitz

Stadtverordnete:

Frau Martina Rupp

Frau Fatma Aydin

Herr Roland Böhm

Frau Karin Schaffner

Technisch/wirtschaftlich erfahrene Personen:

Herr Hans-Dieter Wolf

Herr Prof. Dr. Lars Opgenoorth

Herr Roland Frese

Herr Dr. Christian Dorsch

Mitglieder der Personalvertretung:

Herr Günter Pfeiffer

Herr Volker Pfaffrath

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden im Jahr 2022 Aufwandentschädigungen in Höhe von €285,00 ausgezahlt.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag 31.12.2022 haben sich folgende Umstände ergeben, die es erforderlich machen, über die Lage des Eigenbetriebes nach § 289 HGB in Verbindung mit § 21 EigBGes zu berichten.

Im Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg hat es zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 einen Wechsel in der Betriebsleitung gegeben. Der bisherige Betriebsleiter, Herr Joachim Brunnet, ist im Januar 2023 ausgeschieden. Mit Wirkung zum 01. Februar 2023 wurde Herr Jürgen Wiegand zum kommissarischen Betriebsleiter ernannt.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Jahr 2020 eine Organisationsuntersuchung des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Marburg (DBM) Marburg beschlossen. Die Gesellschaftsform und die Aufgabengebiete sollen überprüft werden, damit er auch zukünftig wirtschaftlich agieren kann.

Nach Vorlage des finalen Ergebnisberichts hat die Stadtverordnetenversammlung im Juni 2023 eine Neuorganisation der Aufgaben und der Organisationsstruktur des DBM beschlossen.

Der Beschluss umfasst folgende Punkte:

1. Die Aufgabe der hoheitlichen Abfallentsorgung wird ab dem 01.01.2024 wieder von der Marburger Kommunalentsorgungs-GmbH (MKG) an den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) übertragen.
2. Die operativ Beschäftigten der MKG werden im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages an den DBM überführt.
3. Der Fuhrpark und die Gerätschaften der MKG werden mit Wirkung zum 01.01.2024 auf die Marburger Entsorgungs-GmbH (MEG) übertragen.
4. Die Leitung und Steuerung des DBM wird mit Wirkung zum 01.01.2024 von der Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR) wahrgenommen.
5. Der Bereich der Grünflächen- und Friedhofspflege wird als Sparte einschließlich des Personal und des Anlagevermögens aus dem DBM herausgelöst und als Abteilung in den städtischen Fachdienst 67 - Stadtgrün und Friedhöfe integriert.
6. Der Betriebsführungsvertrag Stadtentwässerung wird bezüglich der Neuinvestitionen in das Kanalnetz geändert. Diese Investitionen sollen ab dem 01.01.2024 wieder vom Aufgabenträger DBM getragen werden. Das seit 2007 bei den SWMR bilanzierte Kanalvermögen verbleibt bei den SWMR.

Dieser Beschluss stellt eine grundlegende Neuausrichtung und bedeutende Organisationsänderungen des DBM ab 2024 dar.

Im Nachgang zu der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung wurde in verschiedenen Arbeitsgruppen mit der Umsetzung der Beschlüsse begonnen.

Die Stadt Marburg hat bereits 2022 eine Vereinheitlichung der kaufmännischen Prozesse vorgesehen. Daher wird im DBM seit Januar 2023 die bisherige Finanzsoftware KIRP durch das Programm INFOMA ersetzt. Dieses Programm wird auch innerhalb der Stadtverwaltung genutzt.

Ergebnisverwendung

Das Gesamtergebnis des Dienstleistungsbetriebes weist zum 31.12.2022 einen Überschuss in Höhe von 2.434.785,29 € aus. Es setzt sich zusammen aus dem handelsrechtlichen Ergebnis für den Bereich Kanal- und Niederschlagswassergebühren i.H.v. +435.270,62 € und dem operativen Ergebnis für die übrigen mittels Auftrag abrechnenden Bereiche des DBM i.H.v. +1.999.514,67 €

Es wird vor dem Hintergrund der Ausführungen wie oben vorgeschlagen,

- den aus den Bereichen Straßenreinigung/Winterdienst (991.334,46 €), Straßenunterhaltung (10.756,07 €), Kanal- und Gewässerunterhaltung (833.972,52 €) und Friedhofunterhaltung (50.604,30 €) entstandenen Überschuss sowie das Defizit aus Grünflächenunterhaltung (-98.253,55 €), insgesamt + 1.788.413,80 € vollständig in die Ergebnisrücklage des DBM einzustellen,
- der entstandene Überschuss des Bereichs Entsorgung i.H.v. 211.100,87 € ist an den Müllgebührenhaushalt der Stadt Marburg abzuführen,
- den ermittelten Verlust von -1 € aus dem Abgang von Anlagevermögen aus dem im DBM aktivierten Alt-Kanalnetz aus der Rücklage der Kanalvermögensbewertung (10.674.428,48 €) auszugleichen und den dann verbleibenden Überschuss i.H.v. 435.271,76 € der DBM-HGB-Kanalgebührenrücklage (5.073.563,84 €) zuzuführen. Der unter Berücksichtigung kommunalabgabenrechtlicher Verpflichtungen gegenüber den Kanalgebührenpflichtigen nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Überschuss des Kanalgebührenhaushaltes beträgt somit insgesamt 435.270,62 €

Marburg, den 17. November 2023

Dipl.-Kfm. Jürgen Wiegand
Kommissarischer Betriebsleiter

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2022

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM), Marburg

	<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>				<u>Abschreibungen</u>				<u>Buchwerte</u>			<u>Kennzahlen</u>	
	Stand				Stand	Stand			Stand	Stand	Stand	Durch-	Durch-
	01.01.2022 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	31.12.2022 Euro	01.01.2022 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro	schnittlicher Abschreibungssat z v.H.	schnittlicher Restbuchwer t v.H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
gewerbliche Schutzrechte	337.265,00	629,00	0,00	0,00	337.894,00	286.432,00	38.116,00	0,00	324.548,00	13.346,00	50.833,00	11,3	3,9
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	8.224.557,00	46.864,00	0,00	0,00	8.271.421,00	3.233.646,00	157.395,00	0,00	3.391.041,00	4.880.380,00	4.990.911,00	1,9	59,0
2. Verteilungsanlagen	37.254.738,00	0,00	1,00	0,00	37.254.737,00	12.141.404,00	820.951,00	0,00	12.962.355,00	24.292.382,00	25.113.334,00	2,2	65,2
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	3.041.530,00	316.570,00	0,00	0,00	3.358.100,00	2.269.454,00	248.324,00	0,00	2.517.778,00	840.322,00	772.076,00	7,4	25,0
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.220.728,00	740.565,00	364.450,00	80.136,00	18.676.979,00	15.844.499,00	838.781,00	364.432,00	16.318.848,00	2.358.131,00	2.376.229,00	4,5	12,6
5. Geleistete Anzahlungen	114.172,00	545.478,00	0,00	-80.136,00	579.514,00	0,00	0,00	0,00	0,00	579.514,00	114.172,00	0,0	100,0
Sachanlagen	66.855.725,00	1.649.477,00	364.451,00	0,00	68.140.751,00	33.489.003,00	2.065.451,00	364.432,00	35.190.022,00	32.950.729,00	33.366.722,00	3,0	48,4
Anlagevermögen	<u>67.192.990,00</u>	<u>1.650.106,00</u>	<u>364.451,00</u>	<u>0,00</u>	<u>68.478.645,00</u>	<u>33.775.435,00</u>	<u>2.103.567,00</u>	<u>364.432,00</u>	<u>35.514.570,00</u>	<u>32.964.075,00</u>	<u>33.417.555,00</u>	<u>3,1</u>	<u>48,1</u>

LAGEBERICHT
des
Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM)
Marburg

für das Geschäftsjahr 2022

1. Grundlagen des Eigenbetriebes

Der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) wurde zum 1. Januar 2001 aus dem damaligen Betriebsamt der Stadt Marburg in einen Eigenbetrieb umgewandelt.

Der DBM erbringt satzungsgemäß Dienstleistungen in den Bereichen Entsorgung, Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenunterhaltung/Beschilderung, Kanal- und Gewässerunterhaltung sowie Friedhofs- und Grünflächenpflege. Diese Tätigkeiten führt der DBM primär auf der Basis von Aufträgen für die Fachdienste der Stadt Marburg gegen eine entsprechende Vergütung aus.

Zum 1. Januar 2007 wurde dem DBM der Kanalgebührenhaushalt der Stadt Marburg einschließlich der entsprechenden Vermögens- und Kapitalpositionen übertragen. Die Betriebsführung des Kanalgebührenhaushaltes erfolgt auf der Basis eines Betriebsführungsvertrages durch die SWM GmbH. Zum 1. Januar 2013 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung das nach Niederschlags- und Schmutzwasser getrennte Gebührensystem eingeführt.

Zum 1.1.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung die Übertragung der Betriebsführerschaft für die hoheitliche Entsorgung in der Stadt Marburg an die MKG GmbH beschlossen.

Neben den oben beschriebenen originären Tätigkeiten für die Stadt Marburg kann der DBM seine Dienstleistungen, insbesondere auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, Dritten gegen angemessene Vergütung anbieten.

Im Bereich der Entsorgung erbringt der DBM auch gewerbliche Dienstleistungen, wie Umschlagsdienstleistungen auf dem DBM-Servicehof sowie die Bereitstellung von Lager- und Logistikkapazitäten für die Marburger Entsorgungs-GmbH (MEG) und die zum 1.1.2018 gegründete Marburger Kommunalentsorgungs-GmbH (MKG).

Weiterhin werden Leistungen in der Grab- und Grünflächenpflege für Dritte sowie Tiefbauleistungen erbracht. Diese Tätigkeiten werden in sogenannten „Betrieben gewerblicher Art“ abgebildet.

Durch die primäre Ausrichtung des DBM als Dienstleister für die Stadt Marburg ist der wesentliche Einflussfaktor sowohl für das wirtschaftliche Ergebnis als auch der personellen Ausstattung grundsätzlich das für den DBM durch den Haushalt der Stadt Marburg zur Verfügung gestellte Volumen finanzieller Mittel.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Geschäftsverlauf

Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Jahr 2020 eine Organisationsuntersuchung des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Marburg (DBM) Marburg beschlossen. Die Gesellschaftsform und die Aufgabengebiete wurden überprüft, damit der Eigenbetrieb auch zukünftig wirtschaftlich, wie bisher, agieren kann.

Im Frühjahr 2022 wurde ein Entwurfsexemplar der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung durch die beauftragte Prüfungsgesellschaft vorgelegt. Dieses wurde von den Beteiligten, der Stadt Marburg, dem DBM und der Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR) sowie den am Prozess ebenfalls beteiligten Tochtergesellschaften der SWMR, Marburger Kommunalentsorgungs-GmbH (MKG) und Marburger Entsorgungs-GmbH (MEG), ausgewertet. Im Ergebnis ergaben sich in Bezug auf die unterschiedlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften mit dem DBM eine Vielzahl von noch zu klärenden Fragestellungen, die einen weiteren Abstimmungsbedarf erforderlich machten, um die mit der Organisationsuntersuchung verbundenen Fragestellungen zu beantworten. Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 war die Erstellung des Abschlussberichts noch in Bearbeitung.

Seit Gründung hat der DBM die Finanzsoftware KIRP eingesetzt. Nunmehr wurde die technische Fortführung des Systems durch den Anbieter eingestellt. Die Stadt Marburg hat daher mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Dokumentation der kaufmännischen Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung beschlossen, dass auch der DBM die bei der Stadtverwaltung eingesetzte Finanzsoftware INFOMA nutzt. Vorbereitende Maßnahmen dazu wurden im Jahr 2022 getroffen und die Software ab dem Geschäftsjahr 2023 eingesetzt.

Die Entwicklung des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Marburg ist im Geschäftsjahr 2022 leicht über Plan verlaufen. Dies ist auf die Beständigkeit konstant hoher Auftragszahlen in allen Tätigkeitsbereichen zurückzuführen. Allerdings wurden auch in 2022 Investitionen, die im Geschäftsjahr geplant waren, nicht in vollem Umfang durchgeführt. Diese werden zeitversetzt erfolgen, was sich in den Folgejahren entsprechend bemerkbar machen wird.

Im Jahr 2022 wurden Themen wie „Saubere Stadt“ und „Beseitigung von Graffiti“ auch öffentlich vor dem Hintergrund des Stadtjubiläums „Marburg 800“ intensiv diskutiert. Eine Arbeitsgruppe entwickelte dazu im Vorhinein ein Konzept mit differenzierten Lösungsvorschlägen, um die anstehenden Aufgaben bewältigen zu können. Die Koordination der Graffiti-Beseitigungsmaßnahmen ist beim DBM angesiedelt. Die Reinigung ist auch 2022 sehr erfolgreich verlaufen, obgleich das Stadtjubiläum und die damit verbundenen Reinigungsmaßnahmen insgesamt eine große Herausforderung darstellten. Nach wie vor sind in der Reinigung mit Reinigungsobjekten (bspw. Erwin-Piscator-Haus) äußerst reinigungsintensive Bereiche übernommen worden, die aufgrund der Vorgaben grundsätzlich täglich zu reinigen sind. Dafür werden erhebliche Kapazitäten eingesetzt.

In der Grünflächenunterhaltung führte insbesondere der Sommer 2022 mit insgesamt sehr geringen Niederschlägen zu erheblichen Aufgabenverschiebungen und -intensivierungen. Es standen daher auch in der Jahresmitte die Verkehrssicherung auf Grund abgestorbener Bäume und Jungbäume sowie erneut eine personalintensive und lange Gießphase im Fokus.

In der Grünflächenpflege steigt der Anspruch an den DBM durch den erstellten und fortentwickelten Grünflächenmanagementplan bzw. das qualifizierte Leistungsverzeichnis mit entsprechenden Pflegestandards. Hier wird eine Verbindung zwischen dem erwarteten bzw. vorgegebenen Pflegestandard, den erforderlichen Ressourcen und damit notwendigen Kosten transparent hergestellt.

Diese Informationen stellen die wesentlichen Grundlagen dar, um den gewünschten Qualitätsstandard und die dafür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten der Grünflächenpflege abschätzen zu können. Welcher Pflegestandard den Marburger Grünflächen zugestanden wird, kann an Hand der zur Verfügung gestellten Daten simuliert werden. Die gewerblichen Aufträge in der Grünflächenunterhaltung (z.B. GeWoBau) und der Dauergrabpflegeaufträge werden auch in 2022 fortgeführt.

Durch den DBM wird das Thema „Sauberkeit“ weiterhin in verschiedenen öffentlichkeitswirksamen Aktionen transportiert, wie den Frühjahrsputzaktionen, einer Reinigungsaktion an der Lahn gemeinsam mit der DLRG sowie den Aktionen mit den Schulen und Kindergärten im Rahmen des Projektes „Sauberhaftes Hessen“. Nach wie vor beteiligt sich die Stadt Marburg, vertreten durch den DBM, seit Beginn an der Kampagne und ist Gründungsmitglied des Fördervereins "Sauberhaftes Hessen" e. V.

Die über den Servicehof des DBM weiterhin abgewickelten gewerblichen Entsorgungstätigkeiten sowie der Fortgang der Altkleidersammlung zeigten sich problemlos.

Im März 2022 wurde der DBM durch ein unabhängiges Qualitätszertifizierungsunternehmen erneut erfolgreich zum Entsorgungsfachbetrieb bis 2023 zertifiziert.

2.2 Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2022 war durch einen relativ milden Winter geprägt. Gelegentlich können sich auf Grund der unterschiedlichen Höhenlagen Glatteisbildungen ergeben, denen durch entsprechend verpflichtende Winterdienstesätze zu begegnen ist. Die im Haushalt veranschlagte Winterdienstpauschale war im Jahr 2022 ausreichend, um die erforderlichen Winterdienstaufwendungen vollständig zu decken.

Im Bereich Grünflächenunterhaltung sind die Erlöse insgesamt gegenüber dem Vorjahr von 5.497 T€ auf 5.767 T€ gestiegen. Die gewerblichen Umsätze waren insgesamt auf Vorjahresniveau. Die tariflichen und allgemeinen Kostensteigerungen sowie Kostensteigerungen durch die

Zunahme von Aufgaben im Laufe des Jahres konnten im Geschäftsjahr 2022 nicht abgefangen werden. Hier ist insbesondere die Ausweitung der Verwaltungsaufgaben auf Grund wesentlich dezidierteren Aufgabenzuweisungen durch den Grünflächenmanagementplan sowie u. a. von Kontrollaufgaben im Spielplatzbereich zu nennen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen des extrem trockenen Sommers, wodurch die Kosten für die Bewässerung der Stadtbäume und Grünanlagen erheblich gestiegen sind. Das Ergebnis der Sparte schließt im Jahr 2022 mit -98 T€ gegenüber dem Überschuss des Vorjahres (+592 T€) aus vorgenannten Gründen schlechter ab.

Die Friedhofunterhaltung verzeichnet mit 1.341 T€ einen niedrigeren Umsatz gegenüber dem Vorjahr (1.520 T€) und schließt 2022 dennoch mit einem leicht positiven Ergebnis in Höhe von 51 T€ (im Vorjahr +341 T€) ab. Hier machen sich die allgemeinen Kostensteigerungen bemerkbar.

Im Bereich der Kanal- und Gewässerunterhaltung zeigt sich im Geschäftsjahr 2022 ein stabiles Ergebnis in Höhe von 834 T€ im Vergleich zum Vorjahr (+863 T€). Auch hier schlagen sich die strukturellen Maßnahmen in der Abteilung positiv nieder. Die Auftragslage für Kanalspülungen bewegen sich weiterhin auf vergleichbar hohem Niveau wie zum Vorjahr.

Die Sparte Straßenunterhaltung / Beschilderung schließt im Jahr 2022 mit einem Ergebnis in Höhe von +11 T€ ab. Auch hier machen sich die allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere für Material, Betriebsmittel und Ersatzteile bemerkbar.

Im Bereich der Straßenreinigung konnte die Auftragslage aufgrund wachsender Aufgaben durch die beobachtbar zunehmende Straßenverschmutzung gesteigert werden. Durch die zusätzlichen Aufträge konnte in der Sparte Straßenreinigung 2022 ein deutlich verbessertes Ergebnis in Höhe von +991 T€ gegenüber dem Vorjahr (+151 T€) erzielt werden.

Der Bereich der Gesamtparte Entsorgung schließt in 2022 mit einem positiven Ergebnis iHv. 211 T€ ab. Im Vergleich zum Vorjahr (+255 T€) konnten gestiegene Kosten durch entsprechend höhere betriebliche Erträge weiterhin kompensiert werden.

Der Kanalgebührenhaushalt für Schmutz und Niederschlagswasser schließt mit einem handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von rund 435 T€ gegenüber 1.407 T€ im Vorjahr ab.

Insgesamt schließt der handelsrechtliche Jahresabschluss des DBM 2022 mit einem Überschuss iHv. rund 2.435 T€ ab. Der operative Produktionsbereich des DBM, ohne Kanalgebührenhaushalt, verzeichnet einen Überschuss in Höhe von insgesamt rund 2.000 T€

Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der Produktionsbereiche tragen dazu bei, dass hochwertige Dienstleistungen anhand eines angemessenen Kostenniveaus und einer professionellen technischen Weiterentwicklung der Produktionsstandards erfolgen kann.

Die Beschäftigtenzahl inklusive Betriebsleitung im DBM entwickelte sich im Geschäftsjahr 2022 wie folgt:

	<u>31.03.2022</u>	<u>30.06.2022</u>	<u>30.09.2022</u>	<u>31.12.2022</u>
Beschäftigte	229	236	247	239
- davon ehem. Arbeiter*	205	211	222	214
- davon ehem. Angestellte*	24	25	25	25
Auszubildende	17	15	20	20
Insgesamt	246	251	267	259

*Alle Arbeitnehmer werden nunmehr als Beschäftigte eingruppiert. Die dargestellte Gruppierung zeigt die ehemals vorgenommene Aufteilung der Arbeitnehmer.

2022 waren beim DBM bis zu 8 ehemalige Auszubildende nach abgeschlossener Ausbildung für 18 Monate sowie 5 Saisonkräfte bzw. Krankheitsvertreter beschäftigt. Im Geschäftsjahr 2022 wurden 24 Beschäftigte neu eingestellt.

Beschäftigtenstruktur

DBM Gesamt

Beschäftigte/Azubis	259
davon weibliche Beschäftigte /Azubis	30
Quote (weiblicher Beschäft./Azubis)	12 %

DBM nur Verwaltung

Beschäftigte/Azubis	21
davon weibliche Beschäftigte /Azubis	14
Quote (weiblicher Beschäft./Azubis)	67 %

2.3 Finanzlage / Investitionen / Liquidität

Im Geschäftsjahr 2022 betrug das Investitionsvolumen beim DBM insgesamt rund 1.730 T€ Davon wurden rund 864 T€ für Modernisierungsmaßnahmen in die Fuhrparkausstattung investiert, im Einzelnen in Kanal-LKW und LKW mit Spezialaufbauten (547 T€), Arbeitsmaschinen und Bagger (219 T€), Radlader (72 T€) sowie sonstige fahrbare Gerätschaften (26 T€). Noch nicht fertig gestellte Bauvorhaben im Bereich der Grünpflege in der Ockershäuser Allee konnten in 2022 als „Anlagen im Bau“ in Höhe von rund 545 T€ bereits aktiviert werden. Investitionen in Gebäude beliefen sich auf rund 47 T€ Sonstige Anschaffungen erfolgten in diverse Kleingeräte/Werkzeuge und in sonstige Betriebsausstattungen iHv. insgesamt rund 274 T€

Die Abschreibungen in 2022 für den operativen Bereich des DBM (ohne Kanalgebührenhaushalt) haben sich gegenüber dem Vorjahr um 108 T€ von 1.169 T€ auf 1.277 T€ erhöht.

Auf der Aktivseite der Bilanz hat sich das Anlagevermögen im Geschäftsjahr von 33.418 T€ auf 32.964 T€ um 454 T€ reduziert. Dabei schlagen vor allem die Abschreibungen auf das Kanalanlagevermögen in Höhe von 826 T€ zu Buche, da in diesem Bereich auch keine Neuinvestitionen durch den DBM erfolgen. In der Gesamtbetrachtung wurde diese Entwicklung durch das Investitionsvolumen im Produktionsbereich des DBM kompensiert.

Insgesamt ist die Aktivseite weiterhin durch das Anlagevermögen geprägt, das 73,9 % der Bilanzsumme darstellt. Demgegenüber hat das Umlaufvermögen einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten (2 T€) mit einem Bestand von 11.628 T€ einen Anteil von 26,1 % an der Bilanzsumme in Höhe von 44.592 T€

Die Eigenkapitalquote hat sich im Geschäftsjahr auf 70,0 % gegenüber 63,9 % dem Vorjahr erhöht.

Die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist aufgrund der planmäßigen Tilgung in 2022 von 10.351 T€ zum 31.12.2021 um 1.581 T€ auf 8.770 T€ zum 31.12.2022 gesunken.

Im Verlauf des Geschäftsjahrs 2022 verfügte der DBM über ausreichend liquide Mittel, wodurch keine weiteren Fremdfinanzierungsmittel in Anspruch genommen werden mussten.

3. Prognosebericht

Nach Vorlage des finalen Ergebnisberichts der bereits oben beschriebenen Organisationsuntersuchung, hat die Stadtverordnetenversammlung im Juni 2023 eine Neuorganisation der Aufgaben und der Organisationsstruktur des DBM beschlossen.

Der Beschluss umfasst folgende Punkte:

1. Die Aufgabe der hoheitlichen Abfallentsorgung wird ab dem 01.01.2024 wieder von der Marburger Kommunalentsorgungs-GmbH (MKG) an den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) übertragen.
2. Die operativ Beschäftigten der MKG werden im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages an den DBM überführt.
3. Der Fuhrpark und die Gerätschaften der MKG werden mit Wirkung zum 01.01.2024 auf die Marburger Entsorgungs-GmbH (MEG) übertragen.
4. Die Leitung und Steuerung des DBM wird mit Wirkung zum 01.01.2024 von der Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR) wahrgenommen.
5. Der Bereich der Grünflächen- und Friedhofspflege wird als Sparte einschließlich des Personals und des Anlagevermögens aus dem DBM herausgelöst und als Abteilung in den städtischen Fachdienst 67 - Stadtgrün und Friedhöfe integriert.
6. Der Betriebsführungsvertrag Stadtentwässerung wird bezüglich der Neuinvestitionen in das Kanalnetz geändert. Diese Investitionen sollen ab dem 01.01.2024 wieder vom Aufgabenträger DBM getragen werden. Das seit 2007 bei den SWMR bilanzierte Kanalvermögen verbleibt bei den SWMR.

Dieser Beschluss stellt eine grundlegende Neuausrichtung und erhebliche Organisationsveränderung des DBM ab 2024 dar. Dies führt auch zu einer grundlegenden Neubewertung des Prognoseberichts aber auch der zukünftigen Chancen und Risiken des DBM in neuer Organisationsform und mit veränderten Aufgaben.

Aus finanzieller Hinsicht ist von besondere Bedeutung, dass der DBM auch weiterhin über ausreichend liquide Mittel verfügen muss, um die ab 2024 zu finanzierenden Neuinvestitionen in das städtische Kanalnetz stemmen zu können. Andernfalls wäre eine Aufnahme von Fremdmitteln erforderlich, was zusätzliche Zinsbelastungen zur Folge hätte.

Grundsätzlich wird der DBM die ihm weiterhin übertragenen und für die Stadt Marburg wichtigen Aufgaben der Straßenreinigung, der Entsorgung, der Straßen-, Kanal- und Gewässerunterhaltung sowie des Winterdiensts zuverlässig ausführen. Aktuell sind dafür grundsätzlich ausreichende personelle und technische Kapazitäten vorhanden, um bei entsprechender finanzieller Ausstattung durch die Stadt Marburg, die Aufgaben ausführen zu können.

Die zukünftige Herausforderung wird hier sein, auch weiterhin das erforderliche, geeignete Personal gewinnen zu können.

Neben der organisatorischen Neuausrichtung verbleibt weiterhin die dringende und schnellstmöglich zu planende Aufgabe, die Infrastruktur des DBM insgesamt und besonders an der betrieblichen Drehscheibe des DBM, dem Servicehof, zukunftsfähig zu entwickeln. Dazu werden intensive und möglichst schnell zu realisierende Aktivitäten erforderlich sein.

Da in diesem Kontext auch die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Umstellung des Fuhrparks auf alternative Antriebe bis 2030 nunmehr konsequent und planvoll voranzutreiben ist, müssen die beiden Aspekte integral betrachtet werden. Als erster Schritt wurde daher im Jahr 2023 eine Machbarkeitsstudie zur Umstellung des DBM-Fuhrparks auf alternative Antriebe ausgeschrieben, deren Ergebnisse im II. Quartal 2024 vorliegen werden. Diese ist Voraussetzung, um darauf aufbauend, die weiteren infrastrukturellen Maßnahmen zu planen. Insofern wird im Jahr 2024 eine Machbarkeitsstudie für die Infrastrukturentwicklung folgen. Auf dieser Grundlage kann dann eine systematische Infrastrukturentwicklungsplanung vorgelegt und beschlossen werden. Diese wird dann neben dem Zeitplan auch die erforderlichen Umsetzungsschritte und die abgeschätzten Kosten dafür enthalten.

Für das Geschäftsjahr 2023 rechnet die Betriebsleitung mit Erträgen und Erlösen von in Summe 41.933 T€ Demgegenüber sind Aufwendungen in Höhe von 41.366 T€ geplant. Insgesamt wird für 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 567 T€ gerechnet. Davon erzielt der Kanalgebührenhaushalt einen handelsrechtlichen Überschuss 311 T€ und 256 T€ beträgt der geplante Gewinn für das operative Geschäft des DBM.

4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Das primäre, wirtschaftliche Risiko des DBM liegt auch nach Veränderung der oben beschriebenen Aufgaben und der Organisationsstruktur in den verbleibenden Aufgabengebieten, bedingt durch die weiterhin bestehende Ausrichtung als städtischer, kommunaler Dienstleister, zunächst in der Entwicklung des städtischen Haushaltes und den damit verbundenen Aufträgen und Mittelbereitstellungen für DBM-Dienstleistungen.

In Bezug auf die beschriebenen Aufgaben bei der Infrastrukturentwicklung und der Umstellung des Fuhrparks auf alternative Antriebe wird der DBM auch zukünftig auf die ausreichende Finanzmittelausstattung seitens der Stadt Marburg angewiesen sein, um die Prozesse erfolgreich und entsprechend der Beschlüsse umzusetzen.

Die engere Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Marburg bietet für den DBM die Chance, die in den beiden kommunalen Unternehmen vorhandenen Kompetenzen und Stärken besser zu bündeln; insbesondere hinsichtlich der infrastrukturellen Herausforderungen und der Umstellung des Fuhrparks kann der DBM durch die bei den SWMR bereits vorhandenen Kenntnissen profitieren.

Marburg, den 17. November 2023

Dipl.-Kfm, Jürgen Wiegand
Kommissarischer Betriebsleiter

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)
Marburg

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren

haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM), Marburg

Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen/dolosen Handlungen oder Unrichtigkeiten/Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Gießen, den 17. November 2023

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Prof. Dr. Hubert Jung
Wirtschaftsprüfer

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

SPARTENERFOLGSÜBERSICHT 2022

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

	Zahlen der Buchhaltung Gesamtsumme	Entsorgung	Straßenreini- gung / Winterdienst	Straßenunter- haltung / Beschilderung	Kanal- und Gewässer- unterhaltung	Kanalgebühren- haushalt	Friedhof	Grün / Spiel / Sport	Kfz- und Kleingeräte Werkstatt	Aktiviere Eigen- leistungen	Verwaltung DBM	Sonstige Allgem. Kostenstellen
Material	1.543.174,89	11.500,14	233.335,34	226.516,30	317.655,61	14.927,42	7.247,36	521.668,83	46,41	0,00	-593,67	210.871,15
Fremdleistungen	10.864.219,71	2.354.734,47	118.960,70	13.125,43	34.823,80	8.287.436,44	0,00	16.874,13	0,00	0,00	11.581,50	26.683,24
Betriebsstoffe	834.776,74	274.680,73	93.982,15	42.926,57	126.582,07	1.790,58	10.311,33	162.757,59	0,00	0,00	1.874,57	119.871,15
Entsorgungskosten ALF	2.843.286,24	2.843.286,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entsorgungskosten MEG	1.563.227,96	1.428.515,45	0,00	2.936,27	3.526,91	0,00	53.298,02	74.553,16	0,00	0,00	0,00	398,15
sonst. Entsorgungskosten	488.507,61	250.131,36	65.290,16	0,00	5.462,00	2.250,00	8.619,17	18.724,21	0,00	0,00	1.918,24	136.112,47
1. SUMME Roh- Hilfs- Betriebsstoffe und Fremdleistungen	18.137.193,15	7.162.848,39	511.568,35	285.504,57	488.050,39	8.306.404,44	79.475,88	794.577,92	46,41	0,00	14.780,64	493.936,16
Löhne und Vergütungen	9.842.423,33	758.805,30	1.534.178,26	727.608,50	2.052.295,21	0,00	879.919,67	2.939.510,58	0,00	0,00	625.057,45	325.048,36
Soziale Abgaben	2.128.309,61	151.625,22	327.877,22	152.463,28	431.221,99	0,00	197.268,96	660.761,77	0,00	0,00	136.187,75	70.903,42
Altersversorgung	787.787,19	66.548,59	118.361,10	57.714,64	162.387,39	0,00	69.207,56	232.036,63	0,00	0,00	53.683,73	27.847,55
2. SUMME Personalaufwand	12.758.520,13	976.979,11	1.980.416,58	937.786,42	2.645.904,59	0,00	1.146.396,19	3.832.308,98	0,00	0,00	814.928,93	423.799,33
Ordentliche AfA AV	2.103.567,00	32.274,00	169.430,00	59.264,00	378.451,00	826.415,00	15.869,00	354.162,00	0,00	0,00	22.496,00	245.206,00
3. SUMME ordentliche Abschreibungen	2.103.567,00	32.274,00	169.430,00	59.264,00	378.451,00	826.415,00	15.869,00	354.162,00	0,00	0,00	22.496,00	245.206,00
4. SUMME Zinsen und ähnliche Aufwendungen	328.869,93	545,80	33,65	0,00	69,68	323.251,88	22,96	42,03	0,00	0,00	4.897,86	6,07
5. SUMME Steuern (Kfz- u. Sonstiger Steueraufwand)	36.978,36	4.483,00	4.453,52	5.247,00	9.912,00	0,00	1.563,65	10.567,65	0,00	0,00	250,00	501,54
Mieten und Pachten	254.867,38	18.588,29	36.316,68	22.123,40	48.322,04	0,00	7.810,96	99.064,40	0,00	0,00	21.161,44	1.480,17
Gebühren, Abgaben, Beiträge	31.026,60	2.285,00	0,00	1.206,00	2.191,59	4.136,58	0,00	1.482,66	0,00	0,00	12.844,94	6.879,83
Versicherungen	182.036,98	15.163,61	35.826,08	16.781,68	42.769,52	0,00	5.447,91	47.359,80	0,00	0,00	1.064,51	17.623,87
Kfz-Unterhaltung	1.554.400,02	226.122,28	225.051,50	60.326,54	206.477,18	1.443,47	48.862,30	218.164,79	536.879,07	0,00	3.280,27	27.792,62
sonst. Dienst- und Fremdleistungen	280.828,92	4.095,02	10.501,27	2.491,12	23.022,66	0,00	4.243,81	49.741,13	0,00	0,00	34.086,74	152.647,17
Verwaltungskostenerstattungen	205.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	205.600,00	0,00
Sonst. Sozialleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonst. betriebliche Aufwendungen	663.239,82	101.832,85	10.982,24	13.536,20	76.326,46	11.674,13	10.162,64	304.906,84	0,00	0,00	129.147,18	4.671,28
6. SUMME sonstige ordentliche Aufwendungen	3.171.999,72	368.087,05	318.677,77	116.464,94	399.109,45	17.254,18	76.527,62	720.719,62	536.879,07	0,00	407.185,08	211.094,94
7. SUMME 1. bis 6. Aufwand	36.537.128,29	8.545.217,35	2.984.579,87	1.404.266,93	3.921.497,11	9.473.325,50	1.319.855,30	5.712.378,20	536.925,48	0,00	1.264.538,51	1.374.544,04
8. SUMME Umlagen allg. Kosten	0,00	695.937,34	832.782,64	158.772,53	615.543,17	2.205,56	146.338,15	445.469,72	-29.265,68	0,00	-1.320.670,16	-1.547.113,27
9. SUMME Ausgl. Aufwandsbereiche Zurechnung + Abgabe -	12.690.578,63 12.690.578,63	987.914,37 794.046,02	1.092.499,97 354.162,42	1.148.644,54 1.337.575,68	4.925.484,12 7.298.976,41	2.196.559,83 0,00	442.132,81 615.114,87	1.294.341,30 1.578.474,06	30.261,50 537.921,30	169.662,49 0,00	206.131,65 150.000,00	196.946,05 24.307,87
10. SUMME Aufwendungen 1. - 9.	36.537.128,29	9.435.023,04	4.555.700,06	1.374.108,32	2.163.547,99	11.672.090,89	1.293.211,39	5.873.715,16	0,00	169.662,49	0,00	68,95
11. SUMME Betriebserträge	38.971.913,58	9.622.565,79	5.532.946,84	1.379.472,80	2.986.883,24	12.107.361,51	1.341.028,94	5.766.937,37	0,00	169.662,49	45.390,84	28.990,48
Hilfsmittelumlage	0,00	23.558,12	14.087,68	5.391,59	10.637,27	0,00	2.786,75	8.524,24	0,00	0,00	-36.064,12	-28.921,53
12. BETRIEBSERGEBNIS	2.434.785,29	211.100,87	991.334,46	10.756,07	833.972,52	435.270,62	50.604,30	-98.253,55	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. UNTERNEHMENSERGEBNIS GEWINN (+) / VERLUST (-)	2.434.785,29	211.100,87	991.334,46	10.756,07	833.972,52	435.270,62	50.604,30	-98.253,55	0,00	0,00	0,00	0,00

operatives Ergebnis DBM	1.999.514,67
Ergebnis Kanalgebührenhaushalt	435.270,62
Summe Unternehmensergebnis	2.434.785,29

SPARTENERFOLGSÜBERSICHT 2021

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

	Zahlen der Buchhaltung Gesamtsumme	Entsorgung	Straßenreini- gung / Winterdienst	Straßenunter- haltung / Beschilderung	Kanal- und Gewässerunter- haltung	Kanalgebühren -haushalt	Friedhof	Grün / Spiel / Sport	Kfz- und Kleingeräte Werkstatt	Aktiviere Eigen- leistungen	Verwaltung DBM	Sonstige Allgem. Kostenstellen
Material	1.490.756,94	17.781,99	360.834,99	177.706,66	388.862,15	0,00	17.004,12	370.425,29	7,59	0,00	432,11	157.702,04
Fremdleistungen	10.728.649,60	2.486.480,66	112.346,90	-529,99	22.360,60	8.006.124,41	0,00	79.159,35	0,00	0,00	9.639,00	13.068,67
Betriebsstoffe	706.293,81	215.337,05	64.918,41	31.159,70	101.109,32	2.435,25	12.967,95	106.167,75	0,00	0,00	1.630,73	170.567,65
Entsorgungskosten ALF	2.721.810,32	2.721.553,19	106,96	0,00	0,00	0,00	0,00	150,17	0,00	0,00	0,00	0,00
Entsorgungskosten MEG	1.664.743,01	1.523.612,74	0,00	2.748,88	2.880,46	0,00	56.537,75	78.523,44	0,00	0,00	113,98	325,76
sonst. Entsorgungskosten	485.862,69	305.555,40	198,84	0,00	14.810,88	2.260,00	0,00	9.474,84	0,00	0,00	1.918,24	151.644,49
1. SUMME Roh- Hilfs- Betriebsstoffe und Fremdleistungen	17.798.116,37	7.270.321,03	538.406,10	211.085,25	530.023,41	8.010.819,66	86.509,82	643.900,84	7,59	0,00	13.734,06	493.308,61
Löhne und Vergütungen	9.374.894,99	832.203,57	1.390.416,53	652.998,92	1.908.547,19	0,00	834.497,98	2.786.930,49	0,00	0,00	602.804,09	366.496,22
Soziale Abgaben	2.017.051,00	183.127,81	290.530,98	145.005,22	402.474,93	0,00	182.611,27	609.989,18	0,00	0,00	121.614,48	81.697,13
Altersversorgung	765.338,14	73.717,23	112.358,90	55.956,76	157.062,11	0,00	67.214,50	218.237,63	0,00	0,00	50.438,75	30.352,26
2. SUMME Personalaufwand	12.157.284,13	1.089.048,61	1.793.306,41	853.960,90	2.468.084,23	0,00	1.084.323,75	3.615.157,30	0,00	0,00	774.857,32	478.545,61
Ordentliche AfA AV	1.995.668,00	46.641,00	171.662,00	77.416,00	278.100,00	827.289,00	22.425,00	239.646,00	0,00	0,00	25.706,00	306.783,00
3. SUMME ordentliche Abschreibungen	1.995.668,00	46.641,00	171.662,00	77.416,00	278.100,00	827.289,00	22.425,00	239.646,00	0,00	0,00	25.706,00	306.783,00
4. SUMME Zinsen und ähnliche Aufwendungen	396.001,69	556,82	24,13	0,00	75,66	373.038,65	31,47	85,11	0,00	0,00	22.177,10	12,75
5. SUMME Steuern (Kfz- u. Sonstiger Steueraufwand)	38.208,84	4.913,00	4.637,00	5.353,00	9.762,00	0,00	1.721,65	11.106,65	0,00	0,00	250,00	465,54
Mieten und Pachten	284.034,39	18.781,85	49.240,20	23.202,84	28.606,12	2.192,00	6.190,80	115.361,77	0,00	0,00	41.576,44	1.074,37
Gebühren, Abgaben, Beiträge	25.368,53	2.055,00	0,00	997,00	800,00	0,00	25,50	700,72	0,00	0,00	12.538,12	6.060,19
Versicherungen	194.165,14	18.192,23	37.148,00	17.698,84	46.926,15	0,00	8.317,39	47.239,61	0,00	0,00	1.150,41	17.492,51
Kfz-Unterhaltung	1.724.824,02	305.233,17	177.679,95	59.162,52	274.613,47	0,00	31.371,43	208.828,32	620.946,86	0,00	3.245,64	43.742,66
sonst. Dienst- und Fremdleistungen	290.378,62	3.412,28	6.614,51	2.870,96	19.654,62	0,00	6.307,27	71.813,51	0,00	0,00	31.551,56	148.153,91
Verwaltungskostenerstattungen	201.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	201.700,00	0,00
Sonst. Sozialleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonst. betriebliche Aufwendungen	536.370,37	103.507,55	10.920,15	20.887,59	37.805,38	50.451,35	6.350,02	178.470,51	223,80	0,00	116.157,99	11.754,61
6. SUMME sonstige ordentliche Aufwendungen	3.256.841,07	451.182,08	281.602,81	124.819,75	408.405,74	52.643,35	58.562,41	622.414,44	621.170,66	0,00	407.920,16	228.278,25
7. SUMME 1. bis 6. Aufwand	35.642.120,10	8.862.662,54	2.789.638,45	1.272.634,90	3.694.451,04	9.263.790,66	1.253.574,10	5.132.310,34	621.178,25	0,00	1.244.644,64	1.507.393,76
8. SUMME Umlagen allg. Kosten	0,00	663.455,91	702.912,78	164.773,83	629.979,10	11.031,20	229.599,80	665.928,39	-100.606,21	0,00	-1.287.201,24	-1.679.873,56
9. SUMME Ausgl. Aufwandsbereiche Zurechnung + Abgabe -	11.777.700,57 11.777.700,57	1.110.768,78 888.644,16	623.050,18 -1.346.232,33	1.096.177,74 1.445.521,68	4.433.189,17 6.677.880,13	1.891.518,39 0,00	378.438,68 679.035,88	1.732.382,94 2.615.299,37	105.750,90 626.164,35	0,00 0,00	194.976,70 152.420,08	211.447,09 38.967,25
10. SUMME Aufwendungen 1. - 9.	35.642.120,10	9.748.243,07	5.461.833,74	1.088.064,79	2.079.739,18	11.166.340,25	1.182.576,70	4.915.322,30	0,01	0,00	0,02	0,04
11. SUMME Betriebserträge	39.450.784,26	9.958.019,22	5.585.870,30	1.278.500,89	2.926.352,24	12.573.650,01	1.519.587,54	5.496.548,23	0,00	0,00	45.390,84	66.864,99
Hilfsmittelumlage	0,00	45.489,34	27.032,77	9.447,57	16.049,87	0,00	3.507,46	10.728,74	0,01	0,00	-45.390,82	-66.864,94
12. BETRIEBSERGEBNIS	3.808.664,16	255.265,49	151.069,33	199.883,67	862.662,93	1.407.309,76	340.518,30	591.954,67	0,00	0,00	0,00	0,01
13. Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. UNTERNEHMENERGEBNIS GEWINN (+) / VERLUST (-)	3.808.664,16	255.265,49	151.069,33	199.883,67	862.662,93	1.407.309,76	340.518,30	591.954,67	0,00	0,00	0,00	0,01

operatives Ergebnis DBM	2.401.354,39
Ergebnis Kanalgebührenhaushalt	1.407.309,76
Summe Unternehmensergebnis	3.808.664,15

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE
des
Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM)
Marburg

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)
Sitz:	Marburg
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Anschrift:	Am Krekel 55 35039 Marburg
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Betriebsleitung:	Diplom-Kaufmann Joachim Brunnet (bis Januar 2023) Jürgen Wiegand (ab Januar 2023)

In der Stadtverordnetenversammlung vom 25. März 2023 wurde der von der Theobald Jung Scherer AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gießen, geprüfte und unter dem Datum vom 4. Januar 2023 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

Der Betriebsleitung wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 wurde die Theobald Jung Scherer AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gießen, in der Stadtverordnetenversammlung am 31. März 2023 gewählt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde offen gelegt.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE
des
Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM)
Marburg

Der DBM unterliegt mit seinen Betrieben gewerblicher Art der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer.

Der DBM unterhält Betriebe gewerblicher Art im Bereich der Abfallentsorgung, der Grünpflege sowie des Tiefbaus.

Elektronische Kopie

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG
WESENTLICHER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2022
des
Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM)
Marburg

A. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem Programm KIRP von der Unit4 Business Software GmbH, München, ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3).

Da im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen dargestellt sind, wird bei der Erläuterung der Abschlusspositionen die Darstellung auf die Entwicklung der Buchwerte beschränkt.

Die Bewertung des Anlagevermögens ist im Anhang dargestellt.

Abschreibungen werden grundsätzlich nach den steuerlich zulässigen höchsten Abschreibungssätzen vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu Euro 250 netto wurden im Jahr des Zugangs in voller Höhe gemäß § 6 Abs. 2 EStG abgeschrieben. Alle eigenständig nutzbaren Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten Euro 250 übersteigen und Euro 1.000 nicht übersteigen, wurden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einem Sammelposten erfasst und zusammen über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

gewerbliche Schutzrechte		EUR	13.346,00
	(2021:	EUR	50.833,00)

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand am 01.01.2022	50.833,00
+ Zugänge	<u>629,00</u>
	51.462,00
- Abschreibungen	<u>38.116,00</u>
Stand am 31.12.2022	<u>13.346,00</u>

II. Sachanlagen**1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten**

		EUR	4.880.380,00
	(2021:	EUR	4.990.911,00)

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand am 01.01.2022	4.990.911,00
+ Zugänge	<u>46.864,00</u>
	5.037.775,00
- Abschreibungen	<u>157.395,00</u>
Stand am 31.12.2022	<u>4.880.380,00</u>

Der Bilanzposten beinhaltet im Wesentlichen das Grundstück Ockershäuser Allee und den Lagerplatz Am Kregel sowie die sich auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäude.

Der Berechnung der Abschreibungen liegt eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von fünf bis 25 Jahren zugrunde.

2. Verteilungsanlagen

	EUR 24.292.382,00
(2021:	EUR 25.113.334,00)

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Kanalnetz	24.195.417,00	24.999.071,00
Sonderbauwerke	96.954,00	114.252,00
Pumpwerke	11,00	11,00
	24.292.382,00	25.113.334,00

Die Abschreibungszeiträume wurden in Anlehnung an die tatsächlichen Nutzungsdauern bei Kanalbauwerken, die vor 1950 gebaut wurden, auf 70 Jahre festgesetzt. Bei Kanalbauten ab 1950 bis 1969 ist wegen der empirisch belegten niedrigeren Qualität eine Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt worden. Ab dem Herstellungszeitraum 1970 wird wieder mit einer 70 jährigen Nutzungsdauer gerechnet.

3. Maschinen und maschinelle Anlagen

	EUR 840.322,00
(2021:	EUR 772.076,00)

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand am 01.01.2022	772.076,00
+ Zugänge	316.570,00
	1.088.646,00
- Abschreibungen	248.324,00
Stand am 31.12.2022	840.322,00

Der Posten erfasst im Wesentlichen technische Anlagen, Radlader, Bagger sowie diverse Betriebsvorrichtungen.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen einen Geräteträger (215 TEUR) für den Bereich Friedhof, einen Radlader (67 TEUR) für den Bereich Kanalarbeiten und eine Schüttbox (27 TEUR) für den Bereich des Servicehofs.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	<u>EUR</u>	2.358.131,00
(2021:	EUR	2.376.229,00)

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand am 01.01.2022	2.376.229,00
+ Zugänge	<u>740.565,00</u>
	3.116.794,00
- Abgänge	<u>18,00</u>
	3.116.776,00
+ Umbuchungen	<u>80.136,00</u>
	3.196.912,00
- Abschreibungen	<u>838.781,00</u>
Stand am 31.12.2022	<u>2.358.131,00</u>

Der Bilanzposten erfasst im Wesentlichen den Fuhrpark, Kehrmaschinen, Pritschenwagen und Kleintransporter, Traktoren, Kleingeräte und Werkzeuge sowie sonstige Büroeinrichtungen.

Wesentliche Zugänge im Berichtsjahr sind ein Unimog (207 TEUR), Aufsatzstreumaschinen (70 TEUR), ein Holzhäcksler (30 TEUR), ein elektronisches Kleinfahrzeug (26 TEUR) sowie diverse Kleingeräte, Werkzeuge und sonstige Büroeinrichtungen.

Die Abgänge zu Restbuchwerten betreffen den Verkauf mehrerer Fahrzeuge und Geräte, dabei wurde ein Gewinn in Höhe von insgesamt 68 TEUR erzielt.

5. Geleistete Anzahlungen

	<u>EUR</u>	579.514,00
(2021:	EUR	114.172,00)

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand am 01.01.2022	114.172,00
+ Zugänge	<u>545.478,00</u>
	659.650,00
- Umbuchungen	<u>80.136,00</u>
Stand am 31.12.2022	<u>579.514,00</u>

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte**

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu einem Festwert, welcher aus der im Geschäftsjahr 2022 vorgenommenen Inventur resultiert.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	<u>EUR</u>	368.900,00
(2021:	EUR	368.900,00)

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden Am Krekel sowie in der Ockershäuser Allee gelagert.

II. Forderungen

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	906.397,34
(2021:	EUR	156.907,14)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Kundenforderungen	1.018.315,70	271.623,49
Durchlaufende Posten	782,64	910,65
Pauschalwertberichtigung	-11.600,00	-11.600,00
Einzelwertberichtigungen	-101.101,00	-104.027,00
	<u>906.397,34</u>	<u>156.907,14</u>

Die Forderungen sind durch Saldenlisten der computergestützten Debitorenbuchhaltung nachgewiesen. Für ausgewählte Kunden wurden Saldenbestätigungen eingeholt. Nennenswerte Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die Buchwertminderung des Postens ist im Wesentlichen stichtagsbedingt.

Von der Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung im Kalenderjahr 2023 haben wir uns stichprobenartig überzeugt.

Die Buchwerterhöhung des Postens Kundenforderungen ist im Wesentlichen stichtagsbedingt.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos, von Zinsverlusten, Skontiabzügen sowie Mahn- und Beitreibungskosten wurde eine Pauschalwertberichtigung von insgesamt 1 % der Netto-Forderungen (ohne Umsatzsteuer) gebildet. Die Forderungen gegen die städtischen GmbHs wurden hierbei nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Einzelwertberichtigungen betreffen im Wesentlichen sich in Klärung befindliche Rechnungen an die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn sowie Insolvenzfälle, bei denen der Eingang ausstehender Beträge unwahrscheinlich geworden ist. Die deutliche Minderung der Einzelwertberichtigungen ist auf die Forderungen an das Universitätsklinikum Marburg zurückzuführen, welche im Berichtsjahr erfolgreich geklärt werden konnten.

2. Forderungen gegen die Universitätsstadt Marburg

	EUR	10.143.971,70
(2021:)	EUR	10.839.140,80)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Guthaben bei der Stadtkasse	8.409.196,09	8.879.543,74
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.176.261,67	2.118.887,05
Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer	-95.935,06	-66.820,73
Einzelwertberichtigungen	-345.551,00	-92.469,26
	10.143.971,70	10.839.140,80

Das Guthaben bei der Stadtkasse stimmt mit dem bestätigten Saldo der Stadtkasse überein.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegenüber den beauftragenden Fachbereichen der Stadt Marburg. Einzelwertberichtigungen wurden i. H. v. TEUR 346 gebildet und betreffen Salden, die sich in Klärung bei den jeweiligen Fachdiensten befinden.

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	EUR	206.611,84
(2021:)	EUR	196.883,69)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Sparguthaben Legate	204.457,35	193.566,68
Kassenbestand Gärtnerei	835,96	1.241,04
Kassenbestand Lagerkasse	752,87	825,18
Kassenbestand Hauptkasse	565,66	1.250,79
	206.611,84	196.883,69

Bei den Sparguthaben Legate handelt es sich um ein Festgeldkonto sowie zwei Sparbücher, die im Zuge der Übertragung der Durchführung der Grabpflege (Legate) von der Stadt Marburg auf den DBM als originäre Aufgabe in die Bilanz des DBM aufgenommen wurden.

Auf den Sparbüchern werden im Voraus gezahlte Gelder für Grabpflegeverträge zinsbringend angelegt. Das Leistungsentgelt für die Grabpflege wird vom DBM ermittelt und aus dem Sparbuchbestand an den DBM ausgezahlt.

Der Kassenbestand ist zum Bilanzstichtag durch einen entsprechenden Eintrag im Kassenbuch nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>EUR</u>	1.806,68
(2021:	EUR	5.620,68)

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen im Wesentlichen ein Abonnement von aktuellen Branchenbenachrichtigungen TEUR 1,2.

Elektronische Kopie

A. Eigenkapital**I. Gezeichnetes Kapital**

	EUR	5.110.000,00
(2021:	EUR	5.110.000,00)

Ausgewiesen ist das Stammkapital der DBM Marburg nach der Betriebssatzung.

II. Rücklagen**1. Allgemeine Rücklagen**

	EUR	17.180.679,15
(2021:	EUR	14.787.338,75)
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Rücklage aus Kanalvermögensbewertung	10.674.428,48	10.682.442,48
Gewinnrücklage	6.240.067,23	3.838.712,83
Rücklagen für Substanzerhaltung	<u>266.183,44</u>	<u>266.183,44</u>
	<u>17.180.679,15</u>	<u>14.787.338,75</u>

Die Rücklage aus der Kanalanlagevermögensbewertung soll gemäß den Beschlüssen der Betriebskommission vom 25. November 2009 und des Magistrats der Universitätsstadt Marburg vom 7. Dezember 2009 ausschließlich für den Bereich des Kanalgebührenhaushalts verwendet werden. Die Veränderung ergibt sich aus dem Verlust aus dem Abgang des Anlagevermögens.

Die Gewinnrücklage beinhaltet die Ergebnisse aller Sparten (außer Sparte öffentliche Abwasserbeseitigung) der vorangegangenen Geschäftsjahre.

Die in der Allgemeine Rücklage ausgewiesene Rücklage für Substanzerhaltung wurde in der Eröffnungsbilanz zum Zwecke der Substanzerhaltung, Rationalisierung und Anlagenerneuerung gebildet.

2. Zweckgebundene Rücklagen

	EUR	6.488.887,60
(2021:	EUR	5.073.563,84)

Die zweckgebundene Rücklage besteht ausschließlich aus der handelsrechtlichen Kanalgebührenausgleichsrücklage und hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>TEUR</u>
Stand 01.01.2022	5.073.563,84
Überschuss aus dem Kanalgebührenhaushalt 2021	1.415.323,60
Stand 31.12.2022	<u><u>6.488.887,44</u></u>

Für die Erläuterungen zur Ergebnisverwendung des Berichtsjahres wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

III. Gewinn (+) / Verlust (-)**1. Gewinn des Vorjahres**

	EUR	3.808.664,16
(2021:	EUR	2.424.885,55)

Dieser Posten setzt sich grundsätzlich aus dem Jahresgewinn 2021 zusammen. Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg vom 24. Februar 2023 resultiert der Gewinn des Vorjahres nach Ergebnisverwendung aus der Einstellung des Überschusses aus dem Kanalgebührenhaushalt in die Kanalgebührenausgleichsrücklage (1.415.323,60 EUR), aus der Einstellung der aufgerechneten Gesamtüberschüsse (2.401.354,40 EUR) in die Ergebnisrücklage sowie aus der Entnahme der Verluste aus der Rücklage für die Kanalvermögensbewertung (8.014,00 EUR). Der Gesamtüberschuss setzt sich aus den Bereichen Entsorgung (255.265,49 EUR), Straßenreinigung/Winterdienst (151.069,33 EUR), Straßenunterhaltung (199.883,67 EUR), Kanal- und Gewässerunterhaltung (862.662,93 EUR), Friedhofunterhaltung (340.518,30 EUR) und Grünflächenunterhaltung (591.954,67 EUR) zusammen.

2. Einstellung in die Rücklagen	EUR	-3.816.678,16
(2021:	EUR	-2.445.420,55)

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Februar 2023 wurde das aufgerechnete positive Ergebnis aller Sparten (außer Sparte öffentliche Abwasserbeseitigung) des Geschäftsjahres 2021 in die Gewinnrücklagen eingestellt.

3. Entnahmen aus den Rücklagen	EUR	8.014,00
(2021:	EUR	20.535,00)

Die Entnahme aus den Rücklagen beinhaltet den Ausgleich der Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen des Kanalnetzes (8 TEUR).

4. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	EUR	2.434.785,29
(2021:	EUR	3.808.664,16)

Zur Entstehung des Jahresgewinns verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.

C. Empfangene Ertragszuschüsse	EUR	427.782,48
(2021:	EUR	423.776,11)

Hierbei handelt es sich um die von den Gebührenpflichtigen entrichteten satzungsgemäßen Kanalanschlussbeiträge. Diese haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand 01.01.2022	423.776,11
Zuführung	<u>4.006,37</u>
Stand zum 31.12.2022	<u><u>427.782,48</u></u>

D. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen							EUR	2.990.420,49
							EUR	2.900.847,76
	<u>Stand am</u> <u>1.1.2022</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Aufzinsung</u> <u>§253 (2) HGB</u>	<u>Stand am</u> <u>31.12.2022</u>		
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>		
Gebührenüberdeckung Niederschlagswasser 2017	242.740,00	0,00	242.740,00	0,00	0,00	0,00		
Gebührenüberdeckung Schmutzwasser 2018	374.475,00	0,00	22.468,63	0,00	0,00	0,00	352.006,37	
Gebührenüberdeckung Schmutzwasser 2019	115.212,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	115.212,00	
Gebührenüberdeckung Schmutzwasser 2020	450.918,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450.918,73	
Gebührenüberdeckung Schmutzwasser 2021	424.036,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	424.036,28	
Rückförderung Stadt Marburg GebHH Abfall 2020-2022	0,00	0,00	0,00	320.000,00	0,00	0,00	320.000,00	
Rückständiger Urlaub	374.478,75	374.478,75	0,00	416.328,58	0,00	0,00	416.328,58	
Überstunden	368.215,35	368.215,35	0,00	291.326,98	0,00	0,00	291.326,98	
Verpfl. nach dem AltersteilzeitG	254.262,48	254.262,48	0,00	324.011,00	0,00	0,00	324.011,00	
Ausstehende Eingangsrechnungen	92.600,00	37.600,00	55.000,00	97.600,00	0,00	0,00	97.600,00	
Gewährleistungsrückstellung	55.644,37	13.112,83	0,00	0,00	0,00	0,00	42.531,54	
Archivierungskosten	45.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.500,00	
Berufsgenossenschaftsbeitrag	35.464,80	35.464,80	0,00	35.849,00	0,00	0,00	35.849,00	
Jahresabschlusskosten	39.300,00	39.300,00	0,00	47.800,00	0,00	0,00	47.800,00	
Jubiläumsrückstellung	28.000,00	700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.300,00	
	<u>2.900.847,76</u>	<u>1.123.134,21</u>	<u>320.208,63</u>	<u>1.532.915,56</u>	<u>0,00</u>	<u>2.990.420,48</u>		

Gemäß der Nachkalkulation für 2022 ergeben sich weder im Bereich Niederschlagswasser noch im Bereich Schmutzwasser gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen.

Die Kostenüberdeckungen im Bereich des Niederschlagswasser des Jahres 2017 (TEUR 243) sowie die Kostenüberdeckung im Bereich Schmutzwasser des Jahres 2018 (Teilbetrag in Höhe von TEUR 22) wurde im Rahmen der Nachkalkulation für das Jahr 2022 gebührenmindernd eingestellt.

Aufgrund von organisatorischem Mehrbelastungen im Bereich des Gebührenhaushaltes für die Mülleinsammlung und Entsorgungskosten der Jahre 2020-2022 erfolgte seitens der Stadt Marburg eine Rechnungskorrektur der Pauschale für das Jahr 2022.

Die Rückstellungen für den Resturlaub erfassen die Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern aus rückständigem Urlaub zum Bilanzstichtag. Die Urlaubsverpflichtungen sind mitarbeiterbezogen aufgrund der Resturlaubstage und der personenbezogenen Vergütungen unter Einbeziehung des tariflichen Urlaubsgeldes bestimmt.

Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird für jeden Mitarbeiter gesondert ermittelt und berücksichtigt. Bei den Urlaubsverpflichtungen gegenüber der Geschäftsführung entstehen keine Verpflichtungen für Urlaubsgeld und Sozialabgaben.

Die Rückstellung für Überstunden erfasst die Ansprüche der Arbeitnehmer aufgrund von geleisteter Mehrarbeit. Die Überstundenzuschläge sind im Folgejahr ausgezahlt, die Überstunden in Form eines Freizeitausgleichs abgegolten worden. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung von Personalkosten unter Einbeziehung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Aufwendungen zur Zusatzversorgung.

Für Verpflichtungen nach dem Altersteilzeitgesetz wurden für die Leistungen für bereits vereinbarte Altersteilzeitvereinbarungen die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung zurückgestellt. Sofern das sog. „Blockmodell“ vereinbart ist, wird darüber hinaus die vorgearbeitete Arbeitszeit als Erfüllungsrückstand berücksichtigt. Aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5.5.1998 haben insgesamt 41 Arbeitnehmer des DBM einen einseitigen, nicht entziehbaren Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages. Für Aufstockungsbeträge sowie zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung wurden unter Berücksichtigung einer Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von 15 % TEUR 69 zurückgestellt. Der Wertermittlung liegt ein Gutachten der Willis Tower Watson GmbH, Wiesbaden, vom 11. August 2023 zu Grunde. Als Rechnungsgrundlagen dienen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 1,44 % (i.Vj 1,35 %) und eines Gehaltstrends von 2,5 %.

Für die zu erwartenden Gewährleistungsverpflichtungen aus dem BgA Tiefbau wurden aufgrund von Erfahrungen der Vergangenheit 2,0 % des garantiebehafteten Umsatzes der letzten fünf Jahre zurückgestellt.

Bei den Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen handelt es sich im Wesentlichen um verschiedene ausstehende Abrechnungen der Stadt Marburg für Hard- und Softwarekosten, die ausstehende Abrechnung der Einrichtung eines neuen Mandanten im Infoma newsystem sowie ausstehende Rechnungen für Jobtickets der Mitarbeiter.

Die Rückstellungen für die Jahresabschlusskosten erfassen neben den Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses auch die internen Kosten des Eigenbetriebes für die Aufstellung.

E. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	EUR	8.770.246,42
(2021:	EUR	10.351.481,06)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten Nord LB	3.392.813,16	3.853.061,70
Verbindlichkeiten Sparkasse Marburg- Biedenkopf	2.894.944,00	3.134.610,57
Verbindlichkeiten Hypo-Vereinsbank	2.230.189,46	2.728.464,99
Verbindlichkeiten KFW	<u>252.299,80</u>	<u>635.343,80</u>
	<u>8.770.246,42</u>	<u>10.351.481,06</u>

Die Rückzahlung der gewährten Darlehen erfolgte planmäßig im Berichtsjahr.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	955.947,41
(2021:	EUR	2.291.321,60)

Die Lieferantenverbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag durch eine Saldenliste der Kreditorenbuchhaltung nachgewiesen. Die Kreditorenbuchhaltung wird in Form einer computer-gestützten Offenen-Posten-Buchhaltung geführt. Für ausgewählte Kreditoren wurden Saldenbestätigungen angefordert. Nennenswerte Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die passivierten Kreditorenverbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt weitestgehend ausgeglichen. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist stichtagsbedingt.

F. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	209.903,72
(2021:	EUR	206.794,03)

Zum 1. Januar 2005 wurde dem DBM die Durchführung der Grabpflege (Legate) von der Stadt Marburg übertragen. Dieser Posten enthält ausschließlich Vorauszahlungen für diese Grabpflege. Es erfolgt eine jährliche Auflösung nach dem Grad der Inanspruchnahme.

Der Bestand hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand 01.01.2022	206.794,03
Verbrauch	0,00
Zuführung	3.109,69
Stand zum 31.12.2022	<u><u>209.903,72</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2022 weist einen Jahresüberschuss von EUR 2.434.785,29 (2021: EUR 3.808.664,16) aus.

Gemäß § 265 Abs. 2 HGB wird in der Gewinn- und Verlustrechnung zu jedem Posten der entsprechende Vorjahreswert gegenübergestellt.

1. Umsatzerlöse

EUR 38.203.482,02
(2021: EUR 38.410.752,15)

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 EUR	2021 EUR
Kanal- und Gewässerunterhaltung (inkl. Gebührenhaus- halt)	14.470.841,74	14.771.865,23
Entsorgung	9.577.080,67	9.939.380,52
Straßenreinigung und Winterdienst	5.349.288,82	5.344.919,30
Grünflächenbewirtschaftung	4.502.015,13	3.861.586,48
Straßenunterhaltung	1.321.468,64	1.239.017,20
Friedhof	1.321.434,96	1.548.669,77
Sportstätten und Spielplatzunterhaltung	806.861,66	720.603,05
Betriebe gewerblicher Art Tiefbau und Grünflächen- unterhaltung	781.598,83	862.001,50
Übrige	<u>72.891,57</u>	<u>122.709,10</u>
	<u>38.203.482,02</u>	<u>38.410.752,15</u>

Der Anstieg der Umsatzerlöse ist im Wesentlichen auf die Bereiche Grünflächenbewirtschaftung (TEUR 637) sowie auf die Sportstätten und Spielplatzunterhaltung (TEUR 86) zurückzuführen.

3. sonstige betriebliche Erträge	EUR	653.769,07
	(2021: EUR	1.040.032,11)
	2022 EUR	2021 EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	320.208,63	659.030,00
Erträge aus Lohnkostenzuschüssen	148.282,62	172.448,69
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	98.325,02	87.713,00
Erträge aus Lohnkostenerstattung	43.064,26	41.621,94
Versicherungsentschädigungen	35.249,59	36.401,62
Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	284,28	33.829,02
Übrige	<u>8.354,67</u>	<u>8.987,84</u>
	<u>653.769,07</u>	<u>1.040.032,11</u>

Die Auflösungen von Rückstellungen beinhaltet im Wesentlichen Kanalgebühren (TEUR 265) und ausstehende Rechnungen (TEUR 55).

Bei den Lohnkostenzuschüssen handelt es sich um Leistungen aus Zuschüssen des Landeswohlfahrtsverbandes für die Beschäftigung von Schwerbehinderten sowie für Beschäftigungsmaßnahmen.

4. Materialaufwand

a) **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** **EUR 2.087.579,64**
 (2021: EUR 1.908.398,38)

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	EUR	EUR
Betriebsstoffe	1.903.014,81	1.741.990,65
Hilfsstoffe	184.564,83	166.040,50
Rohstoffe	<u>0,00</u>	<u>367,23</u>
	<u>2.087.579,64</u>	<u>1.908.398,38</u>

Hilfsstoffe

Hilfsstoffe	184.324,42	166.040,50
Lagerentnahme Hilfsstoffe WB	<u>240,41</u>	<u>0,00</u>
	<u>184.564,83</u>	<u>166.040,50</u>

b) **Aufwendungen für bezogene Leistungen** **EUR 16.049.613,51**
 (2021: EUR 15.889.717,99)

Der Posten Aufwendungen für bezogene Leistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	EUR	EUR
Kanalgebührenhaushalt	8.287.304,64	8.004.353,65
Entsorgungskosten an ALF	2.843.286,24	2.721.810,32
Fremdleistungen von Externen	2.576.915,07	2.724.295,95
Entsorgungskosten an MEG	1.563.227,96	1.664.743,01
Sonstige Entsorger	488.507,61	485.862,69
Sonstige Fremdleistungen	<u>290.371,99</u>	<u>288.652,37</u>
	<u>16.049.613,51</u>	<u>15.889.717,99</u>

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	EUR	9.842.423,33
(2021:	EUR	9.374.894,99)

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt durch die Universitätsstadt Marburg.

	2022 EUR	2021 EUR
Löhne	8.607.974,49	8.180.045,31
Vergütungen	1.200.624,85	1.150.813,95
Personalaufwand aus Rückstellungen	<u>33.823,99</u>	<u>44.035,73</u>
	<u>9.842.423,33</u>	<u>9.374.894,99</u>

Im Geschäftsjahr 2022 beschäftigte die Gesellschaft durchschnittlich 238 (i.V. 230) Arbeitnehmer im Quartalsdurchschnitt. Davon sind 213 Beschäftigte (ehemals „Arbeiter“) und 25 Beschäftigte (ehemals „Angestellte“) sowie im Jahresdurchschnitt 18 Auszubildende.

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	EUR	2.916.096,80
(2021:	EUR	2.782.389,14)

Der Posten soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 EUR	2021 EUR
Sozialversicherung	2.054.540,32	1.950.024,92
Aufwendungen für Altersvorsorge	775.344,18	757.882,90
Berufsgenossenschaftsbeiträge	73.769,29	67.026,08
Pauschalsteuer	12.165,51	7.168,24
Übrige	<u>277,50</u>	<u>287,00</u>
	<u>2.916.096,80</u>	<u>2.782.389,14</u>

6. Abschreibungen**auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	EUR	2.103.567,00
(2021:	EUR	1.995.668,00)

Auf die Erläuterungen zum Anlagevermögen wird verwiesen.

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	3.226.999,72
(2021:	EUR	3.256.841,07)

	2022 EUR	2021 EUR
Instandhaltung Kraftfahrzeuge	1.601.671,58	1.769.190,69
Forderungsverluste, Zuführung zu Wertberichtigungen	366.304,35	223.606,23
Mieten und Pachten	274.867,38	284.034,39
Verwaltungskostenerstattungen	205.600,00	201.700,00
Versicherungen	192.443,73	221.794,17
Instandhaltungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	190.058,80	191.791,93
Wartung und Unterhaltung	114.905,22	69.744,76
Aus- und Weiterbildungskosten	113.841,85	72.585,73
Gebühren und Beiträge	31.026,60	25.368,53
Rechts- und Beratungskosten	22.718,44	16.976,77
Abschluss- und Prüfungskosten	21.207,00	21.172,21
Bürobedarf	20.287,73	17.451,15
Porto und Telekommunikationskosten	10.524,91	9.444,17
Werbekosten	7.812,97	4.471,18
Reise- und Bewirtungskosten	4.879,62	7.068,21
Außerordentl. Aufwendungen	10,35	0,00
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	7,00	8.111,00
Übrige	<u>48.832,19</u>	<u>112.329,95</u>
	<u>3.226.999,72</u>	<u>3.256.841,07</u>

Der Anstieg der Forderungsverluste ist insbesondere auf uneinbringliche Forderungen gegenüber der MEG zurückzuführen.

Die Mietaufwendungen umfassen die Miete für die Gebäude auf dem Gelände der Stadtwerke Marburg sowie Mietaufwendungen für zusätzlicher Arbeitsgeräte in den Bereichen Grünpflege, Entsorgung sowie Kanal- und Gewässerunterhaltung.

Für Leistungen der verschiedenen Ämter erhebt die Universitätsstadt Marburg eine Verwaltungskostenumlage.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Kosten des Zahlungsverkehrs (24 TEUR) sowie sonstige Dienst- und Fremdleistungen (22 TEUR).

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	EUR	328.869,93
(2021:	EUR	396.001,69)

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 EUR	2021 EUR
Darlehenszinsen	327.983,93	395.177,69
Zinsaufwendungen Altersteilzeit	886,00	824,00
	328.869,93	396.001,69

10. sonstige Steuern

	EUR	36.978,36
(2021:	EUR	38.208,84)

Der Posten sonstige Steuern setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 EUR	2021 EUR
Kraftfahrzeugsteuer	36.550,82	37.781,30
Grundsteuer	427,54	427,54
	36.978,36	38.208,84

ANGABEN ZUR ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
UND
DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG

des

Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM)

Marburg

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse erfolgt entsprechend der Gesetzgebung, der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Marburg sowie der Betriebssatzung des DBM und ist sachgerecht. Weitere schriftliche Geschäftsanweisungen existieren nicht. Für die Größe und den Bedürfnissen des Eigenbetriebs erscheint dies als ausreichend.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen (19.05.22, 06.09.22, 19.10.22 und 15.12.22) der Betriebskommission statt. Es wurden jeweils Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Ein Mitglied der Betriebsleitung, Herr Brunnet, ist im Aufsichtsrat der GeWoBau GmbH Marburg/Lahn, Am Pilgrimmstein 17, 35037 Marburg, tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht verzichtet. Die Aufwandsentschädigungen an die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein entsprechendes Organigramm wurde erstellt. Dieses wird regelmäßig überprüft, ggf. an die Veränderungen angepasst und entspricht unter Berücksichtigung der Größe den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsführung erfolgt auf Basis des jeweiligen Wirtschaftsplanes. Eingeführte Abläufe, insbesondere ein weitgehendes Vier-Augen-Prinzip bei Preisvergleichen, Auftragserteilungen und Buchungsvorgängen erfolgen. Darüber hinaus werden alle größeren Geschäftsvorfälle in den Gremien besprochen. Regelmäßige Informationen an die Beschäftigten, z.B. über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken, werden erteilt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung sieht in § 3 i.V.m. § 6 abgestufte Handlungskompetenzen nach der Tragweite der Entscheidungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission vor. Die Entscheidungen der Betriebskommission unterliegen nach § 8 EigBGes der Kontrolle des Magistrats bei offensichtlichen Gesetzesverstößen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, dass diese Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die bestehenden Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird entsprechend dem EigBGes jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt. Aus diesem Plan sind die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, das mittelfristige Investitionsprogramm und die hierzu notwendigen Finanzierungsmittel ersichtlich.

Eine darüber hinaus gehende mittel- und längerfristige Planung gibt es nicht.

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten - den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planabweichungen werden im Rahmen der Quartalsberichterstattung systematisch untersucht. Vorhersehbare Veränderungen werden bereits bei der Planung für das kommende Geschäftsjahr berücksichtigt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht den Anforderungen für einen Eigenbetrieb dieser Größenordnung.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Aufgaben des Finanzmanagements werden durch die Betriebsleitung sowie durch Mitarbeiter der Verwaltung vorgenommen. Dieses Finanzmanagement besteht im Wesentlichen aus Liquiditätskontrollen sowie Soll-Ist-Vergleichen des Wirtschaftsplanes im laufenden Geschäftsjahr.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Zu dem Finanzmanagement gehört auch ein Cash-Management, welches sich auf die Kontrolle der Liquidität bezieht. Explizite Regelungen hierzu gibt es nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgeltabrechnungen erfolgen durch Vereinbarungen mit der Stadt und auch mit Dritten. Die zeitnahe und vollständige Rechnungsstellung ist gewährleistet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Infolge der Betriebsgröße besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben werden durch die Betriebsleitung vorgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Beantwortung der Frage entfällt, da weder Tochter- noch Beteiligungsunternehmen bestehen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Bestandsgefährdende Risiken sind aufgrund der organisatorischen Zuordnung des Eigenbetriebs in den hoheitlichen Leistungssektor der Stadt Marburg grundsätzlich nicht ersichtlich. Lediglich in den etablierten Betrieben gewerblicher Art geht der DBM in überschaubarem Umfang Marktrisiken ein. Die Betriebsleitung hat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebs als Dienstleister der Stadt Marburg im Rahmen der Quartalsberichterstattung Frühwarnsignale nach Art und Umfang definiert, um mit deren Hilfe Risiken zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Für die bestehenden Maßnahmen zur Risikofrüherkennung ist die Beachtung und Durchführung sichergestellt. Eine schriftliche Dokumentation gibt es nicht.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen im Investitions- und Finanzierungsbereich eingeleitet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Beantwortung des Fragenkreises entfällt, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine separate Revision besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht. Eine Kontrolle erfolgt durch die Buchhaltung/Betriebsleitung. Zudem wird der Eigenbetrieb durch das Prüfungsamt der Universitätsstadt Marburg geprüft. Deshalb entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen des Fragenkreises.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Für eine Aufteilung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Erkenntnisse ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Geschäfte und Maßnahmen, die nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Die per Stadtverordnetenversammlungsbeschluss übertragene Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung ist in die Betriebssatzung aufgenommen worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung erfolgt über den Wirtschaftsplan, der von den zuständigen Gremien beschlossen wurde. Dabei werden in den Vorlagen die wirtschaftlichen Konsequenzen, Folgekosten und mögliche Risiken aufgezeigt. Eine Prüfung der Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken wird grundsätzlich vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Unterlagen sind grundsätzlich dazu geeignet, die Angemessenheit der Preise zu beurteilen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden laufend überwacht und es findet eine laufende Analyse der Abweichungen statt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr haben sich, soweit wir bei der Prüfung feststellen konnten, bei abgeschlossenen Investitionen keine Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich im Geschäftsjahr hierzu keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Auftragsvergabe wird durch gesetzliche Vorschriften, den Regelungen in der Satzung und in der Dienstanweisung der Stadt Marburg geregelt. Für sämtliche wesentliche

Beschaffungsmaßnahmen werden Angebote von mehreren Lieferanten eingeholt und der Angebotsvergleich dokumentiert. Abweichungen in Einzelfällen werden den zuständigen Entscheidungsbefugten (Dezernentin / Betriebskommission) begründet und erläutert.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission, als zuständiges Überwachungsorgan, wird turnusgemäß in Form von Quartalsberichten Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es erfolgt regelmäßig eine zeitnahe und ausführliche Information über wesentliche Vorgänge. Im Berichtsjahr wurden nach unserer Prüfung keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäfte vorgenommen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Berichtspflichten analog § 90 Abs. 3 AktG oder der Betriebssatzung haben sich nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das bilanzierte Vermögen des Eigenbetriebs ist insgesamt zur Erfüllung des Betriebszwecks notwendig.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Das Vorratsvermögen ist für die Funktion und Aufgabe des Eigenbetriebs angemessen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über die Universitätsstadt Marburg; der Zahlungsverkehr wurde über die Stadtkasse der Universitätsstadt Marburg abgewickelt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Antwort entfällt, da kein Konzern gegeben ist.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen derzeit nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar. Für das abgelaufene Geschäftsjahr wird analog zu den Vorjahren den zuständigen Gremien ein Verwendungsvorschlag unterbreitet.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis des Eigenbetriebes setzt sich für das Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Betriebszweig	€
Entsorgung	211.100,87
Straßenreinigung	991.334,46
Straßenunterhaltung	10.756,07
Kanal- und Gewässerunterhaltung	833.972,52
Öffentliche Abwasserentsorgung	435.270,62
Friedhof	50.604,30
Grün/ Spiel/ Sport	-98.253,55
Betriebsergebnis	<u>2.434.785,29</u>

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das insgesamt positive Jahresergebnis wird durch die Bereichsergebnisse der jeweiligen Betriebszweige geprägt.

Die weiterhin positive Ergebnisentwicklung der Betriebsbereiche beruhen auf strukturierungsbedingten Produktivitätssteigerungen aber auch auf neuen Geschäftsfeldern wie Graffitireinigung und Spielplatzkontrollen sowie einem angemessenen Kostenmanagement und moderaten Preis- bzw. Entgeltanpassungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt werden bis auf den Grünflächenbereich grundsätzlich angemessen vergütet.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Beantwortung der Fragen entfällt, da keine Konzessionsabgabe erhoben wird.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Bedeutende, verlustbringende Geschäfte gab es im Geschäftsjahr nicht.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Grundsätzlich werden Deckungsbeitrag bringende Akquisitionstätigkeiten unternommen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Beantwortung der Fragen des Fragenkreises entfällt, siehe Fragenkreis 15.

Elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1695/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.01.2024
Dezernat:	I	
Fachdienst:	FB 2 - Finanzen	
Sachbearbeitung:	Jürgen Wiegand	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

DBM Wirtschaftsplan 2024

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem als Anlage beigefügtem Wirtschaftsplan des DBM für das Geschäftsjahr 2024 zu.

Sachverhalt

Die Betriebskommission des DBM hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 der Vorlage zugestimmt.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 2023 DBM WiPI 2024 komplett mit Anlagen 23-12-27



Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Wirtschaftsplan 2024

Inhaltsverzeichnis

- Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2024
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2024
- Plan-Kanalgebührenhaushalt 2024
- Plan-Spartenerfolgsübersicht 2024
- Investitionsplan 2024
- Vermögensplan 2024
- Finanzplan 2024 - 2028
- Erläuterungen zum Stellenplan 2024
- Stellenplan 2024

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2024

Analyse des Jahres 2023 und Planungen 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hatte eine Organisationsuntersuchung des DBM beschlossen. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Gesellschaftsform und die Aufgabengebiete überprüft, damit der DBM zukunftsfähig neu aufgestellt wird und auch dauerhaft wirtschaftlich agieren kann.

Nach Vorlage des finalen Ergebnisberichts der Organisationsuntersuchung hat die Stadtverordnetenversammlung im Juni 2023 eine Neuorganisation der Aufgaben und der Organisationsstruktur des DBM beschlossen.

Der Beschluss umfasst die folgenden wesentlichen Punkte:

Die Aufgabe der hoheitlichen Abfallentsorgung der Stadt Marburg wird ab dem 01.01.2024 wieder auf den DBM übertragen. Dazu werden die bisher in der Marburger Kommunalentsorgungs-GmbH (MKG) operativ tätigen Beschäftigten der MKG in den DBM überführt.

Die MEG übernimmt in der Umsetzung des Beschlusses die Planung, Steuerung und den Betrieb der Abfallentsorgung in Marburg. Der Fuhrpark und das weitere Anlagevermögen (i.W. Müllsammelgefäße) der MKG werden mit Wirkung zum 01.01.2024 auf die Marburger Entsorgungs-GmbH (MEG) übertragen.

Um eine engere Zusammenarbeit zwischen den für die Marburger Infrastruktur wichtigen Betrieben, Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR) und DBM, zu erreichen, wird die Leitung und Steuerung des DBM mit Wirkung zum 01.01.2024 auf die Stadtwerke übertragen.

Der Bereich der Grünflächen- und Friedhofspflege wird als Sparte aus dem DBM herausgelöst und als Abteilung in den städtischen Fachdienst 67 - Stadtgrün und Friedhöfe integriert. Damit sollen die Koordinations- und Steuerungsprozesse für diese Aufgaben verbessert werden

Die Neuinvestitionen in das städtische Kanalnetz werden ab dem 01.01.2024 wieder vom Aufgabenträger DBM getragen. Das seit 2007 bei den SWMR bilanzierte Kanalvermögen verbleibt vor dem Hintergrund steuerlicher Gesichtspunkte bei den SWMR.

Dieser Beschluss stellt eine grundlegende Neuausrichtung und erhebliche Veränderung der Aufgaben und der Organisation des DBM ab 2024 dar. Die notwendigen Abstimmungen zur Umsetzung der Beschlüsse prägten wesentlich die Tätigkeiten im 2. Halbjahr 2023. In mehreren Arbeitsgruppen, unter Beteiligung der für die vielfältigen Fragestellungen zuständigen städtischen Fachdienste, dem DBM und der SWMR, wurden die notwendigen Maßnahmen und erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen für die verschiedenen Veränderungen erarbeitet.

Eine weitere große Aufgabe bestand und besteht noch in der Einführung der neuen Finanzsoftware für den DBM. Seit Gründung hat der DBM die Finanzsoftware KIRP eingesetzt. Die technische Fortführung des Systems durch den Anbieter wurde eingestellt. Die Stadt Marburg hat daher, mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Dokumentation der kaufmännischen Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung, beschlossen, dass auch der DBM die bei der Stadtverwaltung eingesetzte Finanzsoftware INFOMA nutzt. Nachdem im Jahr 2022 vorbereitende Maßnahmen getroffen wurde, wird die Software seit diesem Jahr eingesetzt.

Eine derartig grundlegende systemische Umstellung ist naturgemäß mit einem hohen zeitlichen Aufwand für die mit der neuen Software tätigen Nutzerinnen und Nutzer verbunden und fordert die kaufmännische Verwaltung des DBM extrem. Nach der Einführung der Finanzsoftware steht jetzt noch die Einführung der Software für die Leistungsabrechnung an, die ab 2024 verwendet werden soll. Auch hier gibt es noch Fragestellungen zu klären, damit das System im Jahr 2024 funktionsfähig genutzt werden kann.

Neben der oben beschriebenen organisatorischen Neuausrichtung und der Einführung der neuen Finanzsoftware besteht weiterhin die dringende Aufgabe, die Infrastruktur des DBM insgesamt und besonders an der betrieblichen Drehscheibe des DBM, dem Servicehof, zukunftsfähig zu entwickeln. Dazu sind intensive und möglichst schnell zu realisierende Aktivitäten erforderlich.

In diesem Kontext ist auch die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Umstellung des kommunalen Fuhrparks auf alternative Antriebe bis 2030 nunmehr konsequent und planvoll voranzutreiben. Daher müssen die beiden Aspekte integral betrachtet werden.

Im ersten Schritt wurde daher eine Machbarkeitsstudie zur Umstellung des DBM-Fuhrparks auf alternative Antriebe beauftragt. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie werden die auf dem Markt verfügbaren Antriebstechniken dargestellt, eine Investitionsplanung zur Umsetzung, die notwendigen Maßnahmen zur infrastrukturellen Ertüchtigung des Servicehofs hinsichtlich der Energieverfügbarkeit sowie ein Kostenplan für die Umsetzung entwickelt. Die Ergebnisse werden zu Beginn des II. Quartals 2024 vorliegen.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind die Voraussetzung, um darauf aufbauend die weiteren infrastrukturellen Maßnahmen am Servicehof zu planen. Insofern wird im Jahr 2024 eine Machbarkeitsstudie für die Infrastrukturentwicklung des Servicehofs erstellt werden. Diese wird dann neben dem Zeitplan auch die erforderlichen Umsetzungsschritte und die abgeschätzten Kosten enthalten.

Auf dieser Grundlage kann dann eine systematische Infrastrukturplanung vorgelegt, diskutiert und beschlossen werden.

Für beide Projekte sind die Kosten im Investitionsplan 2024 enthalten.

Parallel wurden auch im Jahr 2023 mehrere Fahrzeuge mit alternativem Antrieb auf ihren stabilen Betrieb im Echteininsatz getestet. Das erklärte Ziel ist es, wo immer möglich, für den Fuhrpark des DBM bereits Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, nach aktuellen Erkenntnissen überwiegend batterieelektrisch betrieben, zu beschaffen. Dies wird auch im Investitionsplan 2024 deutlich.

Im Bereich der Abwasserunterhaltung wurde im laufenden Jahr das Projekt mit den Stadtwerken Marburg ein Betriebsführungssystem einzuführen, um die organisatorischen Abläufe sowie die notwendige Dokumentation zu verbessern, weiter fortgeführt. Der DBM hat für 2024 einen Mittelansatz im Investitionsbereich gebildet.

Zusätzlich zum weiteren Ausbau der Dienstleistungen in der Stadtreinigung wurde das Thema „Sauberkeit“ auch 2023 in verschiedenen öffentlichkeitswirksamen Aktionen transportiert, wie den Frühjahrsputzaktionen in den Stadtteilen, einer Reinigungsaktion an der Lahn gemeinsam mit der DLRG sowie den Aktionen mit den Schulen und Kindergärten im Rahmen des Projektes „Sauberhaftes Hessen“. Diese Projekte werden auch im Jahr 2024 fortgeführt.

Im März 2023 wurde der DBM durch ein unabhängiges Qualitätszertifizierungsunternehmen erneut erfolgreich zum Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert.

Betriebswirtschaftliche Planung 2024

Die oben detailliert beschriebene Neuorganisation des DBM, mit der Ausgliederung der Bereiche Grünflächenpflege und Friedhofunterhaltung sowie der Neuorganisation der Abfallwirtschaft zum 01.01.2024 schafft eine gegenüber den Vorjahren grundsätzlich neue Grundlage für die betriebswirtschaftliche Planung des Geschäftsjahres 2024.

Dies hat zur Folge, dass eine Vergleichbarkeit mit dem Plan 2023 und dem Ist-Ergebnis 2022 nicht mehr gegeben ist. Im Folgenden wird daher darauf verzichtet, diese darzustellen.

Die Planansätze für das Jahr 2024 basieren auf konservativen Schätzungen. In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sind den Planwerten 2024 trotzdem entsprechend die IST-Werte 2022 sowie die Planwerte 2023 gegenübergestellt.

Durch die Umstellung auf die neue Finanzsoftware verändert sich auch die Darstellungsform der verschiedenen Positionen der GuV-Rechnung gegenüber den bisherigen Vorlagen der Wirtschaftspläne.

Eingehend sollen zunächst die weiteren Planungsgrundlagen für den Wirtschaftsplan 2024 dargelegt werden:

- Da aus betriebswirtschaftlicher Sicht, unabhängig von den strukturellen Veränderungen, der DBM in erheblichem Umfang von den Aufträgen der Fachdienste und Fachbereiche der Stadtverwaltung abhängt, basieren die Erlösannahmen auf den bisher für 2024 angesetzten Auftragsvolumina für den DBM. Basierend auf den bereits feststehenden Steigerungen bei den Personalkosten, entsprechend des Tarifabschlusses, sowie der allgemein zu erwartenden Kostensteigerungen ergibt sich jedoch eine deutlich höhere finanzielle Belastung für den DBM. Da eine Anpassung der Kostensätze des DBM bisher nicht erfolgt ist, beeinträchtigt dies das betriebswirtschaftliche Ergebnis deutlich spürbar. Hier wird noch im Geschäftsjahr 2024 eine Neukalkulation und Anpassung der Stundensätze an die Kostenentwicklung angestrebt, um den extrem steigenden Kostenentwicklungen Rechnung zu tragen.
- Für das Geschäftsjahr 2024 wird es von entscheidender Bedeutung sein, alle Auftragspotentiale zu realisieren.

Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung setzen sich wie folgt zusammen:

Die detaillierte Darstellung der Erlöse aus den verschiedenen Bereichen des DBM ergibt sich aus der Plan-Spartenerfolgsrechnung.

Die „Erlöse aus Entsorgung“ errechnen sich aus dem im Haushalt eingestellten Einsammlungs- und Entsorgungskostenentgelt für die Abfallbeseitigung sowie zu einem Teil aus Umsätzen aus zusätzlichen Leistungen, wie z.B. Sonderabfuhrungen. Insgesamt ergibt sich ein Planwert i.H.v. 10.103 T€.

Die Erlöse aus Entsorgungsdienstleistungen bestehen aus der Gewerbemüllsammlung für die MEG, Servicehofdienstleistungen sowie den Erlösen für die Altkleidersammlung und den Mitbenutzungsentgelten der Dualen Systeme bei der hoheitlichen Altpapiereinsammlung. Sie belaufen sich gemäß Planung auf 1.041 T€. In Summe wird bei der Sparte Entsorgung mit Einnahmen in Höhe von 11.281 T€ gerechnet.

Die Umsatzerwartungen bei der Straßenreinigung/Winterdienst belaufen sich entsprechend des Haushaltsansatzes auf 6.112 T€, insgesamt auf 6.209 T€. Sie resultieren im Wesentlichen aus den für die verpflichtungs- und satzungsgemäß zu erbringenden Straßenreinigungsleistungen sowie dem Winterdienst.

Die Einnahmen des Kanal-Gebührenhaushaltes errechnen sich auf der Basis der getrennten Abwassergebühr und belaufen sich insgesamt auf 12.812 T€.

Die Einnahmeplanungen für die Bereiche Straßenunterhaltung/Beschilderung (1.987 T€) und Kanal- und Gewässerunterhaltung (3.671 T€) belaufen sich für 2024 auf insgesamt 5.658 T€.

Aktivierete Eigenleistungen wurden in der Planung für 2024 nicht berücksichtigt.

Insgesamt werden für das Geschäftsjahr 2024 Erlöse und Erträge in Höhe von 35.960 T€ erwartet.

Die Aufwendungen für Material und Energie (Treibstoffe, Strom, etc.) werden sich in 2024 auf 3.143 T€ belaufen.

Die betrieblichen Aufwendungen für 2024 werden sich auf insgesamt 11.871 T€ belaufen. Diese setzen sich im Wesentlichen aus Positionen im Bereich der Entsorgung (7.586 T€), hierbei die Kosten für die Hausmüllentsorgung an die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF) und die Bioabfallverwertung an die MEG, sowie des Kanalgebührenhaushalts (2.823 T€) zusammen.

Die Personalkosten belaufen sich für 2024 auf insgesamt 10.558 T€. Dabei berücksichtigt sind die tariflich vereinbarten Steigerungen und die personellen Veränderungen aufgrund der Neuorganisation. Diese sind im beigefügten Stellenplan und den Erläuterungen dazu dargestellt.

Die geplanten Abschreibungen im Jahr 2024 werden sich auf Basis der Fortschreibung und der geplanten Neuinvestitionen im Geschäftsjahr 2024 auf 1.912 T€ belaufen. Die größten Positionen sind dabei die Abschreibungen auf das Kanalnetz (814 T€), das Anlagevermögen der Kanal- und Gewässerunterhaltungsabteilung (460 T€) und des Bereichs Entsorgung (432 T€).

Der Aufwand für Beiträge in Höhe von 7.189 T€ resultiert im Wesentlichen aus den Abgaben an den Abwasserverband Marburg.

Die geplanten Zinsen in Höhe von 224 T€ entstehen im Bereich des Kanalgebührenhaushalts.

Insgesamt wird mit einem positiven Ergebnis des DBM für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von 674 T€ gerechnet. Der Kanalgebührenhaushalt erreicht einen Überschuss von 547 T€ und der operativ tätige Bereich des DBM in Höhe von 127 T€. Bei dem operativen Ergebnis der Produktionsbereiche des DBM schlagen sich deutlich die signifikant gestiegenen Kosten und die bisher nicht erfolgte, aber aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, erforderliche Anpassung der Kostensätze nieder.

In der Spartenerfolgsübersicht werden die Plan-Entwicklungen der einzelnen Bereiche auf der Basis der geplanten Leistungserbringung dargestellt. Der allgemeine Bereich (Verwaltung und sonstige allgemeine Kostenstellen) wird separat ausgewiesen und auf der Grundlage von Schlüsselwörtern, die nach einschlägigen Plausibilitätsgrundsätzen sowie Durchschnittswerten ermittelt wurden, auf die Produktionsbereiche verteilt.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die innerbetriebliche Leistungsverrechnung der Sparten untereinander nur schwer planbar ist, da sich die gegenseitigen Leistungen

erfahrungsgemäß von Jahr zu Jahr erheblich verändern können. Gerade vor dem Hintergrund der Organisationsänderung macht sich dies bemerkbar und erschwert die Planung.

Für die einzelnen Sparten ergeben sich die folgenden Ergebnisse. Nach aktuellem Planungsstand werden die Sparten Entsorgung (64 T€), Straßenreinigung/Winterdienst (181 T€) und Kanal-/Gewässerunterhaltung (27 T€) in Summe einen Überschuss von 272 T€ erzielen können und die Sparte Straßenunterhaltung ein Defizit in Höhe von 145 T€ erwirtschaften.

An dieser Stelle muss auch auf den Investitionsplan eingegangen werden. Im beigefügten Investitionsplan für die Jahre 2024 - 2028 werden die erforderlichen Projekte in die Planung mit einbezogen. Sie sind ein Bestandteil der mittelfristigen Investitionsplanung (Finanzplanung), die mit detaillierten Projekten und Maßnahmen hinterlegt ist. Zielsetzung der Aktivitäten ist es, so eine transparente und validierte Planungs- und Entscheidungsbasis zu schaffen.

Darin enthalten sind auch erstmals für 2024 die konkret geplanten Investitionsmaßnahmen in das städtische Kanalnetz. Für die Folgejahre werden diese Planungen sukzessive weiterentwickelt werden. Insofern sind dafür über 2024 hinausgehende, nach aktuellem Stand nur überschlägig abgeschätzte und noch zu konkretisierende Investitionssummen eingestellt.

Das für 2024 geplante Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich auf 7.528 T €.

Wie bisher auch, werden die im beigefügten Investitionsplan für 2024 ausgewiesenen Investitionen im Geschäftsjahr nach ihrer Notwendigkeit bewertet.

Auf die die Investitionsplanungen der nächsten Jahre werden, wie oben ausführlich dargestellt, von den Ergebnissen der Studie zur Dekarbonisierung des Fuhrparks und der darauf aufbauenden Machbarkeitsstudie zur Infrastrukturentwicklung des Servicehofs geprägt sein.

Zusammenfassung und Ausblick

Entscheidend für das Geschäftsjahr 2024 wird es sein, zunächst die Neustrukturierung des DBM erfolgreich zu gestalten. Die engere Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Marburg bietet für den DBM die Chance, die in den beiden kommunalen Unternehmen vorhandenen Kompetenzen und Stärken besser zu bündeln; insbesondere hinsichtlich der infrastrukturellen Herausforderungen und der Umstellung des Fuhrparks kann der DBM durch die bei den SWMR bereits vorhandenen Kenntnissen profitieren. Diese Konstellation bietet für die Weiterentwicklung des DBM vielfältige positive Perspektiven.

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung für das Wirtschaftsjahr 2024 ist hinsichtlich der Umsetzung, insbesondere unter Berücksichtigung der erheblichen strukturellen Veränderungen, noch mit beträchtlichen Unsicherheiten belastet.

Daher gilt: Alle Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und zu beschränken. Oberstes Ziel ist es, neben der zuverlässigen und hochwertigen Erbringung der Dienstleistungen für die Stadt Marburg, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Ergebnis gegenüber der vorgelegten Planung zu verbessern.

Darüber hinaus wird auch in Zukunft die Ausstattung des DBM mit den notwendigen finanziellen Mitteln zur Erledigung der Aufgaben durch die Stadt Marburg eine Grundvoraussetzung für die positive wirtschaftliche Entwicklung sein. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die beschriebenen Aufgaben bei der Infrastrukturentwicklung und der Umstellung des Fuhrparks auf alternative Antriebe, um die Prozesse erfolgreich und entsprechend der Beschlüsse umzusetzen.

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg

Plan Gewinn- und Verlustrechnung 2024



Konten-Gruppe	Name / Bezeichnung	GuV Wirtschafts- Plan 2024 (in T. €)	GuV Wirtschafts- Plan 2023 (in T. €)	nachrichtlich: Ergebnis JA 2022 in T. €	Abweichung	
					Plan 2024 Ist 2022 (in T. €)	Plan 2024 Ist 2022 (in %)
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.496	13.569	12.696	-6.200	-48,8
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.542	27.446	25.391	3.151	12,4
52	Bestandsveränderungen /aktivierte Eigenleistungen	0	0	170	-170	-100,0
53	Sonstige ordentliche Erträge	527	549	367	160	43,7
54	Erträge Zuweisungen, Kostenerstattungen, Auflösung SOPO	245	269	242	3	1,4
55-57	Zinsen und ähnliche Erträge	50	0	8	42	498,5
59	Außerordentliche Erträge	100	100	98	2	1,7
5	Summe Erlöse und Erträge	35.960	41.933	38.972	-3.012	-7,7
60	Aufwendungen für Material, Energie u. sonst. Verwaltungstätigkeit	3.143	3.692	2.342	801	34,2
61	Betriebliche Aufwendungen	11.871	13.292	11.784	88	0,7
62	Entgelte Arbeitnehmer	8.117	11.471	9.809	-1.692	-17,3
64	Soziale Abgaben u. Aufwend. für Altersversorgung u. Unterstützung	2.441	3.389	2.950	-509	-17,3
65	Sonstige Personalaufwendungen	0	0	0	0	
66	Abschreibungen	1.912	2.176	2.470	-558	-22,6
67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	280	440	364	-85	-23,3
68	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Info u. ähnliches	81	110	148	-67	-45,3
69	Aufwendungen für Beiträge u. Sonstiges sowie Wertkorrekturen	7.189	6.464	6.306	883	14,0
6	Betriebliche Aufwendungen	35.032	41.033	36.171	-1.139	-3,2
70	Betriebliche Steuern	24	39	37	-13	-34,0
73	Steuerähnliche Aufwendungen aus Zerl. v. Gemeinschaftssteuern	0	0	0	0	
74	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	
76	Abschreibung Wertpapiere d. Umlaufvermögen & Verl.aus ent.Abg.	0	0	0	0	
77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	224	282	329	-104	-31,8
79	Verluste aus Abgang v. Vermögensgegenständen d. Anlagevermögens	5	12	0	5	
	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	
7	Weitere Aufwendungen	254	332	366	-112	-30,6
6-7	Summe Aufwendungen	35.286	41.366	36.537	-1.251	-3,4
	Jahresergebnis	674	568	2.435	-1.761	-72,3
	Ergebnis Kanalgebührenhaushalt:	547	311	435		112
	operatives Ergebnis DBM:	127	257	2.000		-1.873

Anlage 2 KanalGeb.HH

Plan Strassenentwässerungsgebühr	1.500.000 €	1.268.800 €		
SW-Gebühr, €/m³ Frischwasserverbrauch	1,49	1,49		1,49
NW-Gebühr, €/m² versiegelte Fläche	0,60	0,52		0,52
Plan Frischwasserverbrauch in m³ (cbm)	5.100.000 m³	5.100.000		cbm
Plan versiegelte Flächen in m²	5.880.000 m²	5.674.000		m²

HGB-Plan-Kanalgebührenhaushalt 2022 / 2024

Kostenart	Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2023	Ergebnis 2022	HGB-Ist 2021
				IST 2022	
		ERLÖSE	ERLÖSE	ERLÖSE	ERLÖSE
4100504	Umsatzerlöse aus Schmutzwassergebühr	7.599.000,00 €	7.599.000,00 €	7.404.173,71 €	7.815.221,72
4100502	Umsatzerlöse aus Niederschlagswassergebühr	3.528.000,00 €	2.950.480,00 €	4.295.750,61 €	4.216.662,01
4100505	Umsatzerlöse Straßenentwässerungsgebühr (anteilig NW-Gebühr)	1.500.000,00 €	1.268.800,00 €		
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (Fäkalienabfuhr, Genehmigungen, etc.)	100.000,00 €	150.000,00 €	55.381,55 €	125.409,12
4100515	Umsatzerlöse Abwälg. Abwasserabgabe				
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	35.000,00 €	35.000,00 €	28.328,55 €	29.243,45
4101700	Auflösung Kanalanschlussbeitrag und Zuschüsse	50.000,00 €	55.000,00 €	50.294,39 €	54.604,81
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen		10.000,00 €		
5320000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			265.208,63 €	324.030,00
5341050	Sonstige andere betriebliche Erträge		10.000,00 €	8.224,07 €	8.478,90
Summe Erlöse		12.812.000,00 €	12.078.280,00 €	12.107.361,51 €	12.573.650,01 €
		AUFWENDUNGEN	AUFWENDUNGEN	AUFWENDUNGEN	AUFWENDUNGEN
aus BAB	Umlage allgemeine Kosten	20.000,00 €	20.000,00 €	2.205,56 €	11.031,20
5401000	Strom	3.000,00 €	5.000,00 €	1.790,58 €	2.435,25
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB				
5450000	Direktverbrauch Material	10.000,00 €		14.927,42 €	
5470000	Fremdleistungen von Externen			131,80 €	1.770,76
5474000	Entsorgungskosten an sonstige Entsorger	3.000,00 €	3.000,00 €	2.250,00 €	2.260,00
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	813.640,00 €	814.800,00 €	826.415,00 €	827.289,00
5820000	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	5.000,00 €	5.000,00 €	1,00 €	8.014,00
5840000	Aufwendungen aus der Einstellung in Wertberichtigungen		5.000,00 €		
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen				33.147,01
5911100	Sonstige Mieten		1.000,00 €		
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	5.000,00 €	2.500,00 €	4.136,58 €	2.192,00
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	500,00 €	500,00 €	342,29 €	424,50
5930200	Fachliteratur	100,00 €	100,00 €	58,10 €	
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)				75,00
5970010	Material für KFZ-Unterhaltung			1.443,47 €	
5970400	Fremdleistungen und Material EDV Unterhaltung				
5970600	Wirtschafts- und Steuerberatungskosten	10.000,00 €	15.000,00 €		
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten				
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleistungen		10.000,00 €		
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV Software	15.000,00 €	10.000,00 €	11.272,74 €	8.790,84
5977005	Kanal DBM-Rechnungen				
5977010	Kanal Fremdleistungen	500.000,00 €	600.000,00 €	532.129,48 €	532.657,31
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen				
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	35.000,00 €	35.000,00 €	27.745,45 €	27.728,19
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband				
5977016	Hausanschlusskosten Vorfinanzierung	100.000,00 €	150.000,00 €	59.555,79 €	124,20
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung				
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV				
5977020	KANAL Personalaufwand an Stadt	80.000,00 €	100.000,00 €	74.442,34 €	141.774,50
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	550.000,00 €	600.000,00 €	447.699,02 €	394.891,78
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	120.000,00 €	115.000,00 €	115.300,00 €	112.900,00
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	470.000,00 €	450.000,00 €	430.197,38 €	420.490,55
5977040	KANAL Betriebsführungsentgelt SWM	950.000,00 €	850.000,00 €	933.897,18 €	977.265,12
5977045	KANAL VKE an DBM				
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	6.400.000,00 €	5.700.000,00 €	5.666.338,00 €	5.396.522,00
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs				
6211100	Bankzinsen				
6510000	Darlehenszinsen	224.461,76 €	274.969,47 €	323.251,88 €	373.038,65
6600000	Außerordentl. Erträge				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen				
7620705	Kanal DBM Re an KGebHH (Aufw.)	1.500.000,00 €	1.550.000,00 €	1.654.543,51 €	1.463.887,65
7620710	Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	300.000,00 €	300.000,00 €	392.018,32 €	277.630,74
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00
Summe Aufwendungen		12.264.701,76 €	11.766.869,47 €	11.672.090,89 €	11.166.340,25 €
ERGEBNIS (plus = Überschuss)		547.298,24 €	311.410,53 €	435.270,62 €	1.407.309,76 €

Bereich	Investitionsplan	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
	Bezeichnung der Maßnahme bzw. des Fahrzeuges/Gerätes					
Servicehof	Summe Grün/FH	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Servicehof	Diverse Kleinteile	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
Servicehof	Teilsanierung Kfz-Halle (Tore), Schweißmaßnahmen jährlich	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €
Servicehof	Baumaßnahmen, Betonschürzen, Fahrzeughalle, Gruben, Kanalsandbereich	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Servicehof	Weiterentwicklung Servicehof (Machbarkeitsstudie Infrastruktur)	150.000 €				
Servicehof	Neubau Schüttboxen	150.000 €				
Servicehof	Standplatzüberdachung Container	100.000 €				
Servicehof	Radlader	200.000 €				
Servicehof	Langarmbagger		350.000 €			
Servicehof	Ertüchtigung E-Mobilität (Dekarbonisierungsstudie/ Erweiterungsmaßnahmen Stromversorgung)	150.000 €				
Servicehof	Infrastruktur, Übergangsmagazin	100.000 €	150.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
	Summe Servicehof	948.000 €	598.000 €	148.000 €	148.000 €	148.000 €
Reinigung	Pritschenfahrzeug E-Antrieb	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €
Reinigung	Pritschenfahrzeug E-Antrieb	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €
Reinigung	Anschaffung Container für Büro- bzw. Sozialräume (Ersatz für 4 defekte Container)			120.000 €		
Reinigung	Sammelfahrzeug MICRO HG mit E-Antrieb					
Reinigung	PKW voll elektrisch (Abteilungsleiter/Vorarbeiter)	50.000 €	50.000 €			
Reinigung	Kehmaschine klein E-Antrieb	400.000 €				
Reinigung	Kehmaschine klein E-Antrieb	400.000 €				
Reinigung	Kleingeräte, Papierkörbe, etc.	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
Reinigung	Pritschenfahrzeug mit KipperE-Antrieb					
Reinigung	Pritschenfahrzeug mit Kasten und Hebebühne (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)		100.000 €			
	Summe Reinigung	1.060.000 €	360.000 €	430.000 €	410.000 €	210.000 €
WD	Unimog mit WD-Ausrüstung	280.000 €				
WD	Streugerät und Räumschild	50.000 €				
WD	LKW 15 to mit WD-Ausrüstung (Straßenunterhaltung)					
WD	Schlepper mit WD-Ausrüstung	200.000 €				
WD	Kleinschlepper mit WD-Ausrüstung					
WD	Kleinschlepper mit WD-Ausrüstung		60.000 €			
WD	Kleinschlepper mit WD-Ausrüstung			60.000 €		
WD	Schneeketten	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
	Summe Winterdienst	555.000 €	85.000 €	85.000 €	25.000 €	25.000 €
StrU./Besch.	E-Pritschenwagen mit Kran	65.000 €				
StrU./Besch.	Tiefelader	70.000 €				
StrU./Besch.	E-Pritschenwagen		65.000 €			
StrU./Besch.	LKW 18 to. Mit WD		250.000 €			
StrU./Besch.	Vorarbeiterfahrzeug E-Allrad			60.000 €		
StrU./Besch.	Radlader max. 26km/h		100.000 €			
StrU./Besch.	Asphaltfräse mit Förderband				130.000 €	
StrU./Besch.	Radlader				130.000 €	
StrU./Besch.	LKW 7,5 to. Kipper					100.000 €
StrU./Besch.	LKW 6,5 to. Kipper					70.000 €
StrU./Besch.	E-Pritschenwagen mit Kran					70.000 €
StrU./Besch.	E-Pritschenwagen mit Kran					15.000 €
StrU./Besch.	Verkehrszeichen	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
StrU./Besch.	Kleingeräte	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
	Summe StrU./Besch.	260.000 €	460.000 €	105.000 €	305.000 €	285.000 €
Entsorgung	Kleingeräte					
Entsorgung	Kranwagen / Grünschnitt					

DBM		Investitionsplanung 2024 - 2028				
Entsorgung	Containeranhänger					
Entsorgung	Pritsche / Hebebühne für Tonnentausch					
	Summe Entsorgung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kanal/Gewässer	Pkw Allrad					
Kanal/Gewässer	Radlader 5,5 to, 0,7 Schaufel		70.000 €			
Kanal/Gewässer	Kameratechnik Schiebekamera	30.000 €				
Kanal/Gewässer	TV_LKW mit Spültechnik	500.000 €				
Kanal/Gewässer	TV-Bus (ggf. E- oder Hybridfahrzeug)		450.000 €			
Kanal/Gewässer	Minibagger 5,0 to	70.000 €				
Kanal/Gewässer	Pritsche bis 3,5 to.	100.000 €				
Kanal/Gewässer	Kleingeräte / Kleinwerkzeug	30.000 €				
Kanal/Gewässer	Wasseraufbereiter, Saug-/Spül-LKW inkl. Trägerfahrzeug	800.000 €		30.000 €		30.000 €
Kanal/Gewässer	LKW 15 to	250.000 €			1.000.000 €	
Kanal/Gewässer	LKW 7,5 to	90.000 €				
Kanal/Gewässer	LKW 7,5 to	90.000 €				
Kanal/Gewässer	Hochleistungs Schmutzwasserpumpe (xylem etc.) 160 l/s mit Fahrgestell					
Kanal/Gewässer	Schachtdeckel Hebegerät	100.000 €				
Kanal/Gewässer	Aufsitz/Schlegelmäher		15.000 €			
Kanal/Gewässer	Pritschenfahrzeug	100.000 €		100.000 €		
Kanal/Gewässer	Pritschenfahrzeug			100.000 €		
Kanal/Gewässer	Pritschenfahrzeug				100.000 €	
Kanal/Gewässer	LKW 7,5 to		100.000 €			
Kanal/Gewässer	Minibagger 3,0 to	60.000 €				
Kanal/Gewässer	Minibagger 7,0 to	80.000 €				
Kanal/Gewässer	Minibagger 2,5 to		60.000 €			
Kanal/Gewässer	Radbagger 8,0 to	150.000 €				
Kanal/Gewässer	Radbagger 8,0 to		150.000 €			
Kanal/Gewässer	LKW 18 to		200.000 €			
Kanal/Gewässer	Mobilbagger 13 to		140.000 €			
Kanal/Gewässer	Tiefflader	30.000 €				
Kanal/Gewässer	Mobilbagger 3,5 to		100.000 €			
Kanal-Geb.-HH	Summe Kanaluunterhaltung Gewässer-/Tiefbau	2.480.000 €	1.725.000 €	30.000 €	1.525.000 €	30.000 €
	Betriebsführungssystem Kanal (Lovion)	150.000 €				
	SUMME Kanal-Gebührenhaushalt	150.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kanal-Invest.	Erneuerung der Kanalisation in der Brunnenstraße, 2. BA, Marbach	800.000 €				
Kanal-Invest.	Erneuerung der Kanalisation in der Wilhelm-Roser-Straße (gemeinsam mit Gas/Wasser), Grassenberg	400.000 €				
Kanal-Invest.	Erneuerung der Kanalisation im Jenaer Weg, Richtsberg (gemeinsam mit Wasser)	120.000 €				
Kanal-Invest.	Erneuerung der Kanalisation in der Cyriaxstraße, Cyriaxweimar	360.000 €				
Kanal-Invest.	Erneuerung einer Kanalhaltung im Helling, Cyriaxweimar	35.000 €				
Kanal-Invest.	Erneuerung Teilschnitt Auslasskanal RÜB Firmeneplatz, Campusviertel	300.000 €				
Kanal-Invest.	Perspektivplanung in Anlehnung an Investitionserhöhung Kanalerneuerung		2.100.000 €			2.100.000 €
	SUMME Investitionen Kanalnetz	2.015.000 €	2.100.000 €	2.100.000 €	2.100.000 €	2.100.000 €
Verwaltung	FIBU Software (E-Rechnung, etc.)	50.000 €				
Verwaltung	Kopier/Scanner (E-Rechnung)					
Verwaltung	Pit Kömmunal (Anbindung an d.3. etc.)					
Verwaltung	EDV-Bedarf allgemein	5.000 €				
Magazin	div. Kleingeräte	5.000 €				
	Summe Verwaltung	55.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	Summe Magazin	5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
GESAMT	SUMME DBM	7.528.000 €	5.328.000 €	3.018.000 €	4.393.000 €	2.798.000 €

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Vermögensplan zum Wirtschaftsplan 2024

AUSGABEN, MITTELVERWENDUNG

DECKUNGSMITTEL, MITTELHERKUNFT

DBM inkl. Kanalgebührenhaushalt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände für Gemeinsame Anlagen, Servicehof, Magazin und allgemeine Verwaltung für Entsorgung für Winterdienst für Straßenreinigung für Straßenunterhaltung u. Beschilderung für Kanal- und Gewässerunterhaltung für Kanalnetz für Kanalgebührenhaushalt Zwischensumme	1.008.000 0 555.000 1.060.000 260.000 2.480.000 2.015.000 150.000 7.528.000	1.	Zuführungen zum Festkapital	0
2.	Finanzanlagen	0	2.	Zuführungen zu den Rücklagen abzügl. Entnahmen nur Kanal	0
3.	+ Tilgung Darlehen Kanalgebührenhaushalt + Tilgung Darlehen DBM operativ Tilgung von Krediten	1.296.981 85.615 1.382.596	3.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzügl. Entnahmen	0
4.	Verlust DBM	0	4.	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzügl. Entnahmen	0
			5.	+ Abschreibungen Kanalanlagevermögen + Abschreibungen DBM operativ Abschreibungen und Anlagenabgänge	813.640 947.626 1.761.266
			6.	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0
			7.	Finanzanlagen	0
			8.	Gewinn	673.537
				Finanzmittelbedarf	6.475.792
	Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen des Vermögensplanes	8.910.596		Deckungsmittel des Vermögensplanes insgesamt	8.910.596

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Vermögensplan zum Wirtschaftsplan 2024

AUSGABEN, MITTELVERWENDUNG

DECKUNGSMITTEL, MITTELHERKUNFT

DBM ohne Kanalgebührenhaushalt

Lfd. Nr. 1	Bezeichnung 2	Euro 3	Lfd. Nr. 1	Bezeichnung 2	Euro 3
1.	Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände für Gemeinsame Anlagen, Servicehof, Magazin und allgemeine Verwaltung für Entsorgung für Winterdienst für Straßenreinigung für Straßenunterhaltung u. Beschilderung für Kanal- und Gewässerunterhaltung für Kanalnetz	1.008.000 0 555.000 1.060.000 260.000 2.480.000 2.015.000	1.	Zuführungen zum Festkapital	0
2.	Zwischensumme	7.378.000	5.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	947.626
3.	Finanzanlagen	0	6.	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0
4.	Tilgung von Krediten	85.615	7.	Finanzanlagen	0
5.	Verlust DBM	0	8.	Gewinn (DBM ohne Kanalgebührenhaushalt)	126.239
				Finanzmittelbedarf	6.389.750
	Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen des Vermögensplanes	7.463.615		Deckungsmittel des Vermögensplanes insgesamt	7.463.615

Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)

Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2024

Mittelverwendung	Planansatz 2024				Planansatz 2025				Planansatz 2026				Planansatz 2027				Planansatz 2028			
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	
Sparte																				
Servicehof, Magazin, allg. Verwaltung	1.008.000	0	598.000	148.000	148.000	0	0	148.000	148.000	0	0	0	0	148.000	148.000	0	0	0	0	
Entsorgung	0	1.615.000	445.000	515.000	515.000	1.615.000	445.000	435.000	435.000	1.615.000	445.000	435.000	435.000	235.000	235.000	1.615.000	445.000	435.000	435.000	
Straßenreinigung / Winterdienst	260.000	260.000	460.000	105.000	105.000	260.000	460.000	305.000	305.000	260.000	460.000	305.000	305.000	285.000	285.000	260.000	460.000	305.000	305.000	
Straßenunterhaltung/ Beschulderung	2.480.000	150.000	1.725.000	1.525.000	1.525.000	2.480.000	1.725.000	30.000	30.000	2.480.000	1.525.000	1.525.000	30.000	30.000	30.000	2.480.000	1.525.000	1.525.000	30.000	
Kanal- / Gewässerunterhaltung	150.000	2.015.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	150.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	150.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	150.000	2.100.000	2.100.000	2.100.000	
Kanalgebührenhaushalt für Kanalnetz	7.528.000	0	5.328.000	4.393.000	4.393.000	7.528.000	5.328.000	3.018.000	3.018.000	7.528.000	5.328.000	4.393.000	3.018.000	2.798.000	2.798.000	7.528.000	5.328.000	4.393.000	3.018.000	
Zwischensumme																				
Verlust DBM (ohne KanalgebH)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kreditfittigkeiten	1.382.596	0	1.982.596	1.789.582	1.789.582	1.382.596	1.982.596	1.831.901	1.831.901	1.382.596	1.982.596	1.831.901	1.831.901	1.801.434	1.801.434	1.382.596	1.982.596	1.831.901	1.831.901	
Verlust	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Finanzanlagen																				
Gesamtsumme:	8.910.596	8.910.596	7.310.596	6.182.582	6.182.582	8.910.596	7.310.596	4.849.901	4.849.901	8.910.596	7.310.596	6.182.582	4.849.901	4.599.434	4.599.434	8.910.596	7.310.596	4.849.901	4.599.434	
Mittelherkunft																				
Zuführungen zum Festkapital																				
Zuführungen zu den Rücklagen abzügl. Entnahmen	1.761.300	673.537	2.179.200	2.470.400	2.470.400	1.761.300	2.179.200	2.457.500	2.457.500	1.761.300	2.179.200	2.470.400	2.457.500	1.956.000	1.956.000	1.761.300	2.179.200	2.457.500	2.457.500	
Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzügl. Entnahmen																				
Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzügl. Entnahmen																				
Abschreibungen und Anlagenabgänge																				
Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse																				
Gewinn	673.537	673.537	500.000	350.000	350.000	673.537	500.000	200.000	200.000	673.537	500.000	350.000	200.000	150.000	150.000	673.537	500.000	200.000	200.000	
Rechnerischer Finanzmittelbedarf	6.475.758	6.475.758	4.631.396	3.362.182	3.362.182	6.475.758	4.631.396	2.192.401	2.192.401	6.475.758	4.631.396	3.362.182	2.192.401	2.493.434	2.493.434	6.475.758	4.631.396	2.192.401	2.192.401	
Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt	8.910.596	8.910.596	7.310.596	6.182.582	6.182.582	8.910.596	7.310.596	4.849.901	4.849.901	8.910.596	7.310.596	6.182.582	4.849.901	4.599.434	4.599.434	8.910.596	7.310.596	4.849.901	4.599.434	

Beschäftigte des Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg

Kostenstelle	Bezeichnung	Entgeltgruppen nach dem TVöD															Zahl der Stellen nach dem Stellenplan			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke Erläuterung			
		15Ü	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2Ü	2			1	2024	2023
19200	Entsorgung												25,0				18,0				43,0	17,0	16,0	
29200	Straßenreinigung												3,0				29,0				43,0	45,0	45,0	
39350	Straßenunterhaltung u. Verkehrssicherung												6,0				3,0				18,0	17,0	17,0	
49200	Kanal-/Gewässerunterhaltung/Tiefbau												7,0				7,0				43,0	44,0	44,0	
82300	Gebäudereinigung																	1,0			1,0	1,0	0,0	
84000	Servicehof																	1,0			8,0	7,0	7,0	
84200	Magazin																				2,0	2,0	1,0	
81000	Verwaltung												1,0						1,0		13,0	12,0	12,0	
81900	Personalarzt												6,0								0,0	1,0	1,0	
92000	"Soziale Stadt"																				1,0	1,0	0,0	
59100	Gräbermacher/Handwerker																				0,0	8,0	9,0	
59200	Hauptfriedhof																				0,0	12,0	12,0	
60050	Elmhausen/Marbach																				0,0	5,0	5,0	
60100	GeWoBau																				0,0	5,0	5,0	
60150	Spielplatzunterhaltung																				0,0	5,0	5,0	
60200	Wehrda/Michelbach																				0,0	5,0	6,0	
60250	Grünpflege Kernstadt																				0,0	7,0	6,0	
60300	Gärtner Kernstadt																				0,0	4,5	4,5	
60350	Cappel																				0,0	8,0	8,0	
60400	Moischt																				0,0	3,0	3,0	
60450	Ge-/La-Bau Kernstadt																				0,0	3,0	2,0	
60500	Baumpflege																				0,0	11,0	11,0	
60550	Sportplatzpflege																				0,0	3,0	3,0	
69500	Gärtnerei																				0,0	2,0	2,0	
62000	Leitung Grünflächenunterhaltung																				0,0	6,0	5,0	
Zwischensumme Abteilung Grünflächenunterhaltung		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,5	28,0	7,0	24,0	1,0	1,0	0,0	0,0	37,5	87,5		
Gesamt		0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	1,0	0,0	3,0	4,0	1,0	7,0	51,0	37,0	14,0	48,0	1,0	2,0	0,0	0,0	172,0	234,5		
Stellenplan 2023		0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	1,0	2,0	3,0	8,0	4,0	2,0	41,5	83,0	18,0	39,0	28,0	3,0	0,0			234,5	229,5	
Zahl der am 30.06.2023 besetzten Stellen		0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	1,0	2,0	3,0	7,0	4,0	2,0	40,5	85,0	19,0	38,0	25,0	1,0	0,0			229,5		

*) daneben

➔ Auszubildende im Ausbildungsberuf	
▪ "Straßenbauer*in"/"Tiefbauarbeiter*in"	7
➔ ehem. Auszubildende in Nachbeschäftigung	1
➔ Beschäftigungsplätze Lebenshilfswerk	1



Erläuterungen zum Stellenplan-Entwurf des DBM im Wirtschaftsplan des Jahres 2024

Der Stellenplan-Entwurf 2024 enthält gegenüber dem Stellenplan 2023 folgende Änderungen:

Im Wesentlichen ist der Stellenplan-Entwurf 2024 von folgenden grundsätzlichen Neuregelungen bestimmt:

- Im Zuge der aktuellen Restrukturierungsmaßnahme werden die auf die bisherige Abteilung Grünflächenunterhaltung entfallenden insgesamt 87,5 Stellen gestrichen. Dabei wechselt auch der bisher für den GPR freigestellte Beschäftigte vom DBM zur Stadtverwaltung; diese Stelle fällt damit zunächst weg.
- Gleichzeitig werden durch die Überleitung von 26 Beschäftigten der Marburger Kommunalentsorgungs-GmbH zum DBM entsprechende Stellenkontingente in der Abteilung Entsorgung neu eingerichtet.
- Darüber hinaus beinhaltet der Stellenplanentwurf – vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Ausführungsbestimmungen – die sich nach der zum 01.01.2024 gültigen Entgeltordnung für handwerklich tätige Beschäftigte in Hessen (HTB-H) ergebenden Neueingruppierungen, insbesondere
 - Fahrer Abfallsammelfahrzeug >3,5 t: bisher E5; neu E6
 - Straßenreiniger öffentlicher Verkehrsraum: bisher E2Ü, neu E3
 - Fahrer Kehrmaschine >12 t: bisher E5, neu E6
 - Kanalbetriebsarbeiter; bisher E3; neu E4
 - Fahrer Saug-/Spülwagen: bisher E5; neu E7

Daneben generieren einzelne Personalmaßnahmen folgende weitere Veränderungen:

In der KSt. 19200 (Entsorgung) wird 1 Stelle (E3) zur KSt. 29200 (Straßenreinigung) verschoben.

In der KSt. 29200 (Straßenreinigung) werden 1 Stelle (E2Ü) in E5 umgewandelt, 1 Stelle (E5) zur KSt. 19200 (Entsorgung), 1 Stelle (E5) zur KSt. 35350 (Straßenunterhaltung/Verkehrssicherung, 1 Stelle (E2Ü) zur bisherigen Abteilung Grünflächenunterhaltung und 1 Stelle (E2Ü) in E5 umgewandelt und zur KSt. 84000 (Servicehof) verschoben.

In der KSt. 49200 (Kanal-/Gewässerunterhaltung/Tiefbau) werden 1 Stelle (E4) neu eingerichtet, 1 Stelle (E9a) zur KSt. 81000 (Verwaltung) und 1 Stelle (E5) in E4 umgewandelt und zur KSt. 29200 (Straßenreinigung) verschoben.

Die Gesamtzahl der Stellen verringert sich insgesamt auf nunmehr **172** Stellen.

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1694/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.01.2024
Dezernat:	I	
Fachdienst:	FB 2 - Finanzen	
Sachbearbeitung:	Jürgen Wiegand, Stefanie Tripp	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Änderung der Betriebssatzung des DBM

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Änderung der Betriebssatzung des DBM mit Wirkung zum 01. Januar 2024 zu.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2023 die Neustrukturierung des DBM und damit verbunden den Übergang der Aufgabengebiete Grünflächenunterhaltung und Friedhofpflege an die Stadt Marburg, Fachdienst 67, mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen. Gleichzeitig wird der Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR) die Leitung und Steuerung des DBM übertragen.

Auf Basis dieses Beschlusses ist die Satzung des DBM in § 1 Absatz 2 und in § 7 Absatz 1 zu ändern.

In § 1 Absatz 2 der DBM-Betriebssatzung war eine Änderung bezüglich des Gegenstands des DBM erforderlich. Die bisher enthaltenen Aufgaben der Grünflächenunterhaltung und der Friedhofpflege wurden gestrichen.

Um die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Steuerung und Leitung des DBM durch die SWMR auch satzungsrechtlich sicherzustellen, wurde in § 7 Absatz 1 ergänzt, dass die Betriebsleitung auch im Rahmen einer Personalgestellung durch eine Beteiligungsgesellschaft der Stadt Marburg erfolgen kann.

Darüber hinaus erfolgten weitere redaktionelle Anpassungen, wie die Nummerierung der verschiedenen Absätze der Paragraphen. Diese haben aber keinen Einfluss auf den Inhalt der Satzung.

Gleichzeitig wurde eine Neufassung der Satzung erstellt, um nach über 20 Jahren, mit mehreren Satzungsänderungen, eine bessere Lesbarkeit und Transparenz, ohne die verschiedenen bisher erfolgten Änderungen, zu erreichen.

Die Betriebskommission des DBM hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 der Vorlage zugestimmt.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 2023 DBM Betriebssatzung Neufassung 01.01.2024 Frau Koch 23-11-30

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebs „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)“

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl 2023 I S. 90) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl.1989 I S. 154), geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. 2016 I S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 26.01.2024 folgende Betriebsatzung beschlossen. Diese ersetzt die Betriebsatzung vom 24. November 2000, zuletzt geändert mit dem II. Nachtrag vom 08.12.2019.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) wird als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des EigBGes und nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallentsorgung, Einsammlung von Wertstoffen, Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenunterhaltung, Kanal- und Gewässerunterhaltung, Beschilderung, u.ä. Aufgaben im Gebiet der Universitätsstadt Marburg. Weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb der Stadtentwässerung im Gebiet der Universitätsstadt Marburg.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Fachbereiche und Fachdienste oder anderer Einrichtungen und Gesellschaften der Stadt Marburg gegen angemessene Vergütung bedienen sowie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Aufgabenerfüllung über § 1 Abs. 2 ausdehnen und auch auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Dienstleistungen anbieten.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (DBM).

§ 2

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine oder mehrere Betriebsleitungen, im Folgenden Betriebsleitung genannt. Sofern mehr als eine Betriebsleitung bestellt ist, regelt die durch den Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderverträgen unbeschadet des § 7 Abs. 3 Ziff. 9 EigBGes.

- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 3

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gem. § 5 EigBGes über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Sie ist für die sich aus § 5 Ziff. 1-6 und Ziff. 8-13 EigBGes ergebenden Aufgaben zuständig.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt außerdem über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, deren Größe 100 qm oder deren Kauf- bzw. Verkaufswert 3.000 EURO im Einzelfall überschreiten.

§ 4

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie besteht aus 13 Mitgliedern.

Der Betriebskommission gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, welche von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind;
2. der/die Oberbürgermeister*in oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats als Vorsitzende*r der Betriebskommission;
3. zwei weitere Mitglieder des Magistrats;
4. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes);
5. vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden.

Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission sind als Ehrenbeamt*innen der Stadt zu berufen. Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Für die Wahl der Vertreter*innen gelten dieselben Vorschriften wie für die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission. (§ 6 Abs. 4 EigBGes).

- (2) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betrieb unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Betriebskommission vor Ablauf der Wahlzeit aus der Betriebskommission aus, so wird die Betriebskommission nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Mitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Wahlzeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 5 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission obliegen die ihr nach dem EigBGes zugewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 % des Stammkapitals übersteigt.
- (2) Über Verzicht auf Forderungen entscheidet bis zu 5.000 EURO im Einzelfall die Betriebsleitung, bei höheren Beträgen die Betriebskommission. Für die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten ist bis zu 20.000 EURO im Einzelfall die Betriebsleitung, bei höheren Beträgen die Betriebskommission zuständig.

§ 6 Magistrat

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen. Der Eigenbetrieb ist insoweit wie ein Fachdienst der Stadtverwaltung zu behandeln.
- (3) In allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik hat der Eigenbetrieb die bei der Stadtverwaltung geltenden Standards, die für den reibungslosen Betrieb von Anwendungen und Programmen erforderlich sind, zu beachten.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung und die Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Mitarbeitende der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen. Anstelle der Anstellung kann der Magistrat nach Anhörung der Betriebskommission auch eine Personalgestellung durch eine Beteiligungsgesellschaft der Stadt beschließen.
- (2) Die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller sonstigen Mitarbeitenden erfolgt durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Betriebskommission.
- (3) Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister/in. Seine/Ihre ständige Vertretung in dieser Eigenschaft ist die Betriebsleitung.
- (4) Dienststellenleiter im Sinne des § 8 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist die Betriebsleitung.
- (5) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte der Personalvertretung und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen. Die Betriebsleitung unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von ihr gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Betriebsangehörigen unterzeichnen "Im Auftrag".
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Sind mehrere Betriebsleitungen bestellt, so vertreten sie sich gegenseitig vollumfänglich im Verhinderungsfall.
- (4) Daneben wird zur Stellvertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine weitere Person bestimmt. Diese Person zeichnet im Schriftwechsel mit dem Beisatz „In Vertretung“.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.110.000 EURO.

§ 10 Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften zu Wirtschaftsführung und Rechnungswesen im Zweiten Teil des EigBGes zu beachten. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Kostenrechnungen und eine entsprechende Preiskalkulation der Leistungen sind im erforderlichen Umfang zu erstellen.

- (3) Der Eigenbetrieb hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber zusammen mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.
- (4) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.

§ 13 Jahresabschluss und Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss (§ 22 EigBGes), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Das weitere Verfahren zur Behandlung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Bestimmungen des § 27 EigBGes.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin in der in der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg geregelten Form durchzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Marburg, 26. Januar 2024

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1664/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.12.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	37 - Brandschutz	
Sachbearbeitung:	Werner, Carmen	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Mobile Löschwasserversorgung im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg beteiligt sich für die Konzeptlaufzeit von derzeit geplanten 25 Jahren mit ihren bereits vorhandenen Spezialeinsatzmitteln am Landkreissystem der mobilen Löschwasserversorgung für Wald- und Vegetationsbrände.

Sachverhalt

Die Vegetationsbrandereignisse der jüngsten Vergangenheit, die aufgrund der klimatischen Veränderungen immer größere Auswirkungen zeigen, haben im Landkreis Marburg-Biedenkopf dazu geführt, dass die 21 Landkreiskommunen einen besonderen Bedarf der mobilen Löschwasservorhaltung erkannt haben. Mit der Konzeptentwicklung wurde der Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises beauftragt.

Die geeigneten Rahmenparameter wurden mit sämtlichen Protagonisten aus den Feuerwehren abgestimmt. Mit einem mobilen Löschwassersystem soll eine garantierte unterbrechungsfreie Wasserleistung von 1000 Litern pro Minute nach spätestens einer Stunde im gesamten Landkreis erreicht werden. Die Universitätsstadt Marburg hat bereits geeignete Einsatzmittel, da das

Handlungsfeld „Waldbrandbekämpfung“ im Vollzug des geltenden Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans bearbeitet wurde. Die Feuerwehr Marburg verfügt über einen Abrollbehälter mit 10.000 Litern Fassungsvermögen auf dem dazugehörigen Wechselladerfahrzeug. Derzeit ist das System an der Hauptfeuerwache am Erlenring stationiert. Auch Stadtallendorf verfügt über eine vergleichbare Einheit aus Abrollbehälter und Wechsellader. Im gesamten Landkreis werden 8 Abrollbehälter Löschwasser mit Wechselladerfahrzeugen für die Zielerreichung benötigt. Es sind somit sechs weitere Abrollbehälter und Wechselladerfahrzeuge zu beschaffen. Die Beschaffungsfinanzierung erfolgt hälftig über die kreisangehörigen Kommunen und über den Landkreis. Die Unterhaltung der Fahrzeuge erfolgt über die Standorte an denen diese stationiert sind. Die Universitätsstadt Marburg sowie Stadtallendorf erhalten für die Integration ihrer Komponenten eine Einmalzahlung von 50.000,00 €. Dafür verpflichten sie sich, das System über 25 Jahre mit zu betreiben. Die Einmalzahlung entspricht dem aktuell üblichen Fördersatz (25 Jahre) für die Unterbringung von Kreis- bzw. Landesfahrzeugen. Die Universitätsstadt Marburg profitiert von der Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Gesamtsystems bei großen Schadensereignissen. Das mobile Löschwassersystem stellt keinen Ersatz für eine mangelnde Löschwasserversorgung dar. Die Bereitstellung von Löschwasser für Brände innerhalb der Kommune regelt das HBKG § 3.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister


Finanzielle Auswirkungen

Zuweisung (Einnahme) von 50.000,00 € nach Inkraftsetzen des Landkreiskonzeptes der mobilen Löschwasserversorgung.

Anlage/n

- 1 2023 06 22 Bürgermeisterdienstversammlung Finales Konzept Mobile Löschwasserversorgung (002)

Bürgermeister*innen-Dienstversammlung



Status 06/2023 - Mobile Löschwasserversorgung Marburg Biedenkopf

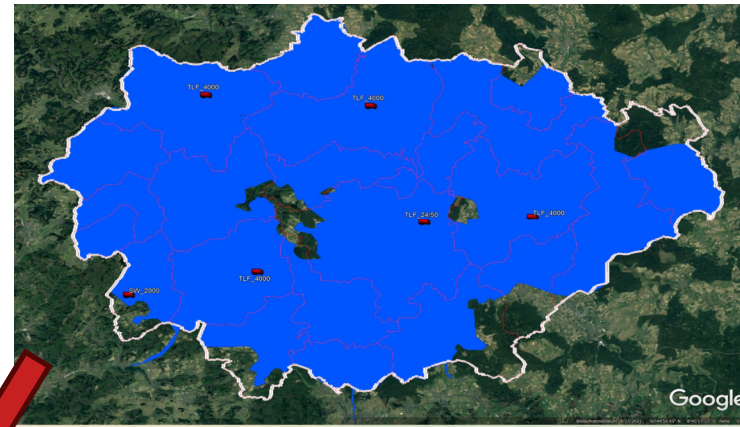
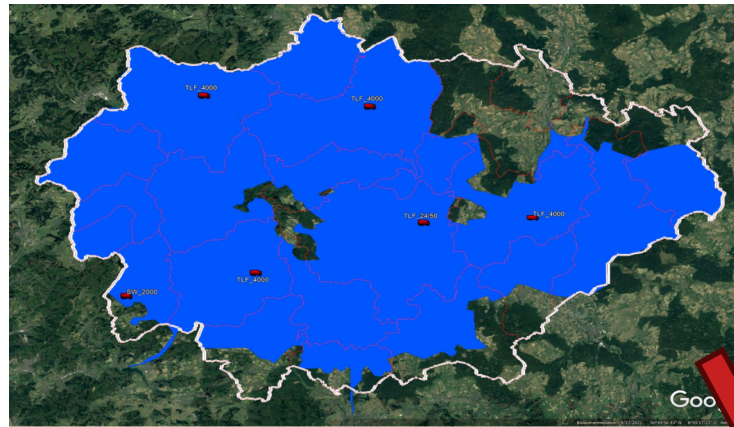
Agenda

- Retrospektive Dienstversammlung 12/22 → Ziele, Szenario A/B, Erstabfrage
- Budgetierungstabelle - Verbindliche Folgeabfrage Feb2023
- Rahmenbedingungen
- Status Quo - Szenario „C“
- Budget vs. Richtkosten → Fazit und Projektbeschluss
- Summary / next steps

Die unterschiedlichen Planansätze 2022

Szenario A → Mit 6 AB-LW (leer)
1.320t€ für WLF + AB-L + Bau

Szenario B → Mit 8 AB-LW (leer)
2.260t€ WLF + AB-L + Bau



Kommune	Einwohner Stand 30.06.2022	Kostenanteil kleine Lösung 1.320.000 €	Kostenanteil große Lösung 2.260.000 €
Amöneburg	4.981	26.444,60 €	45.276,35 €
Angelburg	3.445	18.289,83 €	31.314,40 €
Bad Endbach	7.967	42.297,55 €	72.418,53 €
Biedenkopf	13.645	72.442,59 €	124.030,49 €
Breidenbach	6.764	35.910,71 €	61.483,49 €
Cölbe	6.579	34.928,53 €	59.801,87 €
Dautphetal	11.446	60.767,89 €	104.041,99 €
Ebsdorfergrund	9.075	48.180,03 €	82.490,05 €
Fronhausen	4.132	21.937,18 €	37.559,10 €
Gladenbach	12.445	66.071,67 €	113.122,71 €
Kirchhain	16.421	87.180,63 €	149.263,81 €
Lahnatal	7.137	37.891,00 €	64.873,99 €
Lohra	5.534	29.380,53 €	50.303,02 €
Marburg	77.410	410.976,95 €	703.642,36 €
Münchhausen	3.326	17.658,05 €	30.232,72 €
Neustadt	9.825	52.161,85 €	89.307,40 €
Rauschenberg	4.440	23.572,38 €	40.358,77 €
Stadtallendorf	21.625	114.809,15 €	196.567,19 €
Steffenberg	4.047	21.485,90 €	36.786,47 €
Weimar	7.227	38.368,82 €	65.692,07 €
Wetter	9.008	47.824,32 €	81.881,03 €
Wohratal	2.151	11.419,86 €	19.552,19 €
Kontrollsumme	248.630	1.320.000,00 €	2.260.000,00 €

**Grundlage
 verbindliche
 Budgetabfrage
 Februar 2023**

*Auszug aus
 Unterlage vom
 15.12.2022*

Budgetierungstabelle - Verbindliche Folgeabfrage Feb 23

Umlagschlüssel BGM DV 15.12.2022	Feedback Kommunen	daraus resultierendes Budget

Budgetierungstabelle - Verbindliche Folgeabfrage Feb 23

Umlagenschlüssel BGM DV 15.12.2022					Feedback Kommunen	daraus resultierendes Budget
Kommune	Einwohner [n]	Einwohner in [%]	Kosten Szenario A "Kleine L" [€]	Kosten Szenario B "große L" [€]		
Amöneburg	4.981	2,0%	- 26.445 €	- 45.276 €		
Angelburg	3.445	1,4%	- 18.290 €	- 31.314 €		
Bad Endbach	7.967	3,2%	- 42.298 €	- 72.419 €		
Biedenkopf	13.645	5,5%	- 72.443 €	- 124.030 €		
Breidenbach	6.764	2,7%	- 35.911 €	- 61.483 €		
Cölbe	6.579	2,6%	- 34.929 €	- 59.802 €		
Dautphetal	11.446	4,6%	- 60.768 €	- 104.042 €		
Ebsdorfergrund	9.075	3,7%	- 48.180 €	- 82.490 €		
Fronhausen	4.132	1,7%	- 21.937 €	- 37.559 €		
Gladenbach	12.445	5,0%	- 66.072 €	- 113.123 €		
Kirchhain	16.421	6,6%	- 87.181 €	- 149.264 €		
Lahntal	7.137	2,9%	- 37.891 €	- 64.874 €		
Lohra	5.534	2,2%	- 29.381 €	- 50.303 €		
Marburg	77.410	31,1%	- 410.977 €	- 703.642 €		
Münchhausen	3.326	1,3%	- 17.658 €	- 30.233 €		
Neustadt	9.825	4,0%	- 52.162 €	- 89.307 €		
Rauschenberg	4.440	1,8%	- 23.572 €	- 40.359 €		
Stadtallendorf	21.625	8,7%	- 114.809 €	- 196.567 €		
Steffenberg	4.047	1,6%	- 21.486 €	- 36.786 €		
Weimar	7.227	2,9%	- 38.369 €	- 65.692 €		
Wetter	9.008	3,6%	- 47.824 €	- 81.881 €		
Wohratal	2.151	0,9%	- 11.420 €	- 19.552 €		
	248.630	100,0%	- 1.320.000 €	- 2.260.000 €		
Stand 23.6.2023 (D.Thome)						

Budgetierungstabelle - Verbindliche Folgeabfrage Feb 23

Umlagenschlüssel BGM DV 15.12.2022					Feedback Kommunen	daraus resultierendes Budget
Kommune	Einwohner [n]	Einwohner in [%]	Kosten Szenario A "Kleine L" [€]	Kosten Szenario B "große L" [€]		
Amöneburg	4.981	2,0%	- 26.445 €	- 45.276 €		
Angelburg	3.445	1,4%	- 18.290 €	- 31.314 €		
Bad Endbach	7.967	3,2%	- 42.298 €	- 72.419 €		
Biedenkopf	13.645	5,5%	- 72.443 €	- 124.030 €		
Breidenbach	6.764	2,7%	- 35.911 €	- 61.483 €		
Cölbe	6.579	2,6%	- 34.929 €	- 59.802 €		
Dautphetal	11.446	4,6%	- 60.768 €	- 104.042 €		
Ebsdorfergrund	9.075	3,7%	- 48.180 €	- 82.490 €		
Fronhausen	4.132	1,7%	- 21.937 €	- 37.559 €		
Gladenbach	12.445	5,0%	- 66.072 €	- 113.123 €		
Kirchhain	16.421	6,6%	- 87.181 €	- 149.264 €		
Lahntal	7.137	2,9%	- 37.891 €	- 64.874 €		
Lohra	5.534	2,2%	- 29.381 €	- 50.303 €		
Marburg	77.410	31,1%	- 410.977 €	- 703.642 €		
Münchhausen	3.326	1,3%	- 17.658 €	- 30.233 €		
Neustadt	9.825	4,0%	- 52.162 €	- 89.307 €		
Rauschenberg	4.440	1,8%	- 23.572 €	- 40.359 €		
Stadtallendorf	21.625	8,7%	- 114.809 €	- 196.567 €		
Steffenberg	4.047	1,6%	- 21.486 €	- 36.786 €		
Weimar	7.227	2,9%	- 38.369 €	- 65.692 €		
Wetter	9.008	3,6%	- 47.824 €	- 81.881 €		
Wohratal	2.151	0,9%	- 11.420 €	- 19.552 €		
	248.630	100,0%	- 1.320.000 €	- 2.260.000 €		
Stand 23.6.2023 (D.Thome)						*gem. mündlicher Info in BGM DV 22.6.23 aktualisiert
					A = Zusage Szenario - "A - kleine Lösung"	
					B = Zusage Szenario - "B" - große Lösung	
					() = keine Rückmeldung - Forecast einer Zusage	

Budgetierungstabelle - Verbindliche Folgeabfrage Feb 23

Umlagenschlüssel BGM DV 15.12.2022					Feedback Kommunen			daraus resultierendes Budget
Kommune	Einwohner [n]	Einwohner in [%]	Kosten Szenario A "Kleine L" [€]	Kosten Szenario B "große L" [€]	Kein Feedback [x]	Zusage Szenario [A / B / ()]	Überbeitungsbitte bzw. Anpassung [x]	
Amöneburg	4.981	2,0%	- 26.445 €	- 45.276 €		*(B)		
Angelburg	3.445	1,4%	- 18.290 €	- 31.314 €		B		
Bad Endbach	7.967	3,2%	- 42.298 €	- 72.419 €		B		
Biedenkopf	13.645	5,5%	- 72.443 €	- 124.030 €		B		
Breidenbach	6.764	2,7%	- 35.911 €	- 61.483 €		B		
Cölbe	6.579	2,6%	- 34.929 €	- 59.802 €		B		
Dautphetal	11.446	4,6%	- 60.768 €	- 104.042 €		B		
Ebsdorfergrund	9.075	3,7%	- 48.180 €	- 82.490 €		B		
Fronhausen	4.132	1,7%	- 21.937 €	- 37.559 €		B		
Gladenbach	12.445	5,0%	- 66.072 €	- 113.123 €		B		
Kirchhain	16.421	6,6%	- 87.181 €	- 149.264 €		B		
Lahntal	7.137	2,9%	- 37.891 €	- 64.874 €		B		
Lohra	5.534	2,2%	- 29.381 €	- 50.303 €		B		
Marburg	77.410	31,1%	- 410.977 €	- 703.642 €			x	
Münchhausen	3.326	1,3%	- 17.658 €	- 30.233 €	x	()		
Neustadt	9.825	4,0%	- 52.162 €	- 89.307 €		B		
Rauschenberg	4.440	1,8%	- 23.572 €	- 40.359 €		B		
Stadtallendorf	21.625	8,7%	- 114.809 €	- 196.567 €			x	
Steffenberg	4.047	1,6%	- 21.486 €	- 36.786 €		B		
Weimar	7.227	2,9%	- 38.369 €	- 65.692 €		*(B)		
Wetter	9.008	3,6%	- 47.824 €	- 81.881 €		B		
Wohratal	2.151	0,9%	- 11.420 €	- 19.552 €	x	()		
	248.630	100,0%	- 1.320.000 €	- 2.260.000 €				

Stand 23.6.2023 (D.Thome)

*gem. mündlicher Info in BGM DV 22.6.23 aktualisiert

A = Zusage Szenario - "A - kleine Lösung"
 B = Zusage Szenario - "B" - große Lösung
 () = keine Rückmeldung - Forecast einer Zusage

Budgetierungstabelle - Verbindliche Folgeabfrage Feb 23

Umlagenschlüssel BGM DV 15.12.2022					Feedback Kommunen			daraus resultierendes Budget
Kommune	Einwohner [n]	Einwohner in [%]	Kosten Szenario A "Kleine L" [€]	Kosten Szenario B "große L" [€]	Kein Feedback [x]	Zusage Szenario [A / B / ()]	Überbeitungsbitte bzw. Anpassung [x]	
Amöneburg	4.981	2,0%	- 26.445 €	- 45.276 €		*(B)		
Angelburg	3.445	1,4%	- 18.290 €	- 31.314 €		B		
Bad Endbach	7.967	3,2%	- 42.298 €	- 72.419 €		B		
Biedenkopf	13.645	5,5%	- 72.443 €	- 124.030 €		B		
Breidenbach	6.764	2,7%	- 35.911 €	- 61.483 €		B		
Cölbe	6.579	2,6%	- 34.929 €	- 59.802 €		B		
Dautphetal	11.446	4,6%	- 60.768 €	- 104.042 €		B		
Ebsdorfergrund	9.075	3,7%	- 48.180 €	- 82.490 €		B		
Fronhausen	4.132	1,7%	- 21.937 €	- 37.559 €		B		
Gladenbach	12.445	5,0%	- 66.072 €	- 113.123 €		B		
Kirchhain	16.421	6,6%	- 87.181 €	- 149.264 €		B		
Lahntal	7.137	2,9%	- 37.891 €	- 64.874 €		B		
Lohra	5.534	2,2%	- 29.381 €	- 50.303 €		B		
Marburg	77.410	31,1%	- 410.977 €	- 703.642 €			x	
Münchhausen	3.326	1,3%	- 17.658 €	- 30.233 €	x	()		
Neustadt	9.825	4,0%	- 52.162 €	- 89.307 €		B		
Rauschenberg	4.440	1,8%	- 23.572 €	- 40.359 €		B		
Stadtallendorf	21.625	8,7%	- 114.809 €	- 196.567 €			x	
Steffenberg	4.047	1,6%	- 21.486 €	- 36.786 €		B		
Weimar	7.227	2,9%	- 38.369 €	- 65.692 €		*(B)		
Wetter	9.008	3,6%	- 47.824 €	- 81.881 €		B		
Wohratal	2.151	0,9%	- 11.420 €	- 19.552 €	x	()		
	248.630	100,0%	- 1.320.000 €	- 2.260.000 €				
Stand 23.6.2023 (D.Thome)								
					A = Zusage Szenario - "A - kleine Lösung"			
					B = Zusage Szenario - "B" - große Lösung			
					() = keine Rückmeldung - Forecast einer Zusage			

gem. mündlicher Info in BGM DV 22.6.23 aktualisiert

Budgetierungstabelle - Verbindliche Folgeabfrage Feb 23

Umlagenschlüssel BGM DV 15.12.2022					Feedback Kommunen			daraus resultierendes Budget
Kommune	Einwohner [n]	Einwohner in [%]	Kosten Szenario A "Kleine L" [€]	Kosten Szenario B "große L" [€]	Kein Feedback [x]	Zusage Szenario [A / B / ()]	Überbeitungsbitte bzw. Anpassung [x]	
Amöneburg	4.981	2,0%	- 26.445 €	- 45.276 €		*(B)		
Angelburg	3.445	1,4%	- 18.290 €	- 31.314 €		B		
Bad Endbach	7.967	3,2%	- 42.298 €	- 72.419 €		B		
Biedenkopf	13.645	5,5%	- 72.443 €	- 124.030 €		B		
Breidenbach	6.764	2,7%	- 35.911 €	- 61.483 €		B		
Cölbe	6.579	2,6%	- 34.929 €	- 59.802 €		B		
Dautphetal	11.446	4,6%	- 60.768 €	- 104.042 €		B		
Ebsdorfergrund	9.075	3,7%	- 48.180 €	- 82.490 €		B		
Fronhausen	4.132	1,7%	- 21.937 €	- 37.559 €		B		
Gladenbach	12.445	5,0%	- 66.072 €	- 113.123 €		B		
Kirchhain	16.421	6,6%	- 87.181 €	- 149.264 €		B		
Lahntal	7.137	2,9%	- 37.891 €	- 64.874 €		B		
Lohra	5.534	2,2%	- 29.381 €	- 50.303 €		B		
Marburg	77.410	31,1%	- 410.977 €	- 703.642 €			x	
Münchhausen	3.326	1,3%	- 17.658 €	- 30.233 €	x	()		
Neustadt	9.825	4,0%	- 52.162 €	- 89.307 €		B		
Rauschenberg	4.440	1,8%	- 23.572 €	- 40.359 €		B		
Stadtallendorf	21.625	8,7%	- 114.809 €	- 196.567 €			x	
Steffenberg	4.047	1,6%	- 21.486 €	- 36.786 €		B		
Weimar	7.227	2,9%	- 38.369 €	- 65.692 €		*(B)		
Wetter	9.008	3,6%	- 47.824 €	- 81.881 €		B		
Wohratal	2.151	0,9%	- 11.420 €	- 19.552 €	x	()		
	248.630	100,0%	- 1.320.000 €	- 2.260.000 €				

Stand 23.6.2023 (D.Thome)

*gem. mündlicher Info in BGM DV 22.6.23 aktualisiert

A = Zusage Szenario - "A - kleine Lösung"
 B = Zusage Szenario - "B" - große Lösung
 () = keine Rückmeldung - Forecast einer Zusage

Budgetierungstabelle - Verbindliche Folgeabfrage Feb 23

Umlagenschlüssel BGM DV 15.12.2022					Feedback Kommunen			daraus resultierendes Budget	
Kommune	Einwohner [n]	Einwohner in [%]	Kosten Szenario A "Kleine L" [€]	Kosten Szenario B "große L" [€]	Kein Feedback [x]	Zusage Szenario [A / B / ()]	Überbeitungsbitte bzw. Anpassung [x]	Zusage Szenario A "kleine Lösung"	Zusage Szenario B "große Lösung"
Amöneburg	4.981	2,0%	26.445 €	45.276 €		*(B)		26.445 €	45.276 €
Angelburg	3.445	1,4%	18.290 €	31.314 €		B		18.290 €	31.314 €
Bad Endbach	7.967	3,2%	42.298 €	72.419 €		B		42.298 €	72.419 €
Biedenkopf	13.645	5,5%	72.443 €	124.030 €		B		72.443 €	124.030 €
Breidenbach	6.764	2,7%	35.911 €	61.483 €		B		35.911 €	61.483 €
Cölbe	6.579	2,6%	34.929 €	59.802 €		B		34.929 €	59.802 €
Dautphetal	11.446	4,6%	60.768 €	104.042 €		B		60.768 €	104.042 €
Ebsdorfergrund	9.075	3,7%	48.180 €	82.490 €		B		48.180 €	82.490 €
Fronhausen	4.132	1,7%	21.937 €	37.559 €		B		21.937 €	37.559 €
Gladenbach	12.445	5,0%	66.072 €	113.123 €		B		66.072 €	113.123 €
Kirchhain	16.421	6,6%	87.181 €	149.264 €		B		87.181 €	149.264 €
Lahntal	7.137	2,9%	37.891 €	64.874 €		B		37.891 €	64.874 €
Lohra	5.534	2,2%	29.381 €	50.303 €		B		29.381 €	50.303 €
Marburg	77.410	31,1%	410.977 €	703.642 €			x	K.A.	k.A.
Münchhausen	3.326	1,3%	17.658 €	30.233 €	x	()		17.658 €	30.233 €
Neustadt	9.825	4,0%	52.162 €	89.307 €		B		52.162 €	89.307 €
Rauschenberg	4.440	1,8%	23.572 €	40.359 €		B		23.572 €	40.359 €
Stadtallendorf	21.625	8,7%	114.809 €	196.567 €			x	K.A.	k.A.
Steffenberg	4.047	1,6%	21.486 €	36.786 €		B		21.486 €	36.786 €
Weimar	7.227	2,9%	38.369 €	65.692 €		*(B)		38.369 €	65.692 €
Wetter	9.008	3,6%	47.824 €	81.881 €		B		47.824 €	81.881 €
Wohratal	2.151	0,9%	11.420 €	19.552 €	x	()		11.420 €	19.552 €
	248.630	100,0%	1.320.000 €	2.260.000 €					1.359.790 €

Stand 23.6.2023 (D.Thome)

*gem. mündlicher Info in BGM DV 22.6.23 aktualisiert

A = Zusage Szenario - "A - kleine Lösung"
 B = Zusage Szenario - "B" - große Lösung
 () = keine Rückmeldung - Forecast einer Zusage

Rahmenbedingungen

- Der Landkreis zeichnet verantwortlich für Ausschreibung und Anschaffung des neuen Equipments.
- Der Landkreis beteiligt sich vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages mit 50% des Gesamtbudgets am Solidarprojekt „MobLW MR BID“
- Die Beteiligung des Landes Hessen wurde geprüft. Eine Kostenbeteiligung ist nicht absehbar. Bei gleichzeitiger Beschaffung besteht evtl. die Möglichkeit der gleichzeitigen Berücksichtigung über die Prioritätenliste seitens des Landes.
- Die Ausstattung wird den Kommunen des Landkreises abgestimmt zur Verfügung gestellt und darf am Standort für kommunale Zwecke der Gefahrenabwehr verwendet und verplant werden.

Rahmenbedingungen

- Marburg und Stadtallendorf leisten ihren „buy in“ Anteil vollumfänglich durch Mitwirkungszusicherung ihrer existenten WLF&AB-LW über 25 Jahre.
- Alle „Unterstellungs- / Mitwirkungs-Kommunen erhalten einmalig eine Pauschale i.H.v. 53.040€ (25 x aktuelle Jahrespauschale KatS Hessen) für 25 Jahre Unterstellung / Mitwirkung
- Eine Unterhaltungskostenbeteiligung über die o.g. Unterstellungspauschale hinausgehend, wird auf Grund des gegebenen kommunalen Doppelnutzens der WLF und AB-LW nicht vorgesehen
- Es werden keine Baumaßnahmen gefördert
- Führerscheine werden nicht solidarisch finanziert. Kommunen stellen ausreichend Kraftfahrer/innen

Rahmenbedingungen

- Aktualisierte Richtkostenermittlung bei Vergabe im Quartal 3/2024:
- **Je WLF** → 290t€
- **Je AB-LW** → 130t€
- **Je Standort einmalige Unterbringungspauschale 25a x 2.121€** → 53t€
- Die **finalen Umlagekosten** können erst nach dem Ergebnis der „echten Ausschreibung“ ermittelt werden.

Vorstellung - „Szenario C“

- Umgesetzt wird „Szenario C“, → performante Lösung bei Nutzung vorhandener Ausstattung.

- Es werden 5 neue Wechselladerfahrzeuge angeschafft
- Es werden 6 neue Abrollbehälter Löschwasser angeschafft (tlw. trinkwasserfähig)
- Vorhandene 2 WLF und 2 AB LW von Marburg & Stadtallendorf werden vollwertig integriert.

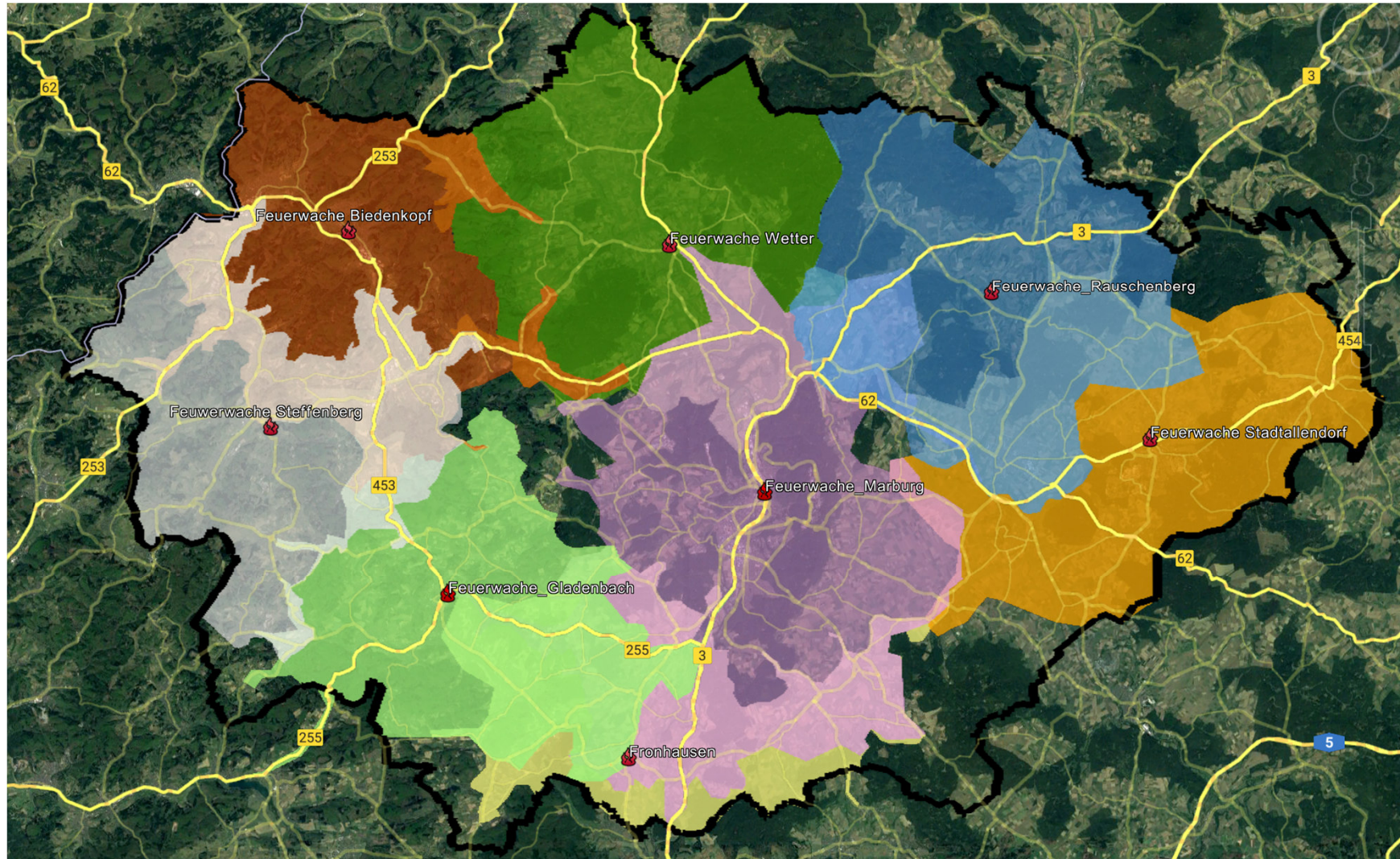
- Stationierungsentwurf:

• Neu	Biedenkopf	WLF	AB LW
• Neu	Fronhausen	WLF	AB LW
• Neu	Gladenbach	WLF	AB LW
• Vorhanden	Marburg	WLF	AB LW
• Neu	Rauschenberg	WLF	AB LW
• Vorhanden	Stadtallendorf	WLF	AB LW
• Neu	Steffenberg	WLF	AB LW
• Neu	Wetter	WLF	AB LW
<u>Summe anzuschaffen</u>		<u>5WLF</u>	<u>6 ABLW</u>

Fazit: Regelmäßig sind 8 gleichwertige AB-LW auf 8 WLF verfügbar → Ziele erreichbar

Frage: Ist das finanzierbar anhand der verbindlichen Abfrageergebnisse Feb 2023?

Vorstellung - „Szenario C“ → Neu + Bestand



Budget vs. Richtkosten

- ***Gesamtbudget bei Budgetierung 50% / 50%** → **2.720t€**
 - Kommunal Budget (50%) gem. verbindlichem Feedback → 1.360t€
 - Landkreisanteil (50%) orientiert am Budget → 1.360t€

- ***Richtkosten für „Szenario C“** → **-2.654t€**
 - 5 WLF, → -1.450t€
 - 6 AB-LW → - 780t€
 - 8 Unterstellungspauschalen → - 424t€

*gerundet auf t€

Budget vs. Richtkosten

- **Fazit:**

- Das Projekt ist im Budgetrahmen und verfügt über eine Budgetreserve von ~2,4% (~66t€) ggü. Richtkosten
- Szenario „C“ im prognostizierten Budget umsetzbar. Daher können die in den beiden Abfragen erzielten Zusicherungen dazu genutzt werden, um das Projekt umzusetzen.
- **Sofern wir also bis zum 01.08.2023 keine anderslautende Nachricht erhalten, geht es wie folgt weiter.....**

*gerundet auf t€

Die nächsten Umsetzungsschritte.....

- Haushaltsmittel sind gem. Budgetierungstabelle vorzusehen für 2024
- Ein Finanzierungsausfall einzelner Partner ist nicht kompensierbar
- Die Begleichung der Kommunalteile findet bis spätestens Auftragsvergabe 2024 statt
- Die Ausschreibungsplanung beginnt im Q3 / 2023
- Ausschreibung und Vergabe erfolgt in 2024
- Hierzu wird eine Arbeitsgruppe gegründet, bestehend aus:

Projektgeber: FB Gefahrenabwehr – FBL KBI Lars Schäfer

Projektleiter: FB Gefahrenabwehr – KBM Daniel Thome

Mitarbeitende: FB Gefahrenabwehr – FDL Maria Müller

Stadt Stadtallendorf – SBI Patrick Schulz

Stadt XXXXXXXXXX – YYYYYYYY

Gemeinde XXXXXX – YYYYYYYY

Die Projektgruppe berichtet über den KBI der Bürgermeister*innen
Dienstversammlung regelmäßig in Kurzform

Haben Sie noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1637/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.12.2023
Dezernat:	IV	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz	
Sachbearbeitung:	Nützel, Bernd; Berkenkamp, Florian	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Bau- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg

Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 21/3 „Solarpark Hermers- und Haddamshausen am Martinsberg“ in den Stadtteilen Hermers- und Haddamshausen der Universitätsstadt Marburg gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Für den im Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich wird die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Nr. 21/3 „Solarpark Hermers- und Haddamshausen am Martinsberg“ der Universitätsstadt Marburg, Stadtteile Hermers- und Haddamshausen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.11.2022 den Beschluss zur SolarPotentialAnalyse (SPA) gefasst (VO/0947/2022). Die SPA ist als städtebauliches Entwicklungskonzept für die Weiterentwicklung von Freiflächensolaranlagen im Außenbereich gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden. Der Beschluss gründet sich auf dem Klimaaktionsplan 2030, der folgendes Ziel erläutert:

Bis zum Jahr 2030 sollen auf allen geeigneten Flächen im Außenbereich Photovoltaikanlagen installiert werden. Freiflächenanlagen sollten möglichst als Biodiversitätstrittsteine angelegt

werden.

Das Plangebiet befindet sich am Martinsberg an der Gemarkungsgrenze zwischen Hermershausen und Haddamshausen und wird von dem von der L3387 Richtung K69 verlaufenden Wirtschaftsweg geteilt. Dabei legt sich der Geltungsbereich um eine Kompensationsfläche (Verfahrensnummer 27943). Südwestlich wird der Geltungsbereich von der L3387 eingefasst, im Norden und Osten schließt das Naturschutzgebiet „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ an. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an den „Hegestrich“ an.

Das Plangebiet besteht aus 11 Flurstücken. Die beantragte Flächenkulisse befindet sich gemäß Karte zur SPA innerhalb des Potenzials der 1. und 2. Priorität im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB und umfasst eine Fläche von ca. 9 ha.

Auf diesem landwirtschaftlich genutzten Plangebiet möchte ein Projektier aus Bünde ein Solarkraftwerk zur regenerativen Erzeugung von elektrischer Energie gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichten.

Vor diesem Hintergrund hat der Projektierer mit Schreiben vom 01.12.2023 den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die geplante Errichtung eines Solarparks gestellt. Dabei wird angestrebt den derzeitig dargestellten Zuschnitt des Geltungsbereichs im weiteren Verfahren noch um Kernflächen zu erweitern.

Die maximale Ausnutzung ist mit 0,8 geplant. Die Vorhabenträgerin plant eine bodennahe Aufständigung von PV-Modulen. Die Unterkonstruktion wird im Boden verankert, dauerhafte Fundamente werden nicht benötigt. Die Neigung der Module soll zwischen 8° und 15 ° ohne Nachführung gewählt werden. Die genaue Gestaltung des Solarparks, Höhe sowie Anzahl der Module wird im Bauleitplanverfahren entwickelt. Um wie im Klimaaktionsplan gefordert (s.o.) Solar-Freiflächenanlagen als Biodiversitätstrittsteine anzulegen, liegt eine Empfehlung zur Umsetzung des Naturschutzbeirats im Anhang bei. Diese wird dem Projektierer mitgegeben.

Aufgrund der Lage und Nicht-Privilegierung dieser Nutzung im planungsrechtlichen Außenbereich und dem Bezug zum EEG ist die Aufstellung eines vorbereitenden und eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Nach der Planungsintention soll das Gebiet zu einem Gebiet für regenerative Energieerzeugung entwickelt werden. Es haben hierzu bereits Vorgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz sowie der Unteren Naturschutzbehörde, stattgefunden.

Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird ein mit der Universitätsstadt Marburg abgestimmtes Konzept (Vorhaben- und Erschließungsplan), sowie ein Durchführungsvertrag, der den Projektierer zur Übernahme aller anfallenden Kosten, ggf. für die erforderliche Erschließungsmaßnahme gemäß § 12 BauGB, verpflichtet, sein. Des Weiteren wird im Durchführungsvertrag das Teilhabe-Projekt, das über die Mindest-Zuwendung gem. EEG

hinausgehen soll, festzulegen sein. Der Projektierer beschreibt mehrere Ansätze: Einer Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG 2023 steht man grundsätzlich offen gegenüber. Darüber hin aus gibt es eine bestehende Vereinbarung mit den Stadtwerken Marburg, diesen fertigentwickelte Anteile des Solarparks kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen. Somit können sich auch Privatpersonen an dem Solarpark beteiligen. Entsprechende Vereinbarungen zur Beteiligung wurden mit den Stadtwerken Marburg bereits getroffen.

Die im Text zur SPA geforderte Prüfung der „weichen“ Kriterien ist um die zwei Punkte „Zugriff auf die Fläche“ und „Energieeinspeisung“ beruhend auf dem § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB ergänzt worden.

Die Kriterien-Prüfung hat keine planungsrechtlichen Besonderheiten ergeben. Der Projektierer hat nachgewiesen Zugriff auf die beantragte Fläche zu haben, sowie Kapazitäten zur Einspeisung bei dem Netzbetreiber EAM reserviert zu haben. Der Projektierer hat somit dargelegt, das Vorhaben umsetzen zu können.

Gemäß SPA wird zu jedem Aufstellungsbeschluss auch ein Monitoring für die beantragte Solar-Freiflächenanlage erfolgen. Dieses ist so angelegt, dass es mit jedem weiteren Aufstellungsbeschluss wächst, um einen stetigen Abgleich bis zur Zielerreichung der Obergrenze von 92 ha zu haben.

Der gestellte Antrag und das dargelegte Vorgehen entspricht den Umsetzungsschritten, wie sie im Beschluss zur SPA enthalten sind.

Verfahrensweg

Nach positiver Beschlussfassung über den Einleitungsbeschluss durch den Magistrat, voraussichtlich in der Sitzung am 11.12.2023, soll nun der entsprechende Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans gefasst werden.

Im Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist im Zuge der Bebauungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Solarparks zur regenerativen Energieerzeugung geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten für die Universitätsstadt Marburg. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes samt Umweltbericht und Gutachten inklusive Kostenübernahme werden durch den Projektierer übernommen. Die Umsetzung der Planung (Erschließung, Bau und Ausgleich) erfolgt durch den Projektierer. Die Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz, übernimmt die Verfahrensbetreuung.

Dr. Michael Kopatz

Stadtrat

Anlage/n

- 1 1 Übersichtsplan Geltungsbereich
- 2 2 Empfehlungen des NatSchBR
- 3 3 Ausschnitt aus der SPA
- 4 4 Flächenmonitoring

Hermershausen

Haddamshausen



Übersichtsplan zur Flächennutzungsplan-Änderung
Nr. 21/3 "Solarpark Hermershausen / Haddamshausen"
der Universitätsstadt Marburg

Empfehlungen des Naturschutzbeirates der Stadt Marburg zu Anlage und Betrieb von Freiflächenanlagen für Photovoltaik

Die verstärkte Nutzung der Solarenergie ist ein wichtiger Baustein im Zuge des Ausbaues der erneuerbaren Energie. Mit der verstärkten Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien bei der Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) besteht eine gute Möglichkeit neben dem wichtigen Beitrag zum Klimaschutz auch die Biodiversität zu verbessern.

Mit Beschluss vom 18.11.2022 hat die Stadt Marburg die Solarpotenzialanalyse auf den Weg gebracht und die Absicht erklärt, 92 ha Freiflächen-Photovoltaik im Jahr 2030 zu erreichen. Diese „sollen möglichst als **Biodiversitätsstrittsteine** angelegt werden“. Die Definition hierfür ist lt. Beschlussvorlage die Entwicklung zu Flächen mit einer „herausragende(n) Funktion im Hinblick auf Biodiversität“.

Aus Sicht des Naturschutzbeirates der Stadt Marburg (NatSchBR) knüpft sich an diese allgemein gehaltene Vorgabe eine Reihe von Ausgestaltungs- und Betriebsmöglichkeiten, um bei und nach Erstellung der PV-Anlagen diesem Anspruch gerecht zu werden. Die folgenden **Leitlinien und Empfehlungen** sollen als Handreichungen gesehen werden, um die Beurteilungskriterien des NatSchBR bei konkreten Projektumsetzungen transparent zu machen.

Allgemeine Hinweise

Dem NatSchBR ist bewusst, dass es keine einheitliche und für alle Projekte gleichsinnige Bewertungslinie gibt.

Dies betrifft zum Beispiel die Wahl der **Abstände der** zu installierenden **Modulreihen** (also Quotient PV-Fläche/Projektfläche): hier kann unter Umständen eine enge Stellung und damit geringe Flächeninanspruchnahme je nach Landschaftsausstattung Vorteile bieten gegenüber einer weiten Stellung mit großer Flächeninanspruchnahme.

Die naturschutzfachliche Beurteilung des Einzelfalls über eine konkrete Ausgestaltung lehnt sich an die folgenden Empfehlungen an. Für eine enge Abstimmung während Planung und Bau der Anlagen ist in jedem Fall ein **ökologische Baubegleitung** vorzusehen.

Zur Gegensteuerung von möglichen Fehlentwicklungen ist gutachterlich ein **Monitoring** durchzuführen.

Bau und Ausgestaltung der Anlage

- Möglichst geringe Versiegelung der Fläche (maximal 2 %, inkl. aller Gebäudeteile).
- Verwendung von möglichst reflexionsarmem Material für die Module sowie möglichst lärmarmen Transformatoren.
- Ausreichende Abstände zwischen den Modulreihen einhalten.
 - dies ist essentiell für die Eignung der Flächen für Heuschrecken und Vögel, z.B. nimmt die Feldlerche Solarparks nur bei hinreichend offener Fläche als Brutgebiet an;
 - Die Wahl des Reihenabstandes in Bezug auf Zielarten/-system ist wissenschaftlich untersucht und durch Modellrechnungen für eine konkrete Planung übertragbar; wir empfehlen zur konkreten Ausgestaltung die Erkenntnisse der im Anhang verwendeten Literatur!

Artenschutz

- stets Berücksichtigung regionaler Besonderheiten: flächenspezifische Entscheidung je nach Zielart/-system.
 - Biodiversitäts-Ziele formulieren und an Zielarten ausrichten (z.B. für Feldlerche: größere offene Flächen, für Wildkatze: Biotopverbund ermöglichen).
- Brut- und Niststätten wildlebender Vögel schützen.
 - Vorhandene Feldgehölze und Heckenstrukturen erhalten bzw. einplanen;
 - Alle Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit.
- Flächenaufwertung durch Sonderstrukturen: z.B. Anlage von Altholz- und/oder Lesesteinhaufen für Amphibien, Reptilien, etc., ggf. als Kompensation.

- Einzäunung der Anlage.
 - Bodenfreiheit durch eine Höhe der Zaununterkante von 10–15 cm zur Verringerung der Barrierewirkung für kleine bis mittelgroße Säuger wie Feldhase, Fuchs oder Dachs;
 - Kein Einbau von bodennahem Stacheldraht;
 - Verwendung von unauffälligem, für Wildtiere ungefährlichem Zaundesign.
- Begrünung der Flächen durch Regio-Saatgut.
 - Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der örtlichen Pflanzenarten sowie der an sie angepassten Tierpopulationen geleistet werden. Die Verwendung von Standardsaatgutmischungen ist zu vermeiden.
- Bei besonders großen Anlagen bzw. im Bereich von Wanderkorridoren Querungshilfen für Großsäuger vorsehen; Mindestbreite 30-50 m mit Anpflanzungen als Leitlinie.
- Verzicht auf die Befestigung von Fahrwegen; wenn nicht vermeidbar, Anlage als Schotterrasen zur Sicherung von Lebensraum und Orientierung für wandernde Insekten wie z. B. Heuschrecken oder Laufkäfer.

Landschaftsbild

- Landschaft: Einbinden der PV-Anlage durch Heckenpflanzungen
 - Reduzierung der Störung des Landschaftsbildes
 - Erhöhung des Erholungswertes
 - Nahrungshabitat sowie als Brutplatz für Gebüsch- und Heckenbrüter.
- statt Hecke auch Blühstreifen ermöglichen.

Betrieb der Anlage

- Beweidung, Mahd, Blühflächen, Brache: flächenspezifisch je nach Zielarten/-vorstellung
- Beweidung durch Schafe
 - Vorteil gegenüber Mahd: kein plötzliches Entfernen des Aufwuchses
 - Angemessene Tier-Besatzdichte, extensive Beweidung, keine Dauerweide.
- Mahd
 - Spezifischer Mahd-Zeitpunkt: Garantie der Samenbildung der Blühpflanzen zur Sicherung der Artenvielfalt
 - Schutz bodenbrütender Vogelarten
 - Abschnittsweise Mahd zum Schutz der Herbivorenfauna und Verlängerung des Blühangebots (insb. wirbelloser Arten).
 - Kein Mulchen, Abtransport des Mahdguts zur Aushagerung ehemaliger Ackerflächen.
- Kein Düngereinsatz und chemische Beikrautbekämpfung
- keine Chemikalien zur Modulreinigung
- Nachweis der Wirksamkeit der Flächenpflege durch Vorhabensträger
- Nachweis der Sicherstellung, dass Anlage vollständig zurückgebaut werden kann.

Literatur

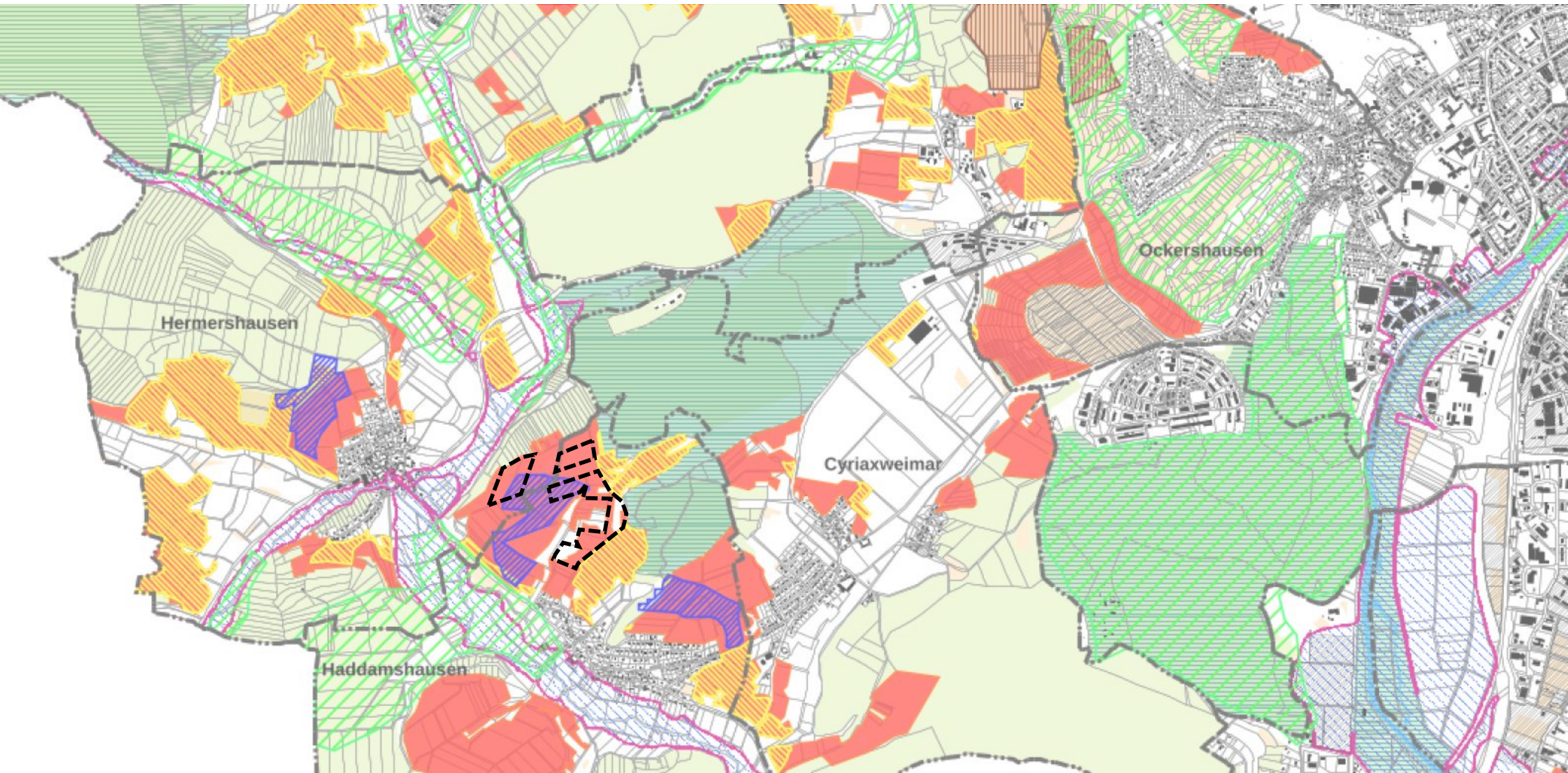
Knegt, C., van Wijngaarden, K., Verweij, P. Soons, M. (2021): Ecological impacts of ground-mounted solar parks on local vegetation - vegetation, soil, and microclimate in thirteen solar parks in the Netherlands. *Landschap* 38: 81-88.

https://dspace.library.uu.nl/bitstream/handle/1874/414203/2021_2_Knegt80_89.pdf?sequence=2&isAllowed=y

Niessen H, Niessen R, Jessen J (o.J.) BioDiv-PV und extensive Agri-PV Konzepte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. <https://www.wattmanufactur.de/>

Peschel T, Peschel R (2023) Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 2. doi: 10.1399/NuL.2023.02.01

Ausschnitt aus der SolarPotenzialAnalyse – Eintragung Geltungsbereich



SolarPotentialAnalyse - Flächen-Monitoring zum Aufstellungsbeschluss eines jeden Bebauungsplanes

Antragstellung	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße
30.11.2023	Solarpark Hermers- /Haddamshausen am Martinsberg	Hermershausen, Flur 5, FIST. 94- 96 Haddamshausen, Flur 1 FIST. 13, 20, 22, 24, 25, 28/3, 29/2, 30	ca. 9 ha
01.12.2023	Solarpark Ginseldorf am Dingelberg	Ginseldorf, Flur 3, FIST. 84/4- 86/4, 6, 7, 8, 82/29, 22-28, 30, 31, 32/1, 34-39	ca. 11 ha

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1638/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.12.2023
Dezernat:	IV	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz	
Sachbearbeitung:	Nützel, Bernd; Berkenkamp, Florian	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Bau- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21/6 „Solarpark Hermers- und Haddamshausen am Martinsberg“ in den Stadtteilen Hermers- und Haddamshausen der Universitätsstadt Marburg gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Für den im Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21/6 „Solarpark Hermers- und Haddamshausen am Martinsberg“ der Universitätsstadt Marburg, Stadtteile Hermers- und Haddamshausen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.11.2022 den Beschluss zur SolarPotenzialAnalyse (SPA) gefasst (VO/0947/2022). Die SPA ist als städtebauliches Entwicklungskonzept für die Weiterentwicklung von Freiflächensolaranlagen im Außenbereich gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden. Der Beschluss gründet sich auf dem Klimaaktionsplan 2030, der folgendes Ziel erläutert:

Bis zum Jahr 2030 sollen auf allen geeigneten Flächen im Außenbereich Photovoltaikanlagen

installiert werden. Freiflächenanlagen sollten möglichst als Biodiversitätstrittsteine angelegt werden.

Das Plangebiet befindet sich am Martinsberg an der Gemarkungsgrenze zwischen Hermershausen und Haddamshausen und wird von dem von der L3387 Richtung K69 verlaufenden Wirtschaftsweg geteilt. Dabei legt sich der Geltungsbereich um eine Kompensationsfläche (Verfahrensnummer 27943). Südwestlich wird der Geltungsbereich von der L3387 eingefasst, im Norden und Osten schließt das Naturschutzgebiet „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ an. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an den „Hegestrich“ an.

Das Plangebiet besteht aus 11 Flurstücken. Die beantragte Flächenkulisse befindet sich gemäß Karte zur SPA innerhalb des Potenzials der 1. und 2. Priorität im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB und umfasst eine Fläche von ca. 9 ha.

Auf diesem landwirtschaftlich genutzten Plangebiet möchte ein Projektier aus Bünde ein Solarkraftwerk zur regenerativen Erzeugung von elektrischer Energie gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichten.

Vor diesem Hintergrund hat der Projektierer mit Schreiben vom 01.12.2023 den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die geplante Errichtung eines Solarparks gestellt. Dabei wird angestrebt den derzeitig dargestellten Zuschnitt des Geltungsbereichs im weiteren Verfahren noch um Kernflächen zu erweitern.

Die maximale Ausnutzung ist mit 0,8 geplant. Die Vorhabenträgerin plant eine bodennahe Aufständigung von PV-Modulen. Die Unterkonstruktion wird im Boden verankert, dauerhafte Fundamente werden nicht benötigt. Die Neigung der Module soll zwischen 8° und 15 ° ohne Nachführung gewählt werden. Die genaue Gestaltung des Solarparks, Höhe sowie Anzahl der Module wird im Bauleitplanverfahren entwickelt. Um wie im Klimaaktionsplan gefordert (s.o.) Solar-Freiflächenanlagen als Biodiversitätstrittsteine anzulegen, liegt eine Empfehlung zur Umsetzung des Naturschutzbeirats im Anhang bei. Diese wird dem Projektierer mitgegeben.

Aufgrund der Lage und Nicht-Privilegierung dieser Nutzung im planungsrechtlichen Außenbereich und dem Bezug zum EEG ist die Aufstellung eines vorbereitenden und eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Nach der Planungsintention soll das Gebiet zu einem Gebiet für regenerative Energieerzeugung entwickelt werden. Es haben hierzu bereits Vorgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz sowie der Unteren Naturschutzbehörde, stattgefunden.

Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird ein mit der Universitätsstadt Marburg abgestimmtes Konzept (Vorhaben- und Erschließungsplan), sowie ein Durchführungsvertrag, der den Projektierer zur Übernahme aller anfallenden Kosten, ggf. für die erforderliche Erschließungsmaßnahme gemäß § 12 BauGB, verpflichtet, sein. Des Weiteren wird im

Durchführungsvertrag das Teilhabe-Projekt, das über die Mindest-Zuwendung gem. EEG hinausgehen soll, festzulegen sein. Der Projektierer beschreibt mehrere Ansätze: Einer Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG 2023 steht man grundsätzlich offen gegenüber. Darüber hinaus gibt es eine bestehende Vereinbarung mit den Stadtwerken Marburg, diesen fertigentwickelte Anteile des Solarparks kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen. Somit können sich auch Privatpersonen an dem Solarpark beteiligen. Entsprechende Vereinbarungen zur Beteiligung wurden mit den Stadtwerken Marburg bereits getroffen.

Die im Text zur SPA geforderte Prüfung der „weichen“ Kriterien ist um die zwei Punkte „Zugriff auf die Fläche“ und „Energieeinspeisung“ beruhend auf dem § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB ergänzt worden.

Die Kriterien-Prüfung hat keine planungsrechtlichen Besonderheiten ergeben. Der Projektierer hat nachgewiesen Zugriff auf die beantragte Fläche zu haben, sowie Kapazitäten zur Einspeisung bei dem Netzbetreiber EAM reserviert zu haben. Der Projektierer hat somit dargelegt, das Vorhaben umsetzen zu können.

Gemäß SPA wird zu jedem Aufstellungsbeschluss auch ein Monitoring für die beantragte Solar-Freiflächenanlage erfolgen. Dieses ist so angelegt, dass es mit jedem weiteren Aufstellungsbeschluss wächst, um einen stetigen Abgleich bis zur Zielerreichung der Obergrenze von 92 ha zu haben.

Der gestellte Antrag und das dargelegte Vorgehen entspricht den Umsetzungsschritten, wie sie im Beschluss zur SPA enthalten sind.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten für die Universitätsstadt Marburg. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes samt Umweltbericht und Gutachten inklusive Kostenübernahme werden durch den Projektierer übernommen. Die Umsetzung der Planung (Erschließung, Bau und Ausgleich) erfolgt durch den Projektierer. Die Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz, übernimmt die Verfahrensbetreuung.

Dr. Michael Kopatz

Stadtrat

Anlage/n

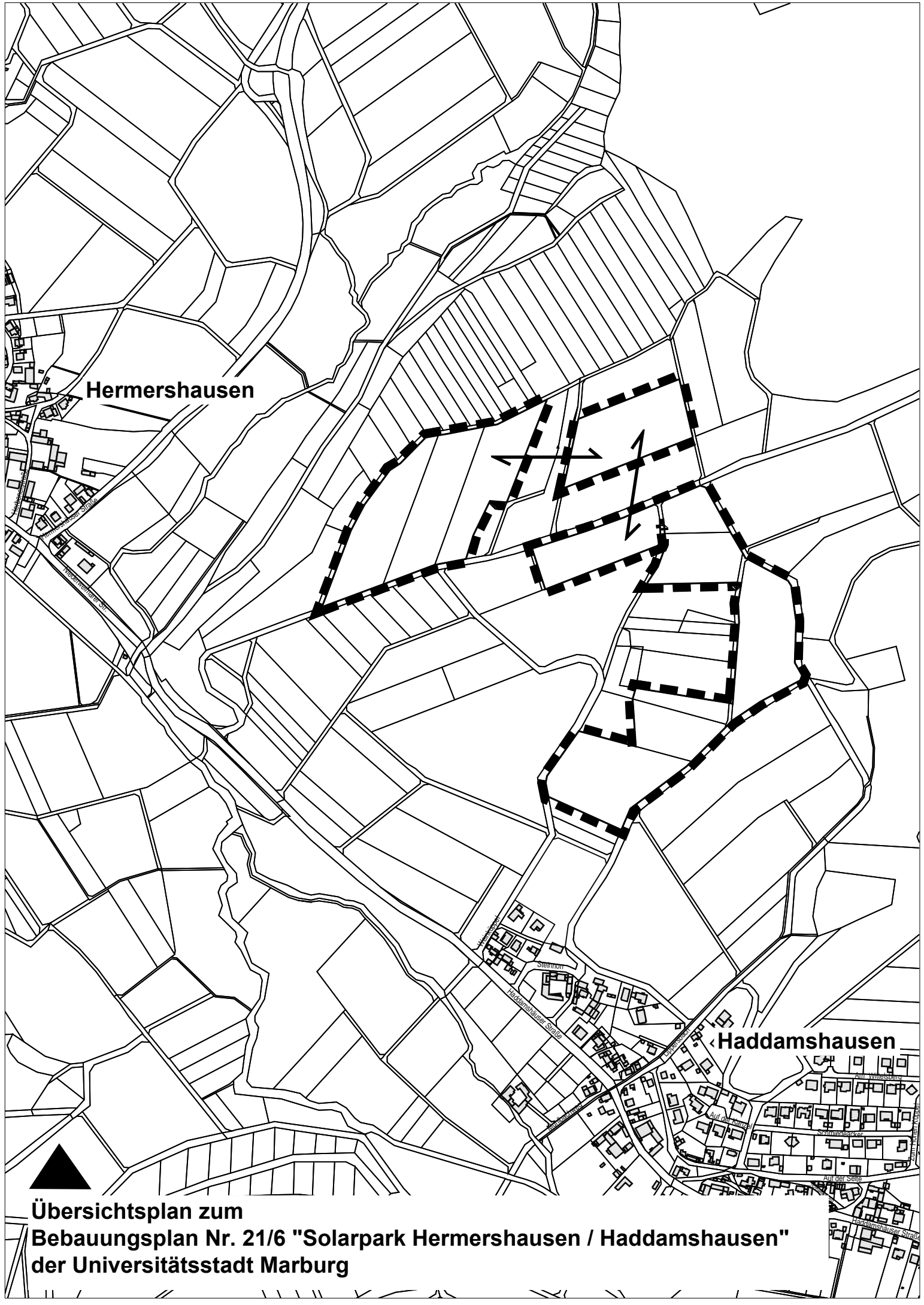
- 1 1 Übersichtsplan Geltungsbereich
- 2 2 Empfehlungen des NatSchBR
- 3 3 Ausschnitt aus der SPA

Hermershausen

Haddamshausen



Übersichtsplan zum
Bebauungsplan Nr. 21/6 "Solarpark Hermershausen / Haddamshausen"
der Universitätsstadt Marburg



Empfehlungen des Naturschutzbeirates der Stadt Marburg zu Anlage und Betrieb von Freiflächenanlagen für Photovoltaik

Die verstärkte Nutzung der Solarenergie ist ein wichtiger Baustein im Zuge des Ausbaues der erneuerbaren Energie. Mit der verstärkten Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien bei der Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) besteht eine gute Möglichkeit neben dem wichtigen Beitrag zum Klimaschutz auch die Biodiversität zu verbessern.

Mit Beschluss vom 18.11.2022 hat die Stadt Marburg die Solarpotenzialanalyse auf den Weg gebracht und die Absicht erklärt, 92 ha Freiflächen-Photovoltaik im Jahr 2030 zu erreichen. Diese „sollen möglichst als **Biodiversitätsstrittsteine** angelegt werden“. Die Definition hierfür ist lt. Beschlussvorlage die Entwicklung zu Flächen mit einer „herausragende(n) Funktion im Hinblick auf Biodiversität“.

Aus Sicht des Naturschutzbeirates der Stadt Marburg (NatSchBR) knüpft sich an diese allgemein gehaltene Vorgabe eine Reihe von Ausgestaltungs- und Betriebsmöglichkeiten, um bei und nach Erstellung der PV-Anlagen diesem Anspruch gerecht zu werden. Die folgenden **Leitlinien und Empfehlungen** sollen als Handreichungen gesehen werden, um die Beurteilungskriterien des NatSchBR bei konkreten Projektumsetzungen transparent zu machen.

Allgemeine Hinweise

Dem NatSchBR ist bewusst, dass es keine einheitliche und für alle Projekte gleichsinnige Bewertungslinie gibt.

Dies betrifft zum Beispiel die Wahl der **Abstände der** zu installierenden **Modulreihen** (also Quotient PV-Fläche/Projektfläche): hier kann unter Umständen eine enge Stellung und damit geringe Flächeninanspruchnahme je nach Landschaftsausstattung Vorteile bieten gegenüber einer weiten Stellung mit großer Flächeninanspruchnahme.

Die naturschutzfachliche Beurteilung des Einzelfalls über eine konkrete Ausgestaltung lehnt sich an die folgenden Empfehlungen an. Für eine enge Abstimmung während Planung und Bau der Anlagen ist in jedem Fall ein **ökologische Baubegleitung** vorzusehen.

Zur Gegensteuerung von möglichen Fehlentwicklungen ist gutachterlich ein **Monitoring** durchzuführen.

Bau und Ausgestaltung der Anlage

- Möglichst geringe Versiegelung der Fläche (maximal 2 %, inkl. aller Gebäudeteile).
- Verwendung von möglichst reflexionsarmem Material für die Module sowie möglichst lärmarmen Transformatoren.
- Ausreichende Abstände zwischen den Modulreihen einhalten.
 - dies ist essentiell für die Eignung der Flächen für Heuschrecken und Vögel, z.B. nimmt die Feldlerche Solarparks nur bei hinreichend offener Fläche als Brutgebiet an;
 - Die Wahl des Reihenabstandes in Bezug auf Zielarten/-system ist wissenschaftlich untersucht und durch Modellrechnungen für eine konkrete Planung übertragbar; wir empfehlen zur konkreten Ausgestaltung die Erkenntnisse der im Anhang verwendeten Literatur!

Artenschutz

- stets Berücksichtigung regionaler Besonderheiten: flächenspezifische Entscheidung je nach Zielart/-system.
 - Biodiversitäts-Ziele formulieren und an Zielarten ausrichten (z.B. für Feldlerche: größere offene Flächen, für Wildkatze: Biotopverbund ermöglichen).
- Brut- und Niststätten wildlebender Vögel schützen.
 - Vorhandene Feldgehölze und Heckenstrukturen erhalten bzw. einplanen;
 - Alle Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit.
- Flächenaufwertung durch Sonderstrukturen: z.B. Anlage von Altholz- und/oder Lesesteinhäufen für Amphibien, Reptilien, etc., ggf. als Kompensation.

- Einzäunung der Anlage.
 - Bodenfreiheit durch eine Höhe der Zaununterkante von 10–15 cm zur Verringerung der Barrierewirkung für kleine bis mittelgroße Säuger wie Feldhase, Fuchs oder Dachs;
 - Kein Einbau von bodennahem Stacheldraht;
 - Verwendung von unauffälligem, für Wildtiere ungefährlichem Zaundesign.
- Begrünung der Flächen durch Regio-Saatgut.
 - Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der örtlichen Pflanzenarten sowie der an sie angepassten Tierpopulationen geleistet werden. Die Verwendung von Standardsaatgutmischungen ist zu vermeiden.
- Bei besonders großen Anlagen bzw. im Bereich von Wanderkorridoren Querungshilfen für Großsäuger vorsehen; Mindestbreite 30-50 m mit Anpflanzungen als Leitlinie.
- Verzicht auf die Befestigung von Fahrwegen; wenn nicht vermeidbar, Anlage als Schotterrasen zur Sicherung von Lebensraum und Orientierung für wandernde Insekten wie z. B. Heuschrecken oder Laufkäfer.

Landschaftsbild

- Landschaft: Einbinden der PV-Anlage durch Heckenpflanzungen
 - Reduzierung der Störung des Landschaftsbildes
 - Erhöhung des Erholungswertes
 - Nahrungshabitat sowie als Brutplatz für Gebüsch- und Heckenbrüter.
- statt Hecke auch Blühstreifen ermöglichen.

Betrieb der Anlage

- Beweidung, Mahd, Blühflächen, Brache: flächenspezifisch je nach Zielarten/-vorstellung
- Beweidung durch Schafe
 - Vorteil gegenüber Mahd: kein plötzliches Entfernen des Aufwuchses
 - Angemessene Tier-Besatzdichte, extensive Beweidung, keine Dauerweide.
- Mahd
 - Spezifischer Mahd-Zeitpunkt: Garantie der Samenbildung der Blühpflanzen zur Sicherung der Artenvielfalt
 - Schutz bodenbrütender Vogelarten
 - Abschnittsweise Mahd zum Schutz der Herbivorenfauna und Verlängerung des Blühangebots (insb. wirbelloser Arten).
 - Kein Mulchen, Abtransport des Mahdguts zur Aushagerung ehemaliger Ackerflächen.
- Kein Düngereinsatz und chemische Beikrautbekämpfung
- keine Chemikalien zur Modulreinigung
- Nachweis der Wirksamkeit der Flächenpflege durch Vorhabensträger
- Nachweis der Sicherstellung, dass Anlage vollständig zurückgebaut werden kann.

Literatur

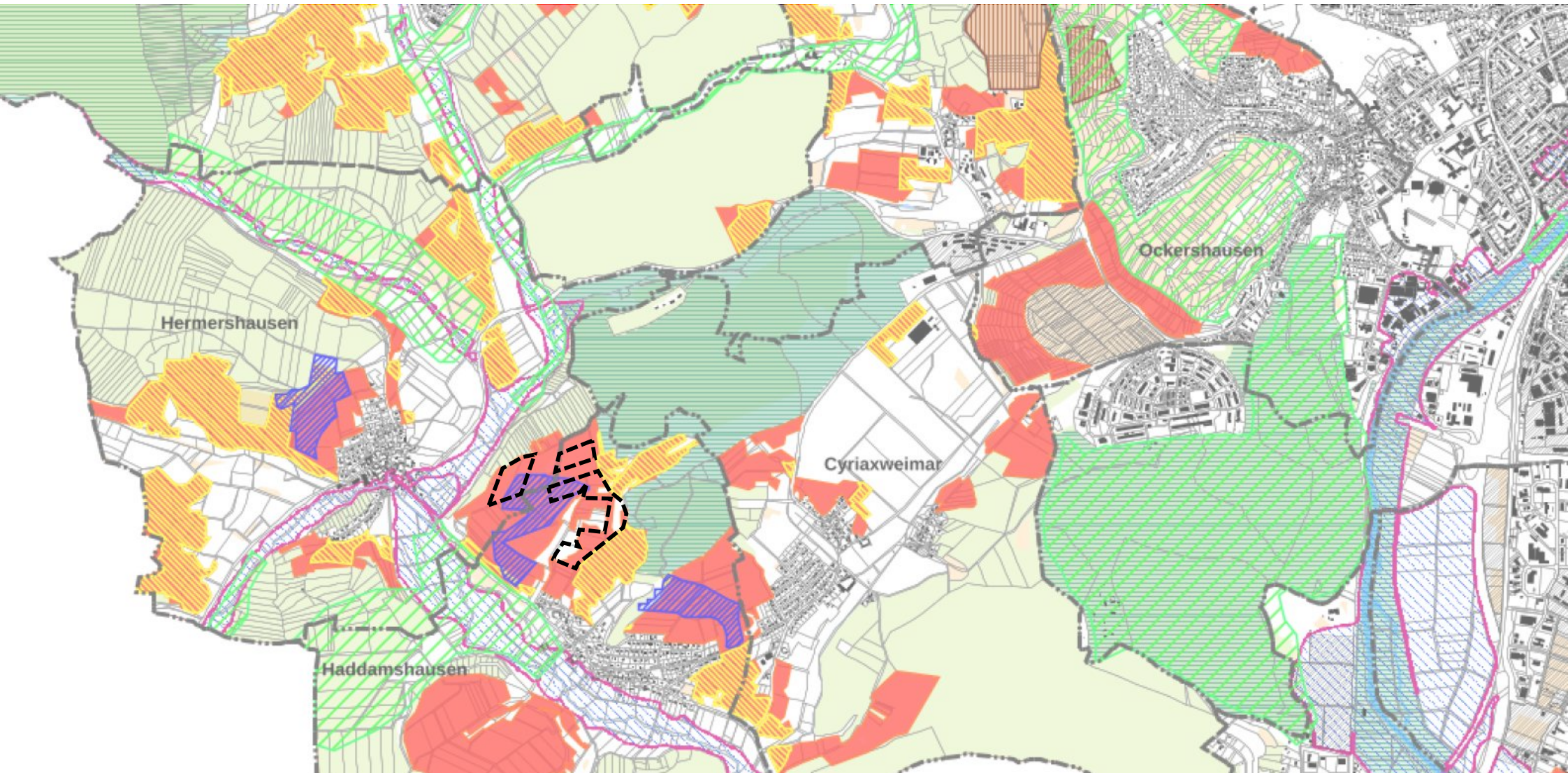
Knegt, C., van Wijngaarden, K., Verweij, P. Soons, M. (2021): Ecological impacts of ground-mounted solar parks on local vegetation - vegetation, soil, and microclimate in thirteen solar parks in the Netherlands. *Landschap* 38: 81-88.

https://dSPACE.library.uu.nl/bitstream/handle/1874/414203/2021_2_Knegt80_89.pdf?sequence=2&isAllowed=y

Niessen H, Niessen R, Jessen J (o.J.) BioDiv-PV und extensive Agri-PV Konzepte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. <https://www.wattmanufactur.de/>

Peschel T, Peschel R (2023) Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 2. doi: 10.1399/NuL.2023.02.01

Ausschnitt aus der SolarPotenzialAnalyse – Eintragung Geltungsbereich



SolarPotentialAnalyse - Flächen-Monitoring zum Aufstellungsbeschluss eines jeden Bebauungsplanes

Antragstellung	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße
30.11.2023	Solarpark Hermers- /Haddamshausen am Martinsberg	Hermershausen, Flur 5, FIST. 94- 96 Haddamshausen, Flur 1 FIST. 13, 20, 22, 24, 25, 28/3, 29/2, 30	ca. 9 ha
01.12.2023	Solarpark Ginseldorf am Dingelberg	Ginseldorf, Flur 3, FIST. 84/4- 86/4, 6, 7, 8, 82/29, 22-28, 30, 31, 32/1, 34-39	ca. 11 ha

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1640/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.12.2023
Dezernat:	IV	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz	
Sachbearbeitung:	Nützel, Bernd; Berkenkamp, Florian	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Bau- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg

Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 12/3 „Solarpark Ginseldorf am Dingelberg“ im Stadtteil Ginseldorf der Universitätsstadt Marburg gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Für den im Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich wird die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Nr. 12/3 „Solarpark Ginseldorf am Dingelberg“ der Universitätsstadt Marburg, Stadtteil Ginseldorf, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.11.2022 den Beschluss zur SolarPotentialAnalyse (SPA) gefasst (VO/0947/2022). Die SPA ist als städtebauliches Entwicklungskonzept für die Weiterentwicklung von Freiflächensolaranlagen im Außenbereich gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden. Der Beschluss gründet sich auf dem Klimaaktionsplan 2030, der folgendes Ziel erläutert:

Bis zum Jahr 2030 sollen auf allen geeigneten Flächen im Außenbereich Photovoltaikanlagen installiert werden. Freiflächenanlagen sollten möglichst als Biodiversitätstrittsteine angelegt

werden.

Das Plangebiet befindet sich unterhalb des Dingelbergs an der Gemarkungsgrenze zwischen der Universitätsstadt Marburg und Kirchhain. Dabei wird es von Wald- und Gehölzstrukturen im Süden und Osten begrenzt. Im Westen schließen Gründlandflächen an, welche durch einen Wirtschaftsweg vom Plangebiet getrennt liegen. Im direkten Anschluss im Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet wird im oberen Bereich durch Wirtschaftswege von Osten nach Westen durchschnitten.

Das Plangebiet besteht aus 32 Flurstücken. Die beantragte Flächenkulisse befindet sich gemäß Karte zur SPA innerhalb des Potenzials der 2. Priorität im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB und umfasst eine Fläche von ca. 11 ha.

Auf diesem landwirtschaftlich genutzten Plangebiet möchte ein Projektier aus Bünde ein Solarkraftwerk zur regenerativen Erzeugung von elektrischer Energie gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichten.

Vor diesem Hintergrund hat der Projektierer mit Schreiben vom 01.12.2023 den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die geplante Errichtung eines Solarparks gestellt. Die maximale Ausnutzung ist mit 0,8 geplant. Die Vorhabenträgerin plant eine bodennahe Aufständigung von PV-Modulen. Die Unterkonstruktion wird im Boden verankert, dauerhafte Fundamente werden nicht benötigt. Die Neigung der Module soll zwischen 8° und 15 ° ohne Nachführung gewählt werden. Die genaue Gestaltung des Solarparks, Höhe sowie Anzahl der Module wird im Bauleitplanverfahren entwickelt. Um wie im Klimaaktionsplan gefordert (s.o.) Solar-Freiflächenanlagen als Biodiversitätstrittsteine anzulegen, liegt eine Empfehlung zur Umsetzung des Naturschutzbeirats im Anhang bei. Diese wird dem Projektierer mitgegeben.

Aufgrund der Lage und Nicht-Privilegierung dieser Nutzung im planungsrechtlichen Außenbereich und dem Bezug zum EEG ist die Aufstellung eines vorbereitenden und eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Nach der Planungsintention soll das Gebiet zu einem Gebiet für regenerative Energieerzeugung entwickelt werden. Es haben hierzu bereits Vorgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz sowie der Unteren Naturschutzbehörde, stattgefunden.

Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird ein mit der Universitätsstadt Marburg abgestimmtes Konzept (Vorhaben- und Erschließungsplan), sowie ein Durchführungsvertrag, der den Projektierer zur Übernahme aller anfallenden Kosten, ggf. für die erforderliche Erschließungsmaßnahme gemäß § 12 BauGB, verpflichtet, sein. Des Weiteren wird im Durchführungsvertrag das Teilhabe-Projekt, das über die Mindest-Zuwendung gem. EEG hinausgehen soll, festzulegen sein. Der Projektierer beschreibt mehrere Ansätze: Einer Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG 2023 steht man grundsätzlich offen gegenüber. Darüber hin aus gibt es

eine bestehende Vereinbarung mit den Stadtwerken Marburg, diesen fertigentwickelte Anteile des Solarparks kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen. Somit können sich auch Privatpersonen an dem Solarpark beteiligen. Entsprechende Vereinbarungen zur Beteiligung wurden mit den Stadtwerken Marburg bereits getroffen.

Die im Text zur SPA geforderte Prüfung der „weichen“ Kriterien ist um die zwei Punkte „Zugriff auf die Fläche“ und „Energieeinspeisung“ beruhend auf dem § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB ergänzt worden.

Die Kriterien-Prüfung hat keine planungsrechtlichen Besonderheiten ergeben. Der Projektierer hat nachgewiesen Zugriff auf die beantragte Fläche zu haben, sowie Kapazitäten zur Einspeisung bei dem Netzbetreiber EAM reserviert zu haben. Der Projektierer hat somit dargelegt, das Vorhaben umsetzen zu können.

Gemäß SPA wird zu jedem Aufstellungsbeschluss auch ein Monitoring für die beantragte Solar-Freiflächenanlage erfolgen. Dieses ist so angelegt, dass es mit jedem weiteren Aufstellungsbeschluss wächst, um einen stetigen Abgleich bis zur Zielerreichung der Obergrenze von 92 ha zu haben.

Der gestellte Antrag und das dargelegte Vorgehen entspricht den Umsetzungsschritten, wie sie im Beschluss zur SPA enthalten sind.

Verfahrensweg

Nach positiver Beschlussfassung über den Einleitungsbeschluss durch den Magistrat, voraussichtlich in der Sitzung am 11.12.2023, soll nun der entsprechende Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans gefasst werden.

Im Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist im Zuge der Bebauungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Solarparks zur regenerativen Energieerzeugung geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten für die Universitätsstadt Marburg. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes samt Umweltbericht und Gutachten inklusive Kostenübernahme werden durch den Projektierer übernommen. Die Umsetzung der Planung (Erschließung, Bau und Ausgleich) erfolgt durch den Projektierer. Die Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz, übernimmt die Verfahrensbetreuung.

Dr. Michael Kopatz

Stadtrat

Anlage/n

- 1 1 Übersichtsplan Geltungsbereich
- 2 2 Empfehlungen des NatSchBR
- 3 3 Ausschnitt aus der SPA
- 4 4 Flächenmonitoring



Ginseldorf



**Übersichtsplan zur
Flächennutzungsplan-Änderung
Nr. 12/3 "Solarpark Ginseldorf"
der Universitätsstadt Marburg**

Empfehlungen des Naturschutzbeirates der Stadt Marburg zu Anlage und Betrieb von Freiflächenanlagen für Photovoltaik

Die verstärkte Nutzung der Solarenergie ist ein wichtiger Baustein im Zuge des Ausbaues der erneuerbaren Energie. Mit der verstärkten Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien bei der Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) besteht eine gute Möglichkeit neben dem wichtigen Beitrag zum Klimaschutz auch die Biodiversität zu verbessern.

Mit Beschluss vom 18.11.2022 hat die Stadt Marburg die Solarpotenzialanalyse auf den Weg gebracht und die Absicht erklärt, 92 ha Freiflächen-Photovoltaik im Jahr 2030 zu erreichen. Diese „sollen möglichst als **Biodiversitätsstrittsteine** angelegt werden“. Die Definition hierfür ist lt. Beschlussvorlage die Entwicklung zu Flächen mit einer „herausragende(n) Funktion im Hinblick auf Biodiversität“.

Aus Sicht des Naturschutzbeirates der Stadt Marburg (NatSchBR) knüpft sich an diese allgemein gehaltene Vorgabe eine Reihe von Ausgestaltungs- und Betriebsmöglichkeiten, um bei und nach Erstellung der PV-Anlagen diesem Anspruch gerecht zu werden. Die folgenden **Leitlinien und Empfehlungen** sollen als Handreichungen gesehen werden, um die Beurteilungskriterien des NatSchBR bei konkreten Projektumsetzungen transparent zu machen.

Allgemeine Hinweise

Dem NatSchBR ist bewusst, dass es keine einheitliche und für alle Projekte gleichsinnige Bewertungslinie gibt.

Dies betrifft zum Beispiel die Wahl der **Abstände der** zu installierenden **Modulreihen** (also Quotient PV-Fläche/Projektfläche): hier kann unter Umständen eine enge Stellung und damit geringe Flächeninanspruchnahme je nach Landschaftsausstattung Vorteile bieten gegenüber einer weiten Stellung mit großer Flächeninanspruchnahme.

Die naturschutzfachliche Beurteilung des Einzelfalls über eine konkrete Ausgestaltung lehnt sich an die folgenden Empfehlungen an. Für eine enge Abstimmung während Planung und Bau der Anlagen ist in jedem Fall ein **ökologische Baubegleitung** vorzusehen.

Zur Gegensteuerung von möglichen Fehlentwicklungen ist gutachterlich ein **Monitoring** durchzuführen.

Bau und Ausgestaltung der Anlage

- Möglichst geringe Versiegelung der Fläche (maximal 2 %, inkl. aller Gebäudeteile).
- Verwendung von möglichst reflexionsarmem Material für die Module sowie möglichst lärmarmen Transformatoren.
- Ausreichende Abstände zwischen den Modulreihen einhalten.
 - dies ist essentiell für die Eignung der Flächen für Heuschrecken und Vögel, z.B. nimmt die Feldlerche Solarparks nur bei hinreichend offener Fläche als Brutgebiet an;
 - Die Wahl des Reihenabstandes in Bezug auf Zielarten/-system ist wissenschaftlich untersucht und durch Modellrechnungen für eine konkrete Planung übertragbar; wir empfehlen zur konkreten Ausgestaltung die Erkenntnisse der im Anhang verwendeten Literatur!

Artenschutz

- stets Berücksichtigung regionaler Besonderheiten: flächenspezifische Entscheidung je nach Zielart/-system.
 - Biodiversitäts-Ziele formulieren und an Zielarten ausrichten (z.B. für Feldlerche: größere offene Flächen, für Wildkatze: Biotopverbund ermöglichen).
- Brut- und Niststätten wildlebender Vögel schützen.
 - Vorhandene Feldgehölze und Heckenstrukturen erhalten bzw. einplanen;
 - Alle Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit.
- Flächenaufwertung durch Sonderstrukturen: z.B. Anlage von Altholz- und/oder Lesesteinhaufen für Amphibien, Reptilien, etc., ggf. als Kompensation.

- Einzäunung der Anlage.
 - Bodenfreiheit durch eine Höhe der Zaununterkante von 10–15 cm zur Verringerung der Barrierewirkung für kleine bis mittelgroße Säuger wie Feldhase, Fuchs oder Dachs;
 - Kein Einbau von bodennahem Stacheldraht;
 - Verwendung von unauffälligem, für Wildtiere ungefährlichem Zaundesign.
- Begrünung der Flächen durch Regio-Saatgut.
 - Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der örtlichen Pflanzenarten sowie der an sie angepassten Tierpopulationen geleistet werden. Die Verwendung von Standardsaatgutmischungen ist zu vermeiden.
- Bei besonders großen Anlagen bzw. im Bereich von Wanderkorridoren Querungshilfen für Großsäuger vorsehen; Mindestbreite 30-50 m mit Anpflanzungen als Leitlinie.
- Verzicht auf die Befestigung von Fahrwegen; wenn nicht vermeidbar, Anlage als Schotterrasen zur Sicherung von Lebensraum und Orientierung für wandernde Insekten wie z. B. Heuschrecken oder Laufkäfer.

Landschaftsbild

- Landschaft: Einbinden der PV-Anlage durch Heckenpflanzungen
 - Reduzierung der Störung des Landschaftsbildes
 - Erhöhung des Erholungswertes
 - Nahrungshabitat sowie als Brutplatz für Gebüsch- und Heckenbrüter.
- statt Hecke auch Blühstreifen ermöglichen.

Betrieb der Anlage

- Beweidung, Mahd, Blühflächen, Brache: flächenspezifisch je nach Zielarten/-vorstellung
- Beweidung durch Schafe
 - Vorteil gegenüber Mahd: kein plötzliches Entfernen des Aufwuchses
 - Angemessene Tier-Besatzdichte, extensive Beweidung, keine Dauerweide.
- Mahd
 - Spezifischer Mahd-Zeitpunkt: Garantie der Samenbildung der Blühpflanzen zur Sicherung der Artenvielfalt
 - Schutz bodenbrütender Vogelarten
 - Abschnittsweise Mahd zum Schutz der Herbivorenfauna und Verlängerung des Blühangebots (insb. wirbelloser Arten).
 - Kein Mulchen, Abtransport des Mahdguts zur Aushagerung ehemaliger Ackerflächen.
- Kein Düngereinsatz und chemische Beikrautbekämpfung
- keine Chemikalien zur Modulreinigung
- Nachweis der Wirksamkeit der Flächenpflege durch Vorhabensträger
- Nachweis der Sicherstellung, dass Anlage vollständig zurückgebaut werden kann.

Literatur

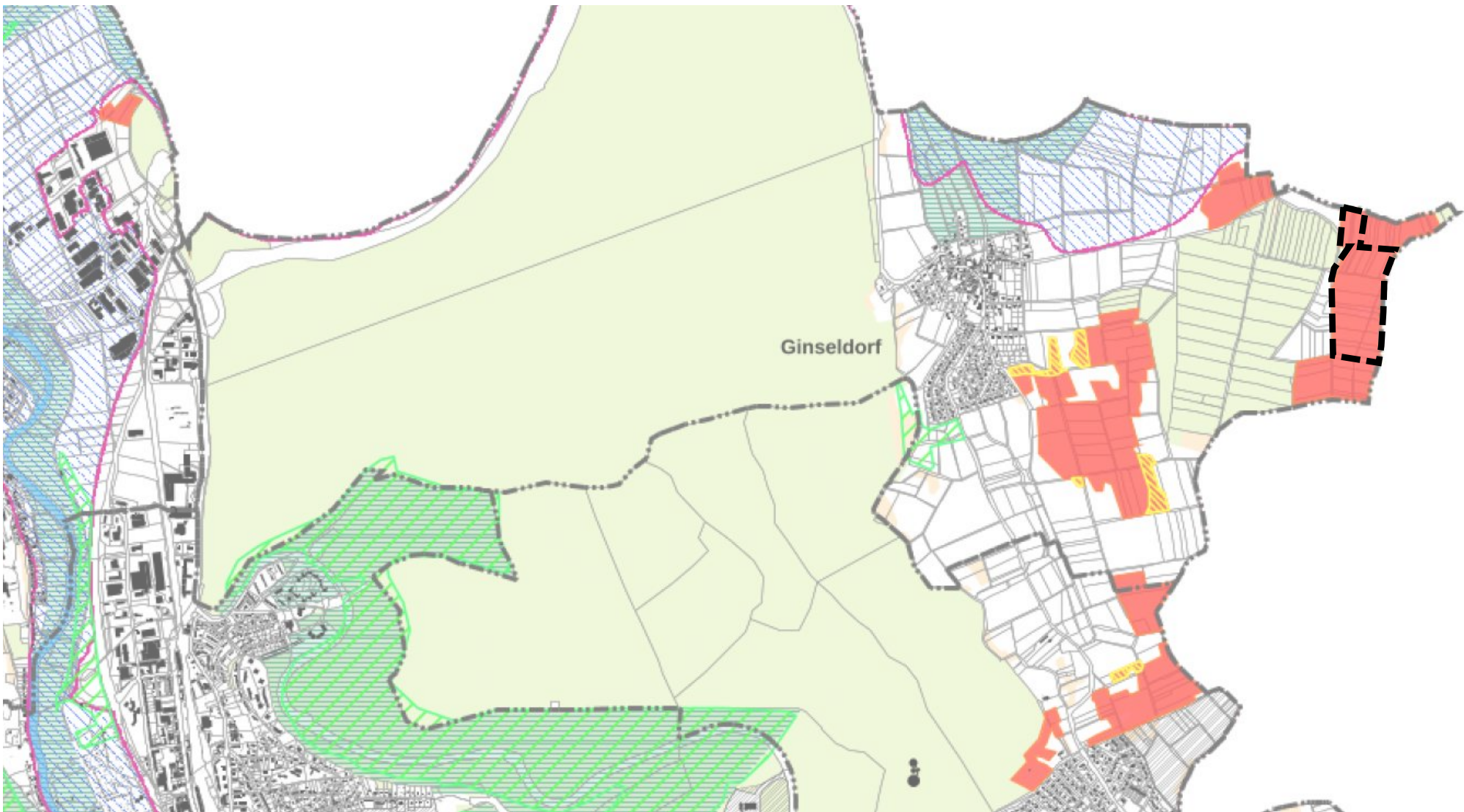
Knegt, C., van Wijngaarden, K., Verweij, P. Soons, M. (2021): Ecological impacts of ground-mounted solar parks on local vegetation - vegetation, soil, and microclimate in thirteen solar parks in the Netherlands. *Landschap* 38: 81-88.

https://dSPACE.library.uu.nl/bitstream/handle/1874/414203/2021_2_Knegt80_89.pdf?sequence=2&isAllowed=y

Niessen H, Niessen R, Jessen J (o.J.) BioDiv-PV und extensive Agri-PV Konzepte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. <https://www.wattmanufactur.de/>

Peschel T, Peschel R (2023) Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 2. doi: 10.1399/NuL.2023.02.01

Ausschnitt aus der SolarPotenzialAnalyse – Eintragung Geltungsbereich



SolarPotentialAnalyse - Flächen-Monitoring zum Aufstellungsbeschluss eines jeden Bebauungsplanes

Antragstellung	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße
30.11.2023	Solarpark Hermers- /Haddamshausen am Martinsberg	Hermershausen, Flur 5, FIST. 94- 96 Haddamshausen, Flur 1 FIST. 13, 20, 22, 24, 25, 28/3, 29/2, 30	ca. 9 ha
01.12.2023	Solarpark Ginseldorf am Dingelberg	Ginseldorf, Flur 3, FIST. 84/4- 86/4, 6, 7, 8, 82/29, 22-28, 30, 31, 32/1, 34-39	ca. 11 ha

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1641/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.12.2023
Dezernat:	IV	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz	
Sachbearbeitung:	Nützel, Bernd; Berkenkamp, Florian	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Bau- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12/8 „Solarpark Ginseldorf am Dingelberg“ im Stadtteil Ginseldorf der Universitätsstadt Marburg gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Für den im Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12/8 „Solarpark Ginseldorf am Dingelberg“ der Universitätsstadt Marburg, Stadtteil Ginseldorf, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.11.2022 den Beschluss zur SolarPotentialAnalyse (SPA) gefasst (VO/0947/2022). Die SPA ist als städtebauliches Entwicklungskonzept für die Weiterentwicklung von Freiflächensolaranlagen im Außenbereich gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden. Der Beschluss gründet sich auf dem Klimaaktionsplan 2030, der folgendes Ziel erläutert:

Bis zum Jahr 2030 sollen auf allen geeigneten Flächen im Außenbereich Photovoltaikanlagen installiert werden. Freiflächenanlagen sollten möglichst als Biodiversitätstrittsteine angelegt

werden.

Das Plangebiet befindet sich unterhalb des Dingelbergs an der Gemarkungsgrenze zwischen der Universitätsstadt Marburg und Kirchhain. Dabei wird es von Wald- und Gehölzstrukturen im Süden und Osten begrenzt. Im Westen schließen Grundlandflächen an, welche durch einen Wirtschaftsweg vom Plangebiet getrennt liegen. Im direkten Anschluss im Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet wird im oberen Bereich durch Wirtschaftswege von Osten nach Westen durchschnitten.

Das Plangebiet besteht aus 32 Flurstücken. Die beantragte Flächenkulisse befindet sich gemäß Karte zur SPA innerhalb des Potenzials der 2. Priorität im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB und umfasst eine Fläche von ca. 11 ha.

Auf diesem landwirtschaftlich genutzten Plangebiet möchte ein Projektier aus Bünde ein Solarkraftwerk zur regenerativen Erzeugung von elektrischer Energie gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichten.

Vor diesem Hintergrund hat der Projektierer mit Schreiben vom 30.11.2023 den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die geplante Errichtung eines Solarparks gestellt. Die maximale Ausnutzung ist mit 0,8 geplant.

Die Vorhabenträgerin plant eine bodennahe Aufständigung von PV-Modulen. Die Unterkonstruktion wird im Boden verankert, dauerhafte Fundamente werden nicht benötigt. Die Neigung der Module soll zwischen 8° und 15 ° ohne Nachführung gewählt werden. Die genaue Gestaltung des Solarparks, Höhe sowie Anzahl der Module wird im Bauleitplanverfahren entwickelt. Um wie im Klimaaktionsplan gefordert (s.o.) Solar-Freiflächenanlagen als Biodiversitätstrittsteine anzulegen, liegt eine Empfehlung zur Umsetzung des Naturschutzbeirats im Anhang bei. Diese wird dem Projektierer mitgegeben.

Aufgrund der Lage und Nicht-Privilegierung dieser Nutzung im planungsrechtlichen Außenbereich und dem Bezug zum EEG ist die Aufstellung eines vorbereitenden und eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Nach der Planungsintention soll das Gebiet zu einem Gebiet für regenerative Energieerzeugung entwickelt werden. Es haben hierzu bereits Vorgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz sowie der Unteren Naturschutzbehörde, stattgefunden.

Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird ein mit der Universitätsstadt Marburg abgestimmtes Konzept (Vorhaben- und Erschließungsplan), sowie ein Durchführungsvertrag, der den Projektierer zur Übernahme aller anfallenden Kosten, ggf. für die erforderliche Erschließungsmaßnahme gemäß § 12 BauGB, verpflichtet, sein. Des Weiteren wird im Durchführungsvertrag das Teilhabe-Projekt, das über die Mindest-Zuwendung gem. EEG hinausgehen soll, festzulegen sein. Der Projektierer beschreibt mehrere Ansätze: Einer Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG 2023 steht man grundsätzlich offen gegenüber. Darüber hinaus gibt es

eine bestehende Vereinbarung mit den Stadtwerken Marburg, diesen fertigentwickelte Anteile des Solarparks kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen. Somit können sich auch Privatpersonen an dem Solarpark beteiligen. Entsprechende Vereinbarungen zur Beteiligung wurden mit den Stadtwerken Marburg bereits getroffen.

Die im Text zur SPA geforderte Prüfung der „weichen“ Kriterien ist um die zwei Punkte „Zugriff auf die Fläche“ und „Energieeinspeisung“ beruhend auf dem § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB ergänzt worden.

Die Kriterien-Prüfung hat keine planungsrechtlichen Besonderheiten ergeben. Der Projektierer hat nachgewiesen Zugriff auf die beantragte Fläche zu haben, sowie Kapazitäten zur Einspeisung bei dem Netzbetreiber EAM reserviert zu haben. Der Projektierer hat somit dargelegt, das Vorhaben umsetzen zu können.

Gemäß SPA wird zu jedem Aufstellungsbeschluss auch ein Monitoring für die beantragte Solar-Freiflächenanlage erfolgen. Dieses ist so angelegt, dass es mit jedem weiteren Aufstellungsbeschluss wächst, um einen stetigen Abgleich bis zur Zielerreichung der Obergrenze von 92 ha zu haben.

Der gestellte Antrag und das dargelegte Vorgehen entspricht den Umsetzungsschritten, wie sie im Beschluss zur SPA enthalten sind.

Verfahrensweg

Nach positiver Beschlussfassung über den Einleitungsbeschluss durch den Magistrat, voraussichtlich in der Sitzung am 11.12.2023, soll nun der entsprechende Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst werden.

Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist im Zuge der Bebauungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Solarparks zur regenerativen Energieerzeugung geschaffen werden. Für die Bebauung dieser Fläche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im 2-stufigen Regelverfahren mit einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und Träger öffentlicher Belange) als zweiten Beteiligungsschritt durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten für die Universitätsstadt Marburg. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes samt Umweltbericht und Gutachten inklusive

Kostenübernahme werden durch den Projektierer übernommen. Die Umsetzung der Planung (Erschließung, Bau und Ausgleich) erfolgt durch den Projektierer. Die Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz, übernimmt die Verfahrensbetreuung.

Dr. Michael Kopatz

Stadtrat

Anlage/n

- 1 1 Übersichtsplan Geltungsbereich
- 2 2 Empfehlungen des NatSchBR
- 3 3 Ausschnitt aus der SPA
- 4 4 Flächenmonitoring



The image is a black and white cadastral map of the village of Ginseldorf. It shows a complex network of land parcels, some of which are shaded with diagonal lines. A specific area on the right side of the map is highlighted with a thick, dashed black border. The name 'Ginseldorf' is printed in the center-left area of the map.

Ginseldorf



**Übersichtsplan zum
Bebauungsplan
Nr. 12/8 "Solarpark Ginseldorf"
der Universitätsstadt Marburg**

Empfehlungen des Naturschutzbeirates der Stadt Marburg zu Anlage und Betrieb von Freiflächenanlagen für Photovoltaik

Die verstärkte Nutzung der Solarenergie ist ein wichtiger Baustein im Zuge des Ausbaues der erneuerbaren Energie. Mit der verstärkten Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien bei der Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) besteht eine gute Möglichkeit neben dem wichtigen Beitrag zum Klimaschutz auch die Biodiversität zu verbessern.

Mit Beschluss vom 18.11.2022 hat die Stadt Marburg die Solarpotenzialanalyse auf den Weg gebracht und die Absicht erklärt, 92 ha Freiflächen-Photovoltaik im Jahr 2030 zu erreichen. Diese „sollen möglichst als **Biodiversitätsstrittsteine** angelegt werden“. Die Definition hierfür ist lt. Beschlussvorlage die Entwicklung zu Flächen mit einer „herausragende(n) Funktion im Hinblick auf Biodiversität“.

Aus Sicht des Naturschutzbeirates der Stadt Marburg (NatSchBR) knüpft sich an diese allgemein gehaltene Vorgabe eine Reihe von Ausgestaltungs- und Betriebsmöglichkeiten, um bei und nach Erstellung der PV-Anlagen diesem Anspruch gerecht zu werden. Die folgenden **Leitlinien und Empfehlungen** sollen als Handreichungen gesehen werden, um die Beurteilungskriterien des NatSchBR bei konkreten Projektumsetzungen transparent zu machen.

Allgemeine Hinweise

Dem NatSchBR ist bewusst, dass es keine einheitliche und für alle Projekte gleichsinnige Bewertungslinie gibt.

Dies betrifft zum Beispiel die Wahl der **Abstände der** zu installierenden **Modulreihen** (also Quotient PV-Fläche/Projektfläche): hier kann unter Umständen eine enge Stellung und damit geringe Flächeninanspruchnahme je nach Landschaftsausstattung Vorteile bieten gegenüber einer weiten Stellung mit großer Flächeninanspruchnahme.

Die naturschutzfachliche Beurteilung des Einzelfalls über eine konkrete Ausgestaltung lehnt sich an die folgenden Empfehlungen an. Für eine enge Abstimmung während Planung und Bau der Anlagen ist in jedem Fall ein **ökologische Baubegleitung** vorzusehen.

Zur Gegensteuerung von möglichen Fehlentwicklungen ist gutachterlich ein **Monitoring** durchzuführen.

Bau und Ausgestaltung der Anlage

- Möglichst geringe Versiegelung der Fläche (maximal 2 %, inkl. aller Gebäudeteile).
- Verwendung von möglichst reflexionsarmem Material für die Module sowie möglichst lärmarmen Transformatoren.
- Ausreichende Abstände zwischen den Modulreihen einhalten.
 - dies ist essentiell für die Eignung der Flächen für Heuschrecken und Vögel, z.B. nimmt die Feldlerche Solarparks nur bei hinreichend offener Fläche als Brutgebiet an;
 - Die Wahl des Reihenabstandes in Bezug auf Zielarten/-system ist wissenschaftlich untersucht und durch Modellrechnungen für eine konkrete Planung übertragbar; wir empfehlen zur konkreten Ausgestaltung die Erkenntnisse der im Anhang verwendeten Literatur!

Artenschutz

- stets Berücksichtigung regionaler Besonderheiten: flächenspezifische Entscheidung je nach Zielart/-system.
 - Biodiversitäts-Ziele formulieren und an Zielarten ausrichten (z.B. für Feldlerche: größere offene Flächen, für Wildkatze: Biotopverbund ermöglichen).
- Brut- und Niststätten wildlebender Vögel schützen.
 - Vorhandene Feldgehölze und Heckenstrukturen erhalten bzw. einplanen;
 - Alle Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit.
- Flächenaufwertung durch Sonderstrukturen: z.B. Anlage von Altholz- und/oder Lesesteinhaufen für Amphibien, Reptilien, etc., ggf. als Kompensation.

- Einzäunung der Anlage.
 - Bodenfreiheit durch eine Höhe der Zaununterkante von 10–15 cm zur Verringerung der Barrierewirkung für kleine bis mittelgroße Säuger wie Feldhase, Fuchs oder Dachs;
 - Kein Einbau von bodennahem Stacheldraht;
 - Verwendung von unauffälligem, für Wildtiere ungefährlichem Zaundesign.
- Begrünung der Flächen durch Regio-Saatgut.
 - Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der örtlichen Pflanzenarten sowie der an sie angepassten Tierpopulationen geleistet werden. Die Verwendung von Standardsaatgutmischungen ist zu vermeiden.
- Bei besonders großen Anlagen bzw. im Bereich von Wanderkorridoren Querungshilfen für Großsäuger vorsehen; Mindestbreite 30-50 m mit Anpflanzungen als Leitlinie.
- Verzicht auf die Befestigung von Fahrwegen; wenn nicht vermeidbar, Anlage als Schotterrasen zur Sicherung von Lebensraum und Orientierung für wandernde Insekten wie z. B. Heuschrecken oder Laufkäfer.

Landschaftsbild

- Landschaft: Einbinden der PV-Anlage durch Heckenpflanzungen
 - Reduzierung der Störung des Landschaftsbildes
 - Erhöhung des Erholungswertes
 - Nahrungshabitat sowie als Brutplatz für Gebüsch- und Heckenbrüter.
- statt Hecke auch Blühstreifen ermöglichen.

Betrieb der Anlage

- Beweidung, Mahd, Blühflächen, Brache: flächenspezifisch je nach Zielarten/-vorstellung
- Beweidung durch Schafe
 - Vorteil gegenüber Mahd: kein plötzliches Entfernen des Aufwuchses
 - Angemessene Tier-Besatzdichte, extensive Beweidung, keine Dauerweide.
- Mahd
 - Spezifischer Mahd-Zeitpunkt: Garantie der Samenbildung der Blühpflanzen zur Sicherung der Artenvielfalt
 - Schutz bodenbrütender Vogelarten
 - Abschnittsweise Mahd zum Schutz der Herbivorenfauna und Verlängerung des Blühangebots (insb. wirbelloser Arten).
 - Kein Mulchen, Abtransport des Mahdguts zur Aushagerung ehemaliger Ackerflächen.
- Kein Düngereinsatz und chemische Beikrautbekämpfung
- keine Chemikalien zur Modulreinigung
- Nachweis der Wirksamkeit der Flächenpflege durch Vorhabensträger
- Nachweis der Sicherstellung, dass Anlage vollständig zurückgebaut werden kann.

Literatur

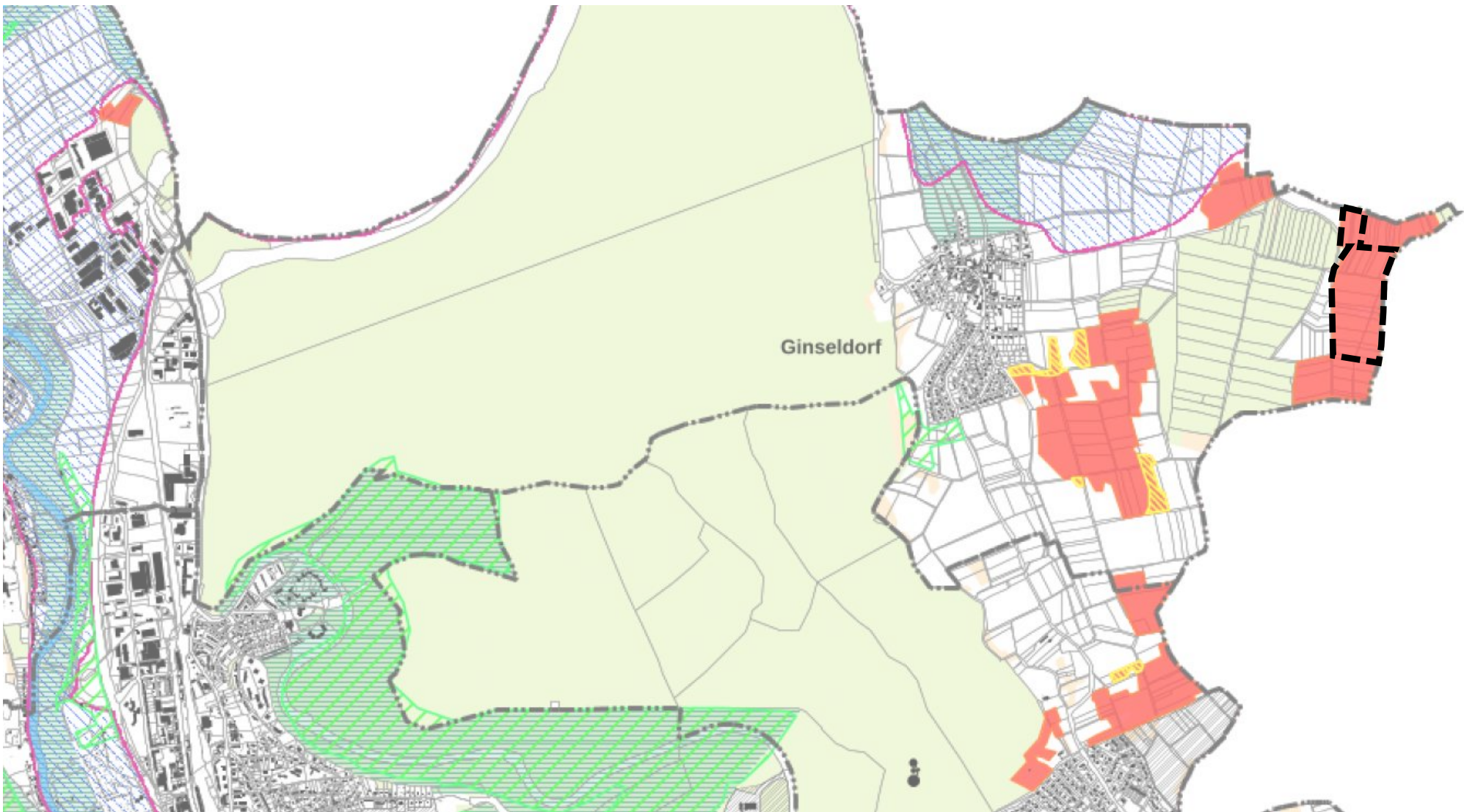
Knegt, C., van Wijngaarden, K., Verweij, P. Soons, M. (2021): Ecological impacts of ground-mounted solar parks on local vegetation - vegetation, soil, and microclimate in thirteen solar parks in the Netherlands. *Landschap* 38: 81-88.

https://dSPACE.library.uu.nl/bitstream/handle/1874/414203/2021_2_Knegt80_89.pdf?sequence=2&isAllowed=y

Niessen H, Niessen R, Jessen J (o.J.) BioDiv-PV und extensive Agri-PV Konzepte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. <https://www.wattmanufactur.de/>

Peschel T, Peschel R (2023) Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 2. doi: 10.1399/NuL.2023.02.01

Ausschnitt aus der SolarPotenzialAnalyse – Eintragung Geltungsbereich



SolarPotentialAnalyse - Flächen-Monitoring zum Aufstellungsbeschluss eines jeden Bebauungsplanes

Antragstellung	Bezeichnung	Gemarkung	Flächengröße
30.11.2023	Solarpark Hermers- /Haddamshausen am Martinsberg	Hermershausen, Flur 5, FIST. 94- 96 Haddamshausen, Flur 1 FIST. 13, 20, 22, 24, 25, 28/3, 29/2, 30	ca. 9 ha
01.12.2023	Solarpark Ginseldorf am Dingelberg	Ginseldorf, Flur 3, FIST. 84/4- 86/4, 6, 7, 8, 82/29, 22-28, 30, 31, 32/1, 34-39	ca. 11 ha

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1680/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.01.2024
Antragsteller*in:	B90/Die Grünen, SPD, Klimaliste Marburg	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Umweltausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

**Antrag der Fraktionen von B90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg betr.
Verbesserung des Grundwasserschutzes durch gezielte Verortung von
naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Trinkwasserschutzzone**

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob und ggf. wie im Rahmen der Bauleitplanung für das zu entwickelnde Gewerbegebiet Görzhausen III erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen so in der Trinkwasserschutzzone II für den Trinkwasserbrunnen Michelbach verortet werden können, dass gleichzeitig mögliche Nitrateinträge in das Grundwasser unterbunden werden.

Begründung

Rahmen der Bauplanung ist anzustreben, den naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleich soweit wie möglich auf der Planfläche selbst zu realisieren. Weil dies in der Regel jedoch nur teilweise erreichbar ist, verbleibt meist ein Ausgleichsbedarf, der planextern realisiert werden muss.

Vielfach werden hierzu Maßnahmen zur Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen oder spezielle Biotopentwicklungsmaßnahmen (ebenfalls auf landwirtschaftlichen Flächen) festgesetzt und realisiert. Im Rahmen solcher Maßnahmen ist die Ausbringung von Pestiziden oder Düngemitteln gleich welche Art i.d.R. vollständig ausgeschlossen. Dadurch ist auf solchen Flächen der potenzielle Nitrataustrag (Nitrat-Austragsgefährdung) noch einmal deutlich geringer, als von Flächen, die sich in der im Einzugsgebiete des Trinkerbrunnens Michelbach flächendeckend vorhandenen

landwirtschaftlichen (Dünge)Beratung befinden.

Somit wäre durch die Verortung sowieso erforderlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen in der Trinkwasserzone des Michelbacher Brunnens ein zusätzlicher Vorteil für die Umwelt - hier das Grundwasser - zu erzielen.

Uwe Volz

Martina Rupp

Matthias Simon

Alexandra Klusmann

Maik Schöniger

Mariele Sofi Diehl

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1681/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.01.2024
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM-Fraktion	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Umweltausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Stadtgrün per "Mausklick" – Vorschlagsportal Stadtgrün

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird beauftragt, die Einrichtung eines kartenbasierten Vorschlagsportals über die Website der Stadt zu prüfen, in dem Bürgerinnen und Bürger konkrete Standorte für neue Stadtbäume und Blumenwiesen anregen können.

Geprüft werden soll zusätzlich, ob eine Spendenfunktion und ein Patenschaftsprogramm eingerichtet werden könnte. Das bestehende Programm für Baumpatenschaften sollte um Blumenwiesen erweitert werden.

Begründung

Gerade im innerstädtischen Umfeld ist es notwendig, Artenvielfalt zu fördern und zusätzliche ökologisch wertvolle Grünflächen anzulegen. Dies hat viele Vorteile:

Straßenbäume absorbieren Lärm und Schadstoffe, liefern Sauerstoff, senken an heißen Tagen durch die Verdunstung die Temperatur der Straßenluft, spenden Schatten und tragen durch ihr Grün zur Verbesserung des Ortsbildes bei. Durch besonders abgestimmte Saatmischungen für Blumenwiesen werden Bienen- und Insektenarten unterstützt.

Ziel des Antrags ist es, die Kreativität der Bürgerinnen und Bürger zu nutzen und mit zusätzlichem ökologischen Engagement zu verbinden. Auch in diesem Bereich ist die Digitalisierung dringend geboten. Geprüft werden soll daher die Einrichtung eines kartenbasierten Vorschlagsportals, in dem die Bürgerinnen und Bürger ihre Vorschläge und Hinweise direkt an die Verwaltung richten können.

Durch ein niedrighschwelliges Portal im Internet werden punktgenaue Standorte vorgeschlagen und mit Hinweisen versehen. Die jeweiligen Vorschläge und der Bearbeitungsstand werden transparent und anonym für die Allgemeinheit dargestellt, sodass Mehrfachnennungen vermieden werden. Wenn von den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern gewünscht, könnten diese sich direkt über den Bearbeitungsstand informieren lassen. Falls der Vorschlag nicht angenommen wird, werden die Gründe erläutert und im Portal hinterlegt.

Eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Form von Spenden oder Patenschaften für Projekte würden darüber hinaus die emotionale Verbindung zur Umwelt und dem eigenen Umfeld stärken.

Jens Seipp Karin Schaffner Niklas Köhler Jan von Ploetz
Andrea Suntheim-Pichler

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1683/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.01.2024
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM-Fraktion	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Berichterstattung über die Vergabe von Gutachten bis zu 10.000 Euro

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung jährlich über die Vergabe von Gutachten, Untersuchungen und projektbezogenen Kommunikationsleistungen (beispielsweise im Rahmen von Bürgerbeteiligungen) bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro zu berichten.

Der Bericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- beauftragendes Dezernat und Amt
- Gegenstand der Beauftragung
- Auftragswert
- Auftragnehmer

Begründung

Zur notwendigen Transparenz der Stadtverwaltung gehört die Kenntnis über extern vergebene Gutachten, Untersuchungen und projektbezogene Kommunikationsleistungen. Der Magistrat ist daher aufgefordert, jährlich einen Bericht über die Vergabe von Gutachten etc. bis zu einem Auftragswert von 10.000 € der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1684/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.01.2024
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM-Fraktion	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Umweltausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. ein Baum für jedes Neugeborene

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat ein Konzept vorzulegen, wie künftig umgesetzt werden kann, dass für jedes in Marburg neu geborene Kind, dessen Eltern oder Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt ihren/seinen Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben/hat, ein Baum gepflanzt wird.

Begründung

Bäume sind nicht nur elementar für das Stadtklima, sie stehen seit Menschengedenken symbolisch für das Leben. Ein alter Brauch ist es, zur Geburt eines Kindes einen Baum zu pflanzen. In einer Stadt ist dies für die meisten nicht möglich, da die wenigsten Familien die entsprechende Fläche zur Verfügung stehen haben. Ziel des Antrags ist es, dass die Stadtgesellschaft stellvertretend einen Baum für jedes Kind pflanzt. Denkbar wäre zum Beispiel eine Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, um alljährliche Pflanzaktionen einzuführen, bei der die Wichtigkeit von Bäumen und der Stadtwälder vermittelt werden.

Jens Seipp Karin Schaffner Niklas Köhler Jan von Ploetz
Andrea Suntheim-Pichler

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1685/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.01.2024
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM-Fraktion	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Bau- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Sanierung städtischer Gebäudebestand

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird aufgefordert, den städtischen Gebäudebestand energieeffizient zu sanieren. Hierbei soll eine Prioritätenliste erstellt werden, in welcher Gebäude nach Alter und Energiestandard aufgeführt werden. Die Gebäude mit dem schlechtesten Energiestandard sollen dabei zuerst saniert werden. Der Stadtverordnetenversammlung ist regelmäßig über den Fortgang der Sanierungen zu berichten.

Begründung

Energieeffiziente Gebäude tragen maßgeblich dazu bei, zum einen Energiekosten zu senken und zum anderen Energie einzusparen und haben damit eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Folgen in Marburg. Da der Gebäudebestand bei der Stadt nicht nur hoch, sondern auch teils sehr alt ist, ist es unabdingbar, hier zeitnah in eine koordinierte Form der Sanierung nach Gesichtsründen der Energieeffizienz einzusteigen.

Jens Seipp Hermann Heck Roland Frese Lars Küllmer

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1686/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.01.2024
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM-Fraktion	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Umweltausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Wasserampel einführen – Bürger über Versorgungsstand informieren

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird aufgefordert, auf der Homepage www.marburg.de künftig die Trinkwasserverfügbarkeit mittels eines Ampelsystems und je nach Signal der Ampel die entsprechend nötigen Maßnahmen und Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Wasser anzuzeigen.

Begründung

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Verfügbarkeit von Trinkwasser aufzuzeigen, führt die Universitätsstadt Marburg eine „Wasserampel“ ein. Sie zeigt künftig die Trinkwasserverfügbarkeit an und die sich daraus ableitenden Verhaltensregeln.

Die wertvolle Ressource Wasser ist ein hohes und begrenztes Gut. Besonders in heißen Sommermonaten steigt der Bedarf aufgrund langanhaltender Trockenperioden stark an. Zur frühzeitigen und transparenten Information wird als optisches Signal die Wasserampel eingeführt. Mit der Wasserampel erhalten die Bürgerinnen und Bürgern ein Informationssystem, mit dem sie für eine verantwortungsvolle Trinkwassernutzung sensibilisiert werden.

Jens Seipp

Karin Schaffner

Niklas Köhler

Jan von Ploetz

Andrea Suntheim-Pichler

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1687/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.01.2024
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM-Fraktion	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Umweltausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr.: Weitere Nutzung der Elektrobusakkus für Photovoltaik

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen und berichten, inwieweit die Akkus der von der Stadt oder städtischen Gesellschaften gekauften E-Busse und anderer Elektrofahrzeuge bei Ablauf der Nutzungszeit im Busbetrieb bzw. bei Unterschreiten der für die Fahrzeugnutzung notwendigen Restkapazität noch als Hausstromspeicher für von der Stadt oder deren Gesellschaften errichteten Photovoltaikanlagen oder anderer Nutzung wirtschaftlich verwendbar sind. Bei positiver Prüfung soll diese Weiterverwendung in die Wege geleitet werden.

Begründung

Wenn Akkus für den Einsatz im E-Fahrzeug nicht mehr leistungsfähig genug sind, haben sie immer noch 70 bis 80 Prozent ihrer ursprünglichen Kapazität. Sie in diesem Zustand bereits zu entsorgen, erscheint daher weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Am Ende ihres mobilen Lebens können sie stattdessen stationär weiterhin gute Dienste leisten. Anders als im E-Auto ist es bei einem festen Energiespeicher auch weniger wichtig, möglichst viel Speicherkapazität auf möglichst kleinem Raum unterzubringen.

Im stationären Betrieb werden die Akkus auch deutlich weniger gestresst als im Elektroauto, wo sie bei Beschleunigung und Rekuperation (der Energierückgewinnung beim Bremsvorgang) ständig stark gefordert werden. Der stationäre Betrieb ist deutlich gleichmäßiger, das Laden und Entladen geschieht langsamer und ist dadurch deutlich schonender für die Batterie. Das kommt auch der

Lebensdauer der Akkumulatoren zugute. Messreihen von Alterungsprozessen im Labor haben ergeben, dass die so weiter verwendeten Akkus noch weitere 10 bis 12 Jahre genutzt werden können.

Jens Seipp

Karin Schaffner

Niklas Köhler

Jan von Ploetz

Andrea Suntheim-Pichler

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1688/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.01.2024
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM-Fraktion	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Bau- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Solardach-Radweg(e) für Marburg

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

- a. welche Radwege im Stadtgebiet sich dafür eignen, mit einem Solardach überbaut zu werden und wie und wo der dann gewonnene Strom genutzt werden kann;
- b. ob beim zukünftigen Bau von Radwegen eine solche Variante automatisch mitgeprüft werden kann. Dies könnte insbesondere für Radwege in den Außenstadtteilen gelten. Dabei ist die Querung für Rettungsdienste und Feuerwehr sowie – im Außenbereich – für landwirtschaftliche Verkehre sicherzustellen.

Begründung

In Freiburg wurde an der dortigen Messe jüngst der erste Solardach-Radweg Deutschlands eröffnet.¹

Mit diesem Konstrukt können bislang ungenutzte Flächenkapazitäten für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen nutzbar gemacht werden. Auch in Marburg gibt es verschiedene Radwege, die sich hierfür eignen können. Ob möglicherweise auf Firmengeländen oder auch im öffentlichen Raum, es gilt zu prüfen, welche Wege sich eignen und wo ein erstes Projekt gestartet werden könnte.

¹ Siehe: <https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/erster-radweg-mit-solardach->

deutsch-lands-eroeffnet/ (Stand: 01.06.2023, 10:39 Uhr)

Jens Seipp

Hermann Heck

Roland Frese

Lars Küllmer

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1689/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.01.2024
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM-Fraktion	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Bau- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr.: Modellversuch Countdown-Ampel(n)

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat zu prüfen, ob im Zuge eines einjährigen Modellversuchs eine Countdown-Ampel an einem hochfrequentierten Fußgänger-Übergang in der Innenstadt (zum Beispiel Erlenring) eingerichtet werden kann.

Während und nach Beendigung des Modellversuchs berichtet, der Magistrat über die Wirkung der Countdown-Ampel auf die Verkehrssicherheit am Standort.

Begründung

Countdown-Ampel zeigen den Fußgängerinnen und Fußgängern die Dauer bis zum nächsten Wechsel der Ampelphase in Sekunden an. Damit stellen Countdown-Ampel eine hilfreiche Information für den Fußverkehr dar. Insbesondere ältere und beim Gehen eingeschränkte Personen profitieren von der Kenntnis, wie lange eine Grünphase noch andauern wird. Stressige Situationen, in denen Personen mitten auf der Straße vom Phasenwechsel auf Rot überrascht werden, können dadurch vermieden werden.

Außerdem führen Countdown-Ampeln laut ADAC erwiesenermaßen dazu, dass sich die Anzahl der Rotläufer erheblich reduziert. Damit leisten diese Ampeln einen großen Beitrag zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr.

Jens Seipp

Hermann Heck

Roland Frese

Lars Küllmer

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1690/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.01.2024
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM-Fraktion	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktionen betr. Standortentwicklung Universitätsstraße 10

Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, welches Entwicklungspotential hinsichtlich der Schaffung von innerstädtischen Wohnflächen, Kultureinrichtungen oder weiterer kommunaler Infrastrukturen die in voraussichtlich 2027 frei werden Flächen in der Universitätsstraße 10 bieten können.
2. Falls der Magistrat an dieser zentralen Stelle in der Stadt ein Entwicklungspotential zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger festmacht, wird er aufgefordert, einen Ideenwettbewerb auszurufen, an dem sich die Stadtgesellschaft beteiligen soll.

Begründung

Nachdem der Magistrat sich für den Kauf des Forums in der Neuen Kasseler Straße entschieden hat, um dort einen großen und zusammenhängenden Verwaltungsstandort zu entwickeln, kann über die Flächen in der Universitätsstraße 10 neu nachgedacht werden, die mit dem voraussichtlichen Auszug der Sparkassen Marburg-Biedenkopf in 2027 freiwerden.

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand wird die Sparkasse einen Teil der Flächen umbauen, um dort ausschließlich ein Servicecenter für Kunden zu betreiben. Flächen für die Kreditberatung, Vermögensmanagement, Baufinanzierung und Immobilien sowie Firmenkunden werden an dem neuen Standort in Cappel angesiedelt. Somit wird der Teil, der von der Wilhelmstraße aus zu

erreichen ist, nicht mehr benötigt und ist somit verfügbar.

Sollte der Magistrat zu der Auffassung gelangen, dass diese Flächen für die Stadt sinnvoll nutzbar und zu einem akzeptablen Preis zu erwerben sind, sollte ein Wettbewerb initiiert werden, an dem sich alle Teile der Stadtgesellschaft beteiligen können, um Ideen für die Nutzung dieser zentral gelegenen Fläche zu sammeln. In geeigneter Form sollten diese Ideen vorselektiert der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt werden.

Andrea Suntheim-Pichler

Roger Pfalz

Jens Seipp

Michael Selinka

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1691/2024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.01.2024
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM-Fraktion	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr.: Mit Künstlicher Intelligenz im Schwimmbad Leben retten

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen und schriftlich zu berichten, ob der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in den Marburger Schwimmbädern zusätzlich zur Sicherheit der Badegäste vor ertrinken beitragen kann.

Begründung

Um Badegäste vor dem Ertrinken zu schützen, sollte der Magistrat prüfen, ob die Marburger Schwimmbäder auch durch den Einsatz von Künstliche Intelligenz (KI) im Schwimmbecken zur Erhöhung der Badesicherheit beitragen können. Ertrinken geschieht oft lautlos und ist für das Rettungspersonal schwer zu erkennen. Hier kann eine KI-Lösung helfen, denn die Kameras detektieren die Bewegungen im Wasser und erfassen ein Bewegungsprofil, das von der KI analysiert wird.

Sobald Bewegungsmuster auffällig sind, wird das Personal über eine Smartwatch alarmiert. Das System ersetzt kein Personal und auch keine Wasserrettung, hilft aber als Absicherung für Personal und Badegäste in kritischen Situationen und kann so Leben retten.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat bereits seit 2020 im Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen ein entsprechendes System installiert, das Badegäste überwacht und bei Anzeichen von Ertrinken die

Rettungsschwimmer alarmiert. Die Erfahrungen sind so positiv, dass das KI nun in weiteren Bädern eingesetzt werden soll. Auch Darmstadt plant ein solches System.

Jens Seipp

Roger Pfalz

Michael Selinka

Andrea Suntheim-Pichler

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1605/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.11.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	13 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit	
Sachbearbeitung:	Heimrich, Birgit	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

Neues Logo und Corporate Design für die Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Einführung der dem Magistrat und Ältestenrat am 29.11.2023 vorgestellten Wort-Bild-Marke „Marburg. Die Universitätsstadt“ mit Corporate Design für Magistrat und Stadtverwaltung. Das neue Corporate Design löst das Marburg-Logo aus dem Jahr 2008 ab und dient künftig der analogen wie digitalen Information und Kommunikation sowie der Innen- und Außendarstellung von Magistrat und Stadtverwaltung.

Sachverhalt

Die rasante Entwicklung der Informationstechnologien in den vergangenen 15 Jahre erfordern einen Relaunch des 2008 eingeführten Corporate Designs der Universitätsstadt Marburg.

Das bisherige Logo bestehend aus Schriftzug, Unterzeile, modernisiertem Wappen und verbindenden Hintergrundlinien ist aufgrund seines Formats, Schrifttyps, Kontrasts und kleinteiligen Designs für die moderne digitale Information und Kommunikation („Smartphone first“) und die städtischen Onlinedienste nicht mehr geeignet. Dazu kommen steigende Standards an Barrierefreiheit und Inklusion, denen die Universitätsstadt Marburg durch gesetzliche Verpflichtung sowie aus eigenem Anspruch heraus Rechnung tragen will und muss.

Aufgrund dessen und weiterer Anforderungen an einen zeitgemäßen, prägnanten, vielseitig analog und online verwendbaren und dabei barrierearmen Auftritt wurde ein neues Corporate Design mit einer neuen Word-Bild-Marke für die Universitätsstadt Marburg entwickelt. Es ersetzt das alte Logo und CD. Das neue Corporate Design wurde mit der Marburger Agentur Werkraum56 erarbeitet. Die Einführung erfolgt schrittweise und ressourcenschonend, vorhandene Geschäftsausstattung wird nach Möglichkeit zunächst aufgebraucht und dann ersetzt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Für die Entwicklung des Corporate Design sind Aufwendungen in Höhe von 35.115 Euro angefallen. Weitere finanzielle Auswirkungen sind nicht geplant. Die sukzessive Anpassung von Geschäftsausstattung, Informationsmaterial und Druckprodukten erfolgt innerhalb der Budgets der Fachdienste, die Anwendung auf digitale Fachanwendungen, Kommunikationskanäle und Kommunikationsmittel erfolgt inhouse.

Anlage/n

Keine